



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement EJPD

Bern, den 15. Oktober 2008

**Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen**

**Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse .....</b>	<b>3</b>
3.1	Herkunftsangabe für Waren.....	3
3.2	Herkunftsangabe für Dienstleistungen.....	6
3.3	Schweizerkreuz und Schweizerwappen .....	6
3.4	Register für geografische Angaben .....	7
3.5	Neue Garantie-/Kollektivmarken.....	8
3.6	Weitere Revisionspunkte .....	8
3.7	Weitere Vorschläge.....	8
<b>4</b>	<b>Die Ergebnisse im Einzelnen .....</b>	<b>9</b>
4.1	Herkunftsangabe für Waren.....	9
4.2	Herkunftsangabe für Dienstleistungen.....	29
4.3	Schweizerkreuz und Schweizerwappen .....	30
4.4	Register für geografische Angaben .....	39
4.5	Neue Garantie-/Kollektivmarken.....	42
4.6	Weitere Revisionspunkte .....	47
4.7	Weitere Vorschläge.....	49
<b>5</b>	<b>Einsichtnahme.....</b>	<b>50</b>

## Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer
Anhang 2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

## 1 Ausgangslage

---

Immer häufiger verwenden Unternehmen für ihre Produkte oder Dienstleistungen Bezeichnungen wie „Schweiz“, „Schweizer Qualität“, „Made in Switzerland“ und das Schweizerkreuz. Damit häufen sich jedoch auch die Fälle missbräuchlicher Verwendung. Vor diesem Hintergrund erweist sich die heutige Regelung als unbefriedigend. Erstens regelt das geltende Recht die Voraussetzungen für den Gebrauch der Bezeichnung „Schweiz“ nur sehr allgemein. Zweitens rechtfertigt es sich nicht mehr, das Anbringen des Schweizerkreuzes auf Produkten zu verbieten, während seine Verwendung für Dienstleistungen erlaubt ist. Drittens werden Missbräuche weder in der Schweiz noch im Ausland genügend rigoros geahndet.

Die Postulate Hutter (06.3056 – „Schutz der Marke Schweiz“) und Fetz (06.3174 – „Verstärkung der Marke Made in Switzerland“) haben den Bundesrat beauftragt, dem Parlament die Möglichkeiten darzulegen, mit denen die Bezeichnung „Schweiz“ besser geschützt werden kann und insbesondere gesetzgeberische Massnahmen zur Verstärkung des Schutzes der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ zu prüfen und darüber zu berichten.

In seinem Bericht „Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes“ vom 15. November 2006 schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen für einen wirksameren Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes und insbesondere die Ausarbeitung eines Revisionsentwurfes vor, mit dem Zweck, das Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und das Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen zu ändern.

Der Gesetzesentwurf „Swissness“ verfolgt zwei Schwerpunkte: Erstens soll der Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes im In- und Ausland soweit sinnvoll und möglich verstärkt werden, und zweitens sollen die Regelungen rund um die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizerkreuz präzisiert werden, was zu mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit führt.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

---

Der Bundesrat beauftragte mit Beschluss vom 28. November 2007 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine Vernehmlassung zu einem Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen durchzuführen.

Die Vernehmlassung wurde am 28. November 2007 eröffnet. Sie dauerte bis zum 31. März 2008. Es gingen insgesamt 126 Stellungnahmen ein, wovon 122 materiell Stellung nehmen.

## 3 Zusammenfassung der Ergebnisse

---

### 3.1 Herkunftsangabe für Waren

Acht Kantone (LU, UR, OW, NW, SO, AR, AI, BS), CVP, FDP, SVP, der Gemeinde- und der Städteverband, ein Teil der Wirtschaftsverbände (Centre patronal, FH, FER, SVV, TVS, SFF, Gastrosuisse, SWBV) und der Fachrechtskreise (VIPS, E.C.), die Tourismuskreise (STV, Schweiz Tourismus), Swiss AG, Wenger und der TCS unterstützen grundsätzlich den Vorentwurf in seiner gegenwärtigen Form. Gemäss diesen Vernehmlassungsteilnehmern sind die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizerkreuz mit Qualität, Zuverlässigkeit und Präzision gleichzusetzen und für die Schweizer Wirtschaft von grösster Bedeutung. Sie halten einen starken und glaubwürdigen Schutz für notwendig, um Missbräuche und deren negative Folgen für den Ruf des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu verhindern. Der Gesetzesentwurf stelle eine Kompromisslösung dar, welche sowohl den Interessen der Unternehmen mit engem Bezug zur Schweiz als auch denjenigen der Unternehmen mit weniger engem Bezug zur

Schweiz Rechnung trage. Die vorgeschlagenen Massnahmen seien angemessen und im Interesse der Öffentlichkeit (CVP).

Sechzehn Kantone (BE, ZH, SZ, ZG, BL, SH, SG, AG, TG, TI, NE, GE, VS, GR, VD, JU), SP, SAB, die Konsumentenschutzorganisationen (acsi, kf, SKS), ein Teil der Wirtschaftsverbände (economiesuisse, Swissmem, SGV, fial, KOS, Switzerland Cheese, PROMARCA, Schweizer Werbung, SWISS LABEL, SwissBanking, IG Swiss Made, Proviande, Gallosuisse, VSGP, VSFU, swisscofel, FEA, SAA, CVAM, KMU Forum), der landwirtschaftlichen Verbände (SBV, AGRIDEA, AOC-IGP, Uniterre, SMP, Prométerre, AgorA, VBF, BIO SUISSE, SOV), der Gewerkschaften (SGB) und der Fachrechtskreise (AROPI, INGRES, LES, ASAS, AIPPI, VSP, VESPA, SAV, D.L., D.B., S.M., I&P), die Handelskammern (SIHK, HaBa), der VKCS, die EKK sowie einige Unternehmen (Coop, MGB, Emmi AG, Juvena) begrüssen das Ziel des Bundesrates, die Regelungen rund um die Bezeichnung „Schweiz“ zu präzisieren und damit mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen. Sie kritisieren jedoch die Definition der Herkunft in einem oder mehreren Punkten (siehe unten, Buchstaben a – e).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (Trybol, Pack Easy) kritisieren ausdrücklich die ganze Bestimmung zur Definition der Herkunft, ohne jedoch die vom Bundesrat verfolgten Ziele im Allgemeinen in Frage zu stellen.

Die wesentlichen Aspekte der Vernehmlassungsantworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) *Verhältnis zwischen der Bestimmung zur Definition der Herkunft und dem Lebensmittelrecht:* Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zum Verhältnis zwischen den Kriterien zur Bestimmung der Herkunft einer Ware (Markenschutzgesetz) und der Definition des Produktionslandes gemäss den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung. Zehn Kantone (ZH, SZ, ZG, BL, SH, SG, AG, TG, TI, GE) und ein Teil der Wirtschaftsverbände (SGV, economiesuisse) beantragen, die Lebensmittel vom Geltungsbereich der Definition der geografischen Herkunft gemäss dem Markenschutzgesetz auszunehmen. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass die Angabe der Herkunft in der Lebensmittelgesetzgebung unabhängig von einem Wertkriterium festgelegt wird. Im Revisionsentwurf wird nun ein solches Kriterium eingeführt. Dies hat zur Folge, dass die Angabe der Herkunft von Schwankungen der Rohstoffpreise abhängig gemacht wird. Andere Vernehmlassungsteilnehmer erachten dagegen den Vorentwurf als Fortschritt, insbesondere in Bezug auf den verbesserten Schutz der Gebrauchsgegenstände (Kanton NE) und unterstützen, dass die Definition der Herkunft im Markenschutzgesetz und nicht im Lebensmittelgesetz verankert wird. Einige sind schliesslich der Ansicht, dass eine Koexistenz der Bestimmungen zur Definition der Herkunft und der Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung möglich ist.
- b) *Verhältnis zwischen der Bestimmung zur Definition der Herkunft und den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln:* Zwei Kantone (GR, VD) und zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die Harmonisierung des im Revisionsentwurf vorgesehenen Kriteriums der 60% der Herstellungskosten mit dem 50% Wertkriterium gemäss den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln. Ganz allgemein fordern die SIHK, dass die beiden Regelungen harmonisiert werden, um negative Auswirkungen dieser unterschiedlichen Bestimmungen auf die Unternehmen zu vermeiden. Im Gegensatz dazu unterstreichen andere Vernehmlassungsteilnehmer, die Frage der Ursprungsregeln müsse ganz klar von den Herkunftsangaben getrennt werden, denn erstere regelten eine zollrechtliche Problematik, während die zweite den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen zum Ziel habe. Aufgrund dieses Unterschiedes würde die Anpassung des Kriteriums auf 50% keine Harmonisierung der beiden Regelungen mit sich bringen.
- c) *Kriterien zur Bestimmung der Herkunft:* Die grosse Mehrheit der Kantone und der politischen Parteien begrüsst die präzisere Definition der Herkunftsangaben. Nur vier Kantone (ZH, GR, NE und JU) und die SP verlangen eine Anpassung verschiedener Punkte der Definition. Sieben Kantone (SG, BE, VS, SZ, TI, ZG und GE) wünschen Anpassungen in der Definition in jeweils spezifischen Punkten. Die Definition der Herkunftsangaben wurde vor allem von den Wirtschaftsverbänden, den landwirtschaftlichen Verbänden, den Konsumentenschutzorganisationen, den Fachrechtskreisen und den privaten Unternehmen diskutiert. Gewisse Organisationen halten die Kriterien für zu

streng und fordern eine Lockerung, um der Realität der heutigen diversifizierten Produktion Rechnung zu tragen. Andere hingegen sind der Auffassung, die im Vorentwurf vorgesehenen Kriterien seien zu flexibel und verlangen eine Verstärkung des Zusammenhangs zwischen einem Produkt und dem Ort seiner Herkunft. Dies mit dem Ziel, die bestehende Glaubwürdigkeit des „Swiss Made“ zu bewahren und jegliche Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten zu verhindern:

- Die Festlegung des angemessenen Prozentsatzes (mehr oder weniger als 60%) ist umstritten. Einigkeit besteht hingegen darin, dass die Kosten für die Herstellung im eigentlichen Sinne (Fabrikation, Zusammensetzung) bei der Berechnung des Prozentsatzes berücksichtigt werden müssen. Nicht der Fall ist dies bei den Kosten für Forschung und Entwicklung und für Kundenservice. Diskutiert wird die Berücksichtigung der Kosten für die Rohstoffe bei der Berechnung des Prozentsatzes.
  - In Bezug auf die *Naturprodukte* erachtet die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Frage geäußert haben, das Kriterium des „vollständigen Wachstums“ (für die pflanzlichen Produkte) als zu streng. Da es schwierig sei, einen Referenzpreis festzulegen, wird das allgemeine Kriterium des Prozentsatzes in Bezug auf das Kriterium des „vollständigen Wachstums“ als unnötig betrachtet.
  - Bei den *verarbeiteten Naturprodukten* ist das Kriterium der Verarbeitung nicht strittig. Einige Vernehmlassungsteilnehmer erachten ein Kriterium, das auf einem Prozentsatz der Herstellungskosten beruht als sinnvoll, während andere wiederum ein Kriterium auf der Grundlage der Rohstoffe (Gewicht) fordern, da ein solches den Besonderheiten verarbeiteter Naturprodukte besser Rechnung trage.
  - Bei den *industriellen Produkten* wurde die Diskussion hauptsächlich zum „minimalen physischen Zusammenhang“ geführt, der zwischen dem Produkt und dem Ort der Herkunft bestehen muss (mindestens ein Fabrikationsschritt muss am Ort der Herkunft vorgenommen werden).
  - Die im erläuternden Bericht kommentierte Bestimmung betreffend die Verwendung von Bezeichnungen wie „Swiss Design“, „Swiss Research“, usw. wird grundsätzlich begrüßt. Anlass zu verschiedenen Diskussionen gaben Detailfragen (welche Begriffe sollen von der Bestimmung erfasst werden; welche Möglichkeiten soll es geben, um den Schutz dieser Begriffe zu verstärken).
  - Die vorgesehene Flexibilität betreffend die Anwendung der Kriterien für die Bestimmung der Herkunft führte zu einer breiten Diskussion. Dies war insbesondere der Fall bei der Fiktion, wonach eine Herkunftsangabe als zutreffend gilt, wenn sie in Abweichung von den Spezialkriterien dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht (Konsumentinnen, Konsumenten und Wirtschaftsbranchen). Nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmer sollte auf die Fiktion verzichtet oder diese auf einige bestimmte Fälle beschränkt werden, da andernfalls die Herkunftskriterien umgangen werden könnten. Andere wiederum verlangen eine weite Auslegung dieser Bestimmung, damit Hersteller, die bereits heute die Bezeichnung "Schweiz" verwenden, diese auf ihren Produkten weiterhin verwenden können. Schliesslich betonen einige Vernehmlassungsteilnehmer, die Fiktion sei das Herzstück der Bestimmung zur Definition der Herkunft. Andere äussern sich skeptisch zu diesem Kriterium, das auf dem subjektiven Begriff „Verständnis der massgebenden Verkehrskreise“ beruht.
- d) Fürstentum Liechtenstein: Verschiedene Unternehmen und Wirtschaftsverbände des Fürstentums Liechtenstein verwenden heute die Marke „Suisse Garantie“ und fügen die folgende oder eine ähnliche Angabe bei: „Hergestellt im Fürstentum Liechtenstein mit Schweizer Rohstoffen“. Diese Vernehmlassungsteilnehmer befürchten nun, dass dies mit der Gesetzgebungsvorlage „Swissness“ nicht mehr möglich sein wird, da insbesondere für die verarbeiteten Naturprodukte der Verarbeitungsprozess in der Schweiz stattgefunden haben muss. Sie verlangen deshalb, dass das Gesetzgebungsprojekt sie für Naturprodukte und verarbeitete Naturprodukte als Schweizer Produzenten betrachten solle.

- e) *Weitere Massnahmen*: Die vorgesehenen Massnahmen zur Durchsetzung der Bestimmung zur Definition der Herkunft (Möglichkeit des Richters zur Beweislastumkehr; Recht des Instituts Straf-anzeige einzureichen und im Verfahren als Partei aufzutreten) wird mehrheitlich unterstützt.

### 3.2 Herkunftsangabe für Dienstleistungen

Alle Kantone (ausser GR), die politischen Parteien, praktisch alle Wirtschaftsverbände, die Konsumentenschutzorganisationen, ein grosser Teil der Fachrechtskreise und eine sehr grosse Mehrheit der befragten Unternehmen begrüssen die Bestimmung des Vorentwurfes zur Definition der Herkunft von Dienstleistungen. Die FER spricht sich gegen die Streichung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit aus.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer erachten es als notwendig, das Kriterium der Anknüpfung an den Ort der Herkunft zu verstärken. Namentlich GR, SAB, SwissBanking und Trybol schlagen vor, zum Erfordernis des Geschäftssitzes ein zusätzliches Kriterium zu verlangen. Andere Teilnehmer sind der Auffassung, das im heutigen Gesetz verankerte Kriterium des Wohnsitzes der Person, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftsführung ausübt, sei nicht zweckmässig genug um daran festzuhalten und beantragen eine nochmalige Überprüfung dieses Kriteriums (economiesuisse, SwissBanking, ASAS und D.J.)

### 3.3 Schweizerkreuz und Schweizerwappen

Zwanzig Kantone, CVP, FDP, SP, SVP, economiesuisse, SGV, SBV und SGB sowie die überwiegende Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen und unterstützen den Vorentwurf ausdrücklich. Es herrscht Einigkeit darüber, dass das heute geltende Wappenschutzgesetz nicht mehr der Realität entspricht und keine hinreichenden Gründe mehr vorliegen, die bisherige Regelung beizubehalten. Einigkeit besteht ebenfalls über die Stossrichtung der vorgeschlagenen Revision, die mehr Klarheit und Rechtssicherheit für die Verwendung des Schweizerkreuzes schaffen soll.

Die wesentlichen Aspekte der Vernehmlassungsantworten in Bezug auf das Schweizerkreuz und das Schweizerwappen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) *Aufhebung der aktuellen Ungleichbehandlung von Waren und Dienstleistungen beim Gebrauch des Schweizerkreuzes*: Begrüssst wird der Wegfall der bisherigen schwierigen Abgrenzung zwischen erlaubtem, dekorativem und untersagtem, kommerziellen Gebrauch. Positiv vermerkt wird, dass Schweizer Produkte und Dienstleistungen neu einheitlich nicht nur als solche bezeichnet, sondern auch mit der wohl stärksten Marke der Schweiz - dem Schweizerkreuz - ausgelobt werden dürfen.
- b) *Unterscheidung zwischen Schweizerkreuz und Schweizerwappen*: Die vorgesehene Unterscheidung zwischen Schweizerkreuz und Schweizerwappen wird von einer überwiegenden Mehrheit begrüsst. Während das Wappen grundsätzlich als Zeichen des Staates bewahrt wird, kann das Schweizerkreuz der Wirtschaft angemessen zur Verfügung gestellt werden. Der Grundsatz, dass die Wappen sowie damit verwechselbare Zeichen ausschliesslich vom entsprechenden Gemeinwesen verwendet werden dürfen, wird von einer Mehrheit als zweckmässig und sinnvoll erachtet (OW, AG, GE, SAB, SBV, SGB, economiesuisse, SGV, AIPPI, FER, fial, PROMARCA, SMP, SKS, acsi M.D., SFF, HaBa, Gallo Suisse, Wenger).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind allerdings der Ansicht, dass der Bund kein absolutes Monopol für die Benützung des Schweizerwappens in Anspruch nehmen darf. Sie führen an, dass Ungerechtigkeiten dann entstehen können, wenn sich ein wappenähnliches Zeichen bereits im Verkehr als Marke durchgesetzt hat. Sie erachten es als staatspolitisch fragwürdig, wenn der Schutz des Schweizer Hoheitszeichens auf Kosten von Arbeitsplätzen und Firmen in der Schweiz erfolgt, die wesentlich zum guten Ruf der Schweizer Qualität sowie der gesamten Eidgenossenschaft beigetragen haben. SZ, OW, CVP, FDP, SVP, economiesuisse, SGV, VSP, FH, STV,

SWISS LABEL, TCS, IG Swiss made, Victorinox, SAC, CVP des Kantons Schwyz, I&P fordern deshalb für Firmen, welche das Wappen oder wappenähnliche Zeichen bereits seit Jahrzehnten als Unternehmenskennzeichen verwenden, ein Weiterbenutzungsrecht unter strengen Voraussetzungen.

- c) *Klageberechtigung des Gemeinwesens*: Die Ausweitung der Klageberechtigung des Gemeinwesens, insbesondere die neuen Prozessrechte für das Institut, werden von den Wirtschaftsverbänden und den Konsumentenschutzorganisationen mehrheitlich unterstützt. Gemäss KOS und Switzerland Cheese wird die Zusammenarbeit mit dem Institut bei der Durchsetzung internationaler Ansprüche bereits heute sehr geschätzt und die neuen Regelungen schaffen die Möglichkeit zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und dem Institut. SH möchte die Klageberechtigung auf das Institut beschränken. Dem Institut müssten die gesetzlichen Möglichkeiten gegeben werden, bei den Firmen entsprechende Beweismittel einzufordern.

Es gibt aber auch kritische Stimmen, welche die Ausweitung des Klagerechts und insbesondere die Parteistellung des Instituts ablehnen (SAV, FROMARTE). Sie erachten das Institut mit seinen hoheitlichen Tätigkeiten nicht als die geeignete Stelle für die Rechtsdurchsetzung, da es im Bereich des Kennzeichenrechts autoritativ festlegt, welche Zeichen als Marke registriert werden können und im Rahmen des Widerspruchsverfahrens als richterliche Behörde tätig ist. Das Institut müsste sich jedenfalls die im Rahmen der Rechtsverfolgung eingenommenen Positionen auch bei seinen übrigen Tätigkeiten entgegenhalten lassen.

### 3.4 Register für geografische Angaben

Dreiundzwanzig Kantone, vier politische Parteien (CVP, FDP, SVP und SP), ein Teil der Wirtschaftsverbände (FER, SGV), die Gewerkschaft SGB, ein Teil der Fachrechtskreise (ASAS, VESPA, D.L., H.S) und der landwirtschaftlichen Verbände (Prométerre, SOV) befürworten im Grosse und Ganzen das vom Institut zu führende Register so, wie es im Revisionsentwurf vorgesehen ist.

Eine Mehrheit der Stellungnahmen, die sich zur Schaffung eines Registers für geografische Angaben geäußert haben, befürwortet diese Möglichkeit (SAB, economiesuisse, AIPPI, AGRIDEA, FH, FER, fial, SMP, TVS, H.S., HaBa, Gallo Suisse, SBV, D.B.) oder hat keine Einwände (CVAM).

Die Schaffung eines neuen Registers wird von einem Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt (SIHK), zehn bezweifeln den Nutzen eines solchen Registers (VD, LES, INGRES, SAV, VSP, Centre patronal, FROMARTE, CVAM, B. AG, I&P). Begründet wird die Ablehnung oder die Skepsis in erster Linie damit, dass ein neues Register keine bedeutenden Vorteile bringe und die Schaffung dieses Registers zu einem Zwei-Klassen-Schutz führen könnte (registrierte und nicht registrierte geografische Angaben).

economiesuisse verknüpft mit der Unterstützung des Registers die Erwartung, dass es von den Schweizer Behörden in internationalen Verhandlungen offensiv genutzt werde, zum Beispiel mit dem Ziel der Anerkennung von registrierten geografischen Herkunftsangaben im Ausland.

Die Möglichkeit, geografische Angaben für alle Produkte registrieren zu können, wird von der FDP begrüßt. Sie möchte jedoch die Schaffung eines neuen Registers vermeiden und fordert deshalb, dass die bereits bestehenden Register genutzt werden. So sollte der Bundesrat prüfen, ob eine Ausweitung des Registers für landwirtschaftliche Produkte möglich und sinnvoll ist. In mehreren Stellungnahmen wird eine Vereinheitlichung oder zumindest eine Konzentration der Kompetenzen über die verschiedenen Register für geografische Angaben gefordert, um administrative Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Recherche von registrierten geografischen Angaben nicht zu verkomplizieren (ZH, OW, economiesuisse, INGRES, ASAS, VSP, D.L, S.C.). Die Kompetenz zur Führung *aller* Register sollte beim Institut liegen (ZH, ASAS, D.L., S.C.), welches das Kompetenzzentrum des Bundes für das Kennzeichenrecht ist (economiesuisse). Wird kein einheitliches Register geführt, sollten die in den

verschiedenen Registern enthaltenen Daten zentralisiert werden, um die Recherche von registrierten geografischen Angaben zu vereinfachen (VESPA, SVV).

### **3.5 Neue Garantie- / Kollektivmarken**

Dreiundzwanzig Kantone, vier politische Parteien (CVP, FDP, SVP und SP [mit Verweis auf die Stellungnahme der SKS]), eine sehr grosse Mehrheit der Fachrechtskreise (AIPPI, INGRES, LES, SAV, ASAS, VSP, VESPA, D.L., D.B., H.S., S.J., I&P), die Gewerkschaft SGB, Wirtschaftsverbände und landwirtschaftliche Verbände (SAB, economiesuisse, HaBa, SBV, AIPPI, FH, FER, fial, KOS, Switzerland Cheese, Prométerre, SOV, PROMARCA, SMP, SFF, Gallo Suisse, SWBV, CVAM, VBF, AOC-IGP, Agora et Uniterre) ebenso wie Unternehmen (Juvena, Emmi AG) befürworten die Möglichkeit zur Registrierung einer geografischen Angabe als neue Garantie- oder Kollektivmarke oder sehen keine Nachteile darin (Centre patronal).

Die Vorteile dieser Möglichkeit liegen gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern hauptsächlich darin, dass die Erlangung und die Durchsetzung des Schutzes im Ausland einfacher werden, insbesondere auch dank des Zugangs zum Madrider System. Für die Vernehmlassungsteilnehmer ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, dass die geografischen Angaben nicht unrechtmässig monopolisiert werden. In diesem Sinne wird das vorgesehene Prüfungsverfahren, welches die Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung gewährleisten soll, unterstützt. Ebenso begrüsst wird, dass das Markenreglement keine zusätzlichen Voraussetzungen zum Pflichtenheft enthalten kann.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die GUB und GGA automatisch als Garantie- oder Kollektivmarke eingetragen werden, damit sichergestellt ist, dass im Markenreglement keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den im Pflichtenheft enthaltenen hinzugefügt werden können (SBV, kf, SMP, Gallo Suisse, Agora).

Einzig der Kanton SG lehnt diese neue Möglichkeit explizit ab. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass die Schaffung dieses neuen Instrumentes die Glaubwürdigkeit des Nahrungsmittelregisters in Zweifel zieht. International würden grosse Anstrengungen unternommen, dieses Register als effizientes Instrument zu etablieren.

### **3.6 Weitere Revisionspunkte**

Begrüsst wurde in Bezug auf die weiteren Änderungsvorschläge des Markenschutzgesetzes die Aufhebung der Verpflichtung zur Einreichung eines Prioritätsbelegs. Kritik gab es hinsichtlich der Verkürzung der vorgesehenen Frist zur Einreichung eines Antrags auf Verlängerung der Markeneintragung.

Ein Teil der Konsumentenschutzverbände (SKS, dem sich acsi anschliesst), die SP (mit Verweis auf die Stellungnahme der SKS) und Coop sind der Auffassung, die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes müssten neu diskutiert werden (im Vorentwurf wird keine Änderung vorgeschlagen (EKK)). Gemäss SKS, acsi und BIO SUISSE ist eine umfassendere Diskussion zur Angabe der Herkunft der Rohstoffe gemäss Lebensmittelgesetz notwendig, zu der die betroffenen Kreise eingeladen werden sollten. Für die Naturprodukte bringen SKS und acsi vor, das im Vorentwurf verankerte Kriterium, wonach das Naturprodukt „vollständig in der Schweiz gewachsen“ sein muss, sei in die Lebensmittelgesetzgebung zu integrieren.

### **3.7 Weitere Vorschläge**

- a) economiesuisse, AIPPI, VSP, SIHK, HaBa und E.C. möchten die Gelegenheit der Gesetzesänderung ergreifen, um die Verbreitung missbräuchlicher Angebote von privaten Markenregistern zu bekämpfen, welche dem Ansehen der Schweiz im Ausland und der Rechtssicherheit im Bereich des Markenschutzes schaden.

- b) VSP, VESPA und I&P verlangen die Einführung eines vom Institut durchzuführenden vereinfachten Lösungsverfahrens der Marke wegen Nichtgebrauchs. INGRES und LES beantragen die Prüfung der Zweckmässigkeit eines solchen Verfahrens.
- c) INGRES, Nestec, Wenger, SAV, Fromarte und SIHK fordern die Einführung wirksamerer Mittel zur Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendungen der „Marke Schweiz“ im Ausland. Einige Teilnehmer schlagen der Eidgenossenschaft vor, eine Stiftung zu gründen, mit der Aufgabe, gegen die missbräuchlichen Verwendungen der „Marke Schweiz“ im Ausland vorzugehen.
- d) economiesuisse und SIHK verlangen eine Anpassung der Hilfeleistungen der Zollverwaltung zur effizienteren Bekämpfung der Einfuhr von Waren, welche eine unzulässige Herkunftsangabe enthalten.
- e) AGRIDEA schlägt vor, dem Institut die Kompetenz zu erteilen, sich im Bereich der Technischen Kooperation zu engagieren, mit dem Ziel, sich in bilateralen Kooperationen für die geografischen Angaben einsetzen zu können.

## 4 Die Ergebnisse im Einzelnen

---

### 4.1 Herkunftsangabe für Waren

#### 4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone LU, UR, OW, NW, SO, AR, AI und BS, CVP, FDP, SVP, der Gemeinde- und der Städteverband, ein Teil der Wirtschaftsverbände (Centre patronal, FH, FER, SVV, TVS, Gastrosuisse, SWBV) und der Fachrechtskreise (VIPS, E.C.), die Tourismuskreise (STV, Schweiz Tourismus), die Swiss AG, Wenger und der TCS unterstützen grundsätzlich den Vorentwurf in seiner gegenwärtigen Form. Gemäss diesen Vernehmlassungsteilnehmern sind die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizerkreuz mit Qualität, Zuverlässigkeit und Präzision gleich zu setzen und für die Schweizer Wirtschaft von grösster Bedeutung. Sie halten einen starken und glaubwürdigen Schutz für notwendig, um Missbräuche und deren negative Folgen für den Ruf des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu verhindern. Der Gesetzesentwurf stelle eine Kompromisslösung dar, welche sowohl den Interessen der Unternehmen mit engem Bezug zur Schweiz als auch denjenigen der Unternehmen mit weniger engem Bezug zur Schweiz Rechnung trage. Die vorgeschlagenen Massnahmen seien angemessen und im Interesse der Öffentlichkeit (CVP). Sie begünstigten einen besseren Schutz der Schweizer Produkte (Gemeindeverband). Von einem verstärkten Bezug auf die Produktherkunft bzw. die Verwendung einheimischer Produkte und den damit verbundenen ökologischen Nachhaltigkeiten verspricht sich auch die Tourismuswirtschaft einen positiv-nachhaltigen Beitrag in der Wertschätzung der Kundschaft (STV).

Die Kantone BE, ZH, SZ, ZG, BL, SH, SG, AG, TG, TI, NE, GE, VS, GR, VD, JU, die SP (mit Verweis auf die Stellungnahme der SKS), SAB, die Konsumentenschutzorganisationen (acsi, kf, SKS), ein Teil der Wirtschaftsverbände (SIHK, economiesuisse, Swissmem, KMU-Forum, SGV, fial, KOS, Switzerland Cheese, PROMARCA, Schweizer Werbung, SWISS LABEL, SwissBanking, IG Swiss Made, SOV, Proviande, SFF, Gallo Suisse, VSGP, VSFU, SWISSCOFEL, FEA, SAA, CVAM, VBF), der landwirtschaftlichen Verbände (SBV, AGRIDEA, AOC-IGP, AgorA, Uniterre, BIO SUISSE, SMP, Prométre), die Gewerkschaft SGB, ein Teil der Fachrechtskreise (AROPI, INGRES, LES, ASAS, AIPPI, VSP, VESPA, SAV, D.L., D.B., S.M., I&P), die Handelskammern (SIHK, HaBa), der VKCS, die EKK und ein Teil der Unternehmen (Coop, MGB, Emmi AG, Juvena) begrüessen Artikel 48 VE-MSchG im Grundsatz, kritisieren jedoch die darin vorgesehene Definition der Herkunft in einem oder mehreren Punkten.

- Zehn Kantone (ZH, SZ, ZG, BL, SH, SG, AG, TG, TI, GE), ein Teil der Wirtschaftsverbände (SGB, economiesuisse, PROMARCA, Proviande und fial), VKCS, kf, Coop und MGB unterstreichen die Notwendigkeit, die Lebensmittel vom Geltungsbereich von Artikel 48 VE-MSchG auszuschliessen.

Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass die Angabe der Herkunft in der Lebensmittelgesetzgebung unabhängig von einem Wertkriterium festgelegt wird. Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG führt nun ein solches Kriterium ein, wodurch sich eine Abhängigkeit der Herkunftsbezeichnung von den Schwankungen der Rohstoffpreise ergibt. Andere Vernehmlassungsteilnehmer halten den Revisionsentwurf für einen Fortschritt, insbesondere in Bezug auf den verbesserten Schutz bei den Gebrauchsgegenständen (NE) sowie hinsichtlich der Tatsache, dass die Definition der Herkunft nicht im Lebensmittelgesetz, sondern im MSchG verankert werden soll (AGRIDEA). Einige sind schliesslich der Ansicht, dass eine Koexistenz von Artikel 48 VE-MSchG und den Bestimmungen über die Lebensmittel möglich ist (AIPPI, fial).

- Zwei Kantone (GR, VD), HaBa und Ligo Electronic verlangen, dass das von Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG vorgesehene Kriterium der 60% und die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln, die ein 50% Wertkriterium enthalten, harmonisiert werden. Ganz allgemein verlangen SIHK und VBF, dass die beiden gesetzlichen Regelungen harmonisiert werden, um die negativen Folgen unterschiedlicher Bestimmungen für die Unternehmen zu vermeiden. Ihrer Ansicht nach wären die Unternehmen verpflichtet, ihre Produkte unterschiedlich zu bezeichnen, je nachdem, ob sie für den Schweizer Markt oder für den Export bestimmt sind. FH und AGRIDEA hingegen unterstreichen, dass die Frage der Ursprungsregeln klar von der Frage der geografischen Herkunftsangaben getrennt werden müsse, da die beiden Regelungen unterschiedliche Anwendungsbereiche haben.
- Die Definition der Herkunftsangaben wurde von den Kantonen und den politischen Parteien mehrheitlich begrüsst. Sieben Kantone (SG, BE, VS, SZ, TI, ZG und GE) verlangen die Änderung von Artikel 48 VE-MSchG in je einem bestimmten Punkt, vier Kantone (ZH, GR, NE und JU) sowie die SP (mit Verweis auf die SKS) verlangen verschiedene Anpassungen. Diskutiert wurde die Bestimmung insbesondere bei den Wirtschaftsverbänden, den landwirtschaftlichen Verbänden, den Konsumentenschutzorganisationen, den Fachrechtskreisen und den privaten Unternehmen.
- Nur die wenigsten Vernehmlassungsteilnehmer haben sich nicht zum Kriterium der 60% der Herstellungskosten geäussert. Die Bestimmung des geeigneten Prozentsatzes (mehr oder weniger als 60%?) sowie seine Berechnung ist umstritten. Ausdrücklich befürwortet wird das Kriterium der 60% der Herstellungskosten von den Kantonen OW und BL, von der FDP, einem Teil der Wirtschaftsverbände (Mehrheit der Mitglieder von *economiesuisse*, Centre patronal, FH, FER, CVAM, der grossen Mehrheit der Mitglieder von PROMARCA), Teilen der Fachrechtskreise (ASAS, AIPPI, B. AG, D.B., I&P) und von Emmi AG. Zwei Kantone (GR, VD), ein Teil der Wirtschaftsverbände (IG Swiss Made, SGV, SFF, FEA, SAA, VBF, fial), die Handelskammern (SIHK, HaBa), Teile der Fachrechtskreise (AROPI, LES), MGB und Ligo Electronic schlagen vor, ein weniger strenges Kriterium festzulegen (50%). Im Gegensatz dazu fordern andere Teilnehmer ein strengeres Kriterium als das der 60% (Kanton JU, EKK, kf).
- In Bezug auf die Naturprodukte erachtet die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Frage geäussert haben, das Kriterium des „vollständigen Wachstums“ als zu streng. So die Kantone ZH, SZ, ZG, TI, VS und NE, ein Teil der Wirtschaftsverbände (Gallo Suisse, VSGP, Swisscofel, VBF, SMP, fial), ein Teil der landwirtschaftlichen Verbände (Prométerre, AGRIDEA, SBV, SOV, VSGP), zwei Fachrechtskreise (AROPI und AIPPI), VKCS, kf und MGB. SGB, BIO SUISSE, SKS und acsi hingegen sprechen sich ausdrücklich für dieses Kriterium aus. Nach Auffassung anderer Vernehmlassungsteilnehmer ist das Kriterium der 60% der Herstellungskosten unnötig und deshalb zu streichen (AOC-IGP, AGRIDEA, SBV, VBF, Gallo Suisse und VSGP).
- Bei den *verarbeiteten Naturprodukten* ist das Kriterium der Verarbeitung unbestritten. Einige Vernehmlassungsteilnehmer erachten das allgemeine Kriterium basierend auf einem Prozentsatz der Herstellungskosten als sinnvoll (Fromarte, SOV, KOS und Switzerland Cheese, welche jedoch als Alternative ein auf den Rohstoffen beruhendes Kriterium vorschlagen), Der Kanton SG und die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Frage geäussert haben, vertreten die Auffassung, dass die Voraussetzung eines gewichtsmässigen Anteils an den Rohstoffen für die verarbeiteten Naturprodukte ein besseres Konzept darstelle als der Anteil an den Herstellungskosten (SGB, SKS, acsi, SBV, Gallo Suisse, kf, AGRIDEA, BIO SUISSE, SAB und Prométerre).

- Verschiedene Unternehmen (Hilcona, Ospelt, Wohlwend) und Wirtschaftsverbände (VBO, Ländle Milch, LIHK) des Fürstentums Liechtenstein verwenden heute die Marke „Suisse Garantie“ und fügen die folgende oder eine ähnliche Angabe bei: „Hergestellt im Fürstentum Liechtenstein mit Schweizer Rohstoffen“. Diese Vernehmlassungsteilnehmer befürchten nun, dass dies mit der Gesetzgebungsvorlage „Swissness“ nicht mehr möglich sein wird, da insbesondere für die verarbeiteten Naturprodukte der Verarbeitungsprozess in der Schweiz stattgefunden haben muss. Sie verlangen deshalb, dass das Gesetzgebungsprojekt sie für Naturprodukte und verarbeitete Naturprodukte als Schweizer Produzenten betrachten solle.
- Bei den industriellen Produkten wurden die Diskussionen in erster Linie um den „minimalen physischen Zusammenhang“ geführt, der zwischen dem Produkt und dem Ort seiner Herkunft bestehen muss (mindestens ein Fabrikationsschritt muss am Ort der Herkunft vorgenommen werden). Ausdrücklich gut geheissen wird diese Anforderung von Swissmem, SKS, acsi, SAB, AGRIDEA, AOC-IGP, AgorA, Gallo Suisse, SBV, Uniterre und AIPPI. Von IG Swiss Made (unterstützt vom MGB), Pack Easy und Juvena hingegen wird sie klar abgelehnt. Um einen tatsächlichen minimalen physischen Zusammenhang des Produkts mit der Schweiz zu gewährleisten, sprechen sich mehrere Vernehmlassungsteilnehmer dafür aus, den Gesetzestext dahin gehend zu präzisieren, dass es sich um einen „wesentlichen“ oder „bedeutsamen“ Fabrikationsschritt handeln muss (SAB, SKS, acsi, AROPI, INGRES und D.B.).
- Kontrovers diskutiert wurde schliesslich die vorgeschlagene Flexibilität in Bezug auf die Anwendung der Kriterien von Artikel 48 VE-MSchG Absatz 2 bis 4. Dies betrifft insbesondere die Fiktion, gemäss welcher eine Herkunftsangabe dann zutreffend ist (und es somit möglich ist, von den Kriterien der Absätze 2 bis 4 abzuweichen), wenn sie dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht (Konsumentinnen und Konsumenten und Wirtschaftsbranchen). Ausdrücklich begrüsst wird diese Flexibilität vom Kanton NE, economiesuisse und SIHK. Explizit abgelehnt wird sie dagegen von SKS, acsi, MGB, AGRIDEA, Uniterre, AgorA und AOC-IGP. Ein Teil der Fachrechtskreise (SAV, D.B. und D.J) bezweifelt den Sinn des Kriteriums der „massgebenden Verkehrskreise“. Der Kanton GE, die FDP, Swissmem, SIHK, AROPI, SAV, Nestec und Pack Easy sind der Ansicht, das Kriterium sei nicht genügend klar definiert und wünschen eine präzisere Erklärung über seine Anwendung in der Praxis.

Angesichts dieser Kritikpunkte stellt der SAV die Frage, ob diese Bestimmung nicht zu einer Überregulierung führe anstatt zu einem effizienten Schutz. SWISS LABEL und SGV regen an zu prüfen, ob eine Revision des Markenschutzgesetzes notwendig sei oder ob eine Änderung des Wappenschutzgesetzes nicht ausreichen würde, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren Artikel 48 VE-MSchG als Ganzes, ohne jedoch die Ziele des Bundesrates in Frage zu stellen. Trybol erachtet den Revisionsentwurf als nicht zu Ende gedacht und unvollständig. Pack Easy bekräftigt, die Probleme, welche sich aus der heutigen Regelung schon ergeben, würden durch die vorgeschlagene Revision nicht gelöst, sondern im Gegenteil noch verschärft.

#### **4.1.2 Bemerkungen nach Artikeln (VE-MSchG)**

*Artikel 47 Absatz 3, Buchstabe c und Artikel 64 Absatz 1, Buchstabe c (Angabe der Firma)*

SKS, acsi und VESPA befürworten die Ausweitung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG auf die Angabe der Firma (zusätzlich zu Name, Adresse und Marke) – deren Verwendung im Falle von Täuschungsgefahr verboten werden kann. Mit der Ausweitung des Katalogs auf die Firma soll verhindert werden, dass die Bestimmungen zum Schutz der Herkunftsangaben umgangen werden, indem eine Firma verwendet wird, die eine Herkunftsangabe enthält.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer vertreten die Auffassung, die Änderungen gingen zu wenig weit. D.J. schlägt einen offenen (nicht abschliessenden) Katalog vor, da sich auch aufgrund anderer Elemente eine Täuschungsgefahr ergeben könne (domain „.ch“, eine graphische Darstellung oder ein Bild auf einem Produkt). AGRIDEA führt an, die Bestimmung sollte auch die Fälle nicht täuschender Verwendung miteinschliessen, welche den Ruf einer GUB/GGA verwässern könnte.

Im Gegensatz dazu ist ein Teil der Fachrechtskreise der Ansicht, die Änderung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe c und von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c VE-MSchG sei aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt: Marken, welche auf das Unternehmen hinweisen, unterstehen nicht den für Waren anwendbaren Bestimmungen (Artikel 48 VE-MSchG) (VSP); die heutigen rechtlichen Instrumente (Artikel 944 Absatz 1 OR, Artikel 3 Buchstabe UWG) seien ausreichend; die vorgesehene Ausweitung gehöre – aus systematischer Sicht – nicht ins MSchG (SVV, S.M.) und schliesslich seien der Nutzen und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Ausweitung unklar (S.M.).

#### *Artikel 48 Herkunftsangabe für Waren*

##### *a) Struktur von 48 Absatz 1 bis 3 VE-MSchG*

Der Aufbau von Artikel 48 Absatz 1 bis 3 VE-MSchG beruht auf einem allgemeinen Kriterium, welches für sämtliche Warenkategorien gilt (Absatz 2) und einem zusätzlichen Spezialkriterium für jede einzelne Warenkategorie (Absatz 3). Diese Struktur wird von einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet (SFF, SAV). Einige betonen, dass sich dieser Aufbau vor allem für die industriellen Produkte (AIPPI) eignen würde. AIPPI weist darauf hin, dass die daraus resultierende Folge, dass ein Produkt bei Auseinanderklaffen der beiden kumulativ zu erfüllenden Elemente keine Herkunft mehr haben wird, der wirtschaftlichen Realität entspreche.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer dagegen vertreten die Auffassung, die Unterteilung in drei Produktkategorien sei zwar sinnvoll, aber dass sich das Konzept auf ein einziges allgemeines Kriterium abstütze, müsse nochmals überdacht und durch eine Struktur ersetzt werden (SGV, VSP), welche klar zwischen den drei Produktkategorien unterscheidet (SKS, acsi). Einige halten fest, dass das allgemeine Kriterium der 60% nur auf die industriellen Produkte anwendbar sei (SBV, SKS, acsi und AgorA). Der SAV schliesslich weist auf die Formulierung des ersten Teils von Artikel 48 Absatz 3 VE-MSchG hin („Der Ort nach Absatz 2 muss folgendem Ort entsprechen...“) und macht geltend, dass im Vorentwurf nicht ausgeführt werde, welches die Folgen seien, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden.

Dem Grundsatz nach befürwortet S.M. Artikel 48 VE-MSchG, der keine starre Definition der Herstellungskosten enthalte und somit eine auf den Einzelfall anwendbare Auslegung des Gesetzes erlaube. Ungeachtet dessen besteht gemäss S.M. eine Ungleichbehandlung zwischen dieser Definition und der Definition für die Dienstleistungen (Artikel 49 VE-MSchG). Artikel 49 VE-MSchG sieht unter dem Gesichtspunkt der Kommunikation gegenüber dem Ausland vor, dass auch die im Ausland domizillierte Tochtergesellschaft einer in der Schweiz ansässigen Muttergesellschaft die Bezeichnung „Schweiz“ verwenden kann. Gemäss S.M. sollte dies auch den Unternehmen der Schweizer Industrie zugute kommen.

Pack Easy hält fest, dass die in Artikel 48 VE-MSchG vorgesehenen Kriterien nicht geeignet seien, die komplexe Realität der schweizerischen Wirtschaft zu erfassen. Insbesondere werde dem Umstand nur ungenügend Rechnung getragen, dass bei zahlreichen schweizerischen Produkten der überwiegende Teil der Wertschöpfung nicht durch die Herstellung, sondern durch Dienstleistungen erzeugt werde. Wenger unterstützt zwar Artikel 48 VE-MSchG, ist jedoch der Ansicht, die vorgesehenen Einschränkungen dürften sich nicht zum Nachteil von Schweizer Unternehmen auswirken und ihnen Tätigkeiten verboten werden, die nicht dem Schweizer Recht unterstellten ausländischen Unternehmen weiterhin offen stehen würden.

*b) Allgemeines Kriterium der 60% der Herstellungskosten (Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG)*

Ausschluss der Lebensmittel: Viele Stellungnahmen gab es zum Verhältnis zwischen den Kriterien zur Bestimmung der Herkunft einer Ware (Artikel 48 VE-MSchG) und der Verpflichtung des Herstellers gemäss Lebensmittelrecht, das Produktionsland und – zur Vermeidung von Täuschung – die Herkunft der verwendeten Rohstoffe anzugeben. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer empfinden die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung als Verlust von Informationen für die Konsumentinnen und Konsumenten. Diese interessierten sich nämlich vor allem dafür, in welchem Land das Lebensmittel hergestellt worden sei und nicht für die Frage, wo die Wertschöpfung stattgefunden habe. Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG habe zur Folge, dass ein Produkt in Zukunft weder als aus der „Schweiz“ noch als aus einem anderen Land bezeichnet werden könne, wenn die 60%-Schwelle der Herstellungskosten in keinem Land erreicht werde. Die Einführung eines Werte-Kriteriums in Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG bewirke zudem eine Abhängigkeit zwischen der Herkunftsangabe und den Preisschwankungen der Rohstoffe. Hersteller, die ihre Rohstoffe aus dem Ausland beziehen, wenn diese in der Schweiz nicht oder nicht in genügender Menge verfügbar sind, wären so verpflichtet, die Verpackung ihrer Produkte je nach Preis der Rohstoffe anzupassen, was die Kontrolle durch die Kantonschemiker erheblich erschwere. Dadurch, dass Artikel 48 VE-MSchG auch auf die Verwendungen von Begriffen wie „Stil“, „Art“ oder „nach einem Rezept ...“ anwendbar ist, werde der Begriff der Herkunftsangabe auf generische Begriffe ausgedehnt. Artikel 48 VE-MSchG stehe schliesslich im Widerspruch zum Vorhaben der Europäischen Union, die Frage der Herkunft (für die Rohstoffe) und des Produktionslandes in der Lebensmittelgesetzgebung zu regeln. Gestützt auf diese Argumente unterstreichen zehn Kantone (ZH, SZ, ZG, BL, SH, SG, AG, TG, TI, GE), ein Teil der Wirtschaftsverbände (SGV, Proviande, economisuisse, PROMARCA und fial, welche jedoch eine Koexistenz für möglich hält), VKCS, kf, Coop und MGB die Notwendigkeit, die Lebensmittel vom Geltungsbereich von Artikel 48 VE-MSchG auszunehmen.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, die Problematik der Lebensmittel müsse überprüft werden, um Widersprüche zwischen den beiden Regelungen zu vermeiden (Kanton NE, SOV und Emmi AG). Fromarte möchte den Bezug zwischen den beiden Bereichen klarer regeln und EKK (siehe auch unter Punkt 4.6.2) will, dass die Folgen der Revision auf das Lebensmittelrecht deutlicher hervorgehoben werden.

Wiederum andere Vernehmlassungsteilnehmer erachten den Vorentwurf als Fortschritt, insbesondere in Bezug auf den verbesserten Schutz bei den Gebrauchsgegenständen (Kanton NE) und befürworten, dass die Definition der Herkunft im Markenschutzgesetz und nicht im Lebensmittelgesetz verankert wird (AGRIDEA).

Einige halten die Koexistenz von Artikel 48 VE-MSchG und den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen für möglich (AIPPI, fial). In diesem Sinne hält auch der SBV fest, dass ein Produzent, der keine Herkunftsangabe auf der Grundlage der Bestimmungen des MSchG anbringen könne, weiterhin zur Deklaration des Produktionslandes gemäss Lebensmittelrecht verpflichtet bleibe.

Kriterium auf der Grundlage der Herstellungskosten: Dieses Kriterium wird von LES begrüsst. Was die Berechnungsgrundlage (d.h. die Herstellungskosten) betrifft, beurteilt der Kanton NE die Lösung je nach Produktkategorie unterschiedlich. Schon für die industriellen Produkte, bei denen die Kosten für die Rohstoffe niedrig seien oder nur unwesentlichen Schwankungen unterlägen, seien die Herstellungskosten relativ schwierig zu bestimmen. Bei den Naturprodukten und den Lebensmitteln würden die Preise hingegen stark variieren und sich schnell ändern, weshalb es für ein Unternehmen unmöglich sei, ständig seine Kennzeichnung anzupassen. fial stellt die Frage, welche Periode und welcher Sortimentsumfang für das Kriterium der 60% der Herstellungskosten massgebend seien. Ist das Kriterium für eine Jahresproduktion und das gesamte Sortiment einzuhalten oder muss der Nachweis für eine Produktionscharge oder sogar für eine einzelne Packung erbracht werden? In diesem Sinne fügt auch der Kanton NE an, dass im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung entsprechende Regeln zur Berechnung der Herstellungskosten definiert werden müssen (durchschnittlicher Jahrespreis oder saisonaler Preis?).

Fromarte hält fest, der Gesetzestext käme der wirtschaftlichen Realität näher, wenn anstatt von den „anfallenden Kosten“ von der „geschaffenen Wertschöpfung“ gesprochen würde (betrifft nur die deutsche Version des Gesetzestextes, da die französische Version den Begriff „prix de revient“ verwendet).

Kriterium der 60%: Unterstützt wird das Kriterium der 60% von den Kantonen OW und BL, der FDP, der Mehrheit der Mitglieder von economiesuisse, dem Centre patronal, der FH (welche zudem bestätigt, dass das Kriterium mit dem ergänzenden Uhrenabkommen von 1972 kompatibel ist), der FER, der CVAM, der grossen Mehrheit der Mitglieder von PROMARCA, der ASAS, der AIPPI, B. AG, D.B., I&P und Emmi AG. Einige betonen, das Kriterium sei vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit zu befürworten (I&P) und es könnten strengere Kriterien für die GUB und weniger strenge Kriterien auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG vorgesehen werden.

Nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmer hätte der Wechsel vom Kriterium der 50% gemäss St. Galler Praxis zum Kriterium der 60% (einschliesslich die Kosten für Forschung und Entwicklung) im erläuternden Bericht begründet werden sollen (VSP, IG Swiss Made – unterstützt vom MGB – und Nestec). Der VSP gibt an, die Uhren- und Schokoladenindustrie würden bevorzugt, wenn das allgemeine Kriterium beibehalten würde und hält fest, dass das Kriterium der 60% abzulehnen sei, solange es absolut gelten würde und nicht nur unter dem Vorbehalt abweichender Branchenlösungen. Swiss Label ist der Ansicht, das Kriterium der 60% sei fraglich und könne vor allem bei Lebensmitteln zu einer Verwässerung der Herkunftsangaben führen. Nach Auffassung des SFF vermittelt das Kriterium der 60 % nur den Anschein von Genauigkeit. Da dieses Kriterium zudem nicht nur für die Herkunftsangabe „Schweiz“ gelte, sondern auch für die Bezeichnung regionaler oder kantonaler Spezialitäten, sei ein nicht quantifiziertes Kriterium angemessener. Der SFF schlägt vor, als Herkunft solle der Ort gelten, an dem der überwiegende Anteil der Herstellungskosten anfällt.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer will ein weniger strenges Kriterium auf der Grundlage der 50%. Ihre Argumente sind die Folgenden:

- SGV, MGB und fial verlangen, dass der Prozentsatz bei 50% belassen wird. Dies insbesondere weil das Kriterium der 60% für die Lebensmittel nicht umsetzbar sei. Gemäss fial dürften dabei die Kosten für Forschung und Entwicklung nicht in die Berechnung miteinbezogen werden.
- Eine Minderheit der Mitglieder von economiesuisse befürchtet, die KMU könnten Schwierigkeiten haben, das Kriterium der 60% zu erfüllen und verlangen, dass der Prozentsatz bei 50% belassen wird oder dass die Anwendung des Kriteriums der 60% zumindest auf diejenigen Produkte beschränkt wird, welche den meisten Missbräuchen unterliegen (Uhren, Kosmetika usw.).
- Gemäss GR, VD, VBF, SIHK, HaBa und AROPI steht das Kriterium der 60% im Widerspruch zu den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln. AGRIDEA und FH hingegen betonen, dass die Frage der Ursprungsregeln klar von der Frage der Herkunftsangaben getrennt werden müsse. Erstere regle nämlich ein zollrechtliches Problem, während die zweite den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen betrifft. Aufgrund dieses Unterschiedes würde das Kriterium der 50% keine Harmonisierung der beiden Regelungen mit sich bringen. Der SBV unterstreicht, dass eine Harmonisierung der Bestimmungen über die Herkunftsangaben mit den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln bedauerlicherweise nicht möglich sei. Ligo Electric führt aus, dass das Kriterium der 60% zu streng sei, wenn der Wert der Teile oder der Bestandteile eines Produkts in die Berechnung mit eingeschlossen werden und kommt zum Schluss, dass es besser wäre, in Artikel 48 VE-MSchG die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln einzufügen.
- Die „Swiss made“-Verordnung für Uhren sehe schon ein Kriterium von 50% vor. Dieses sollte in Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG übernommen werden (HaBa). Gemäss IG Swiss Made (unterstützt vom MGB) handelt es sich bei den Uhren um traditionelle Produkte, für welche die 50%-Grenze beibehalten werden sollte.

- FEA und SAA sprechen sich dafür aus, die St. Galler Praxis zu übernehmen. Im Gegensatz zu FEA fügt SAA an, dass es möglich sein sollte, die Kosten für Forschung und Entwicklung in die Berechnung der Herstellungskosten miteinzubeziehen.
- LES unterstützt das Kriterium der 50%, ist jedoch der Auffassung, ein starrer Prozentsatz sei wenig sachgerecht. Gemäss LES wäre es sinnvoller, einen Prozentsatz als Richtwert vorzugeben, wobei der Bundesrat die Möglichkeit haben sollte, einen vom gesetzlichen Richtwert nach oben oder unten abweichenden Prozentsatz festzulegen.
- Der VBF verlangt grundsätzlich die Streichung des allgemeinen Kriteriums von Artikel 48 VE-MSchG. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, müsse der Prozentsatz auf 50% festgelegt werden, unter Einschluss der Kosten für Forschung, Entwicklung, Vermarktung, Marketing, Lagerhaltung und Kundenservice.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer fordern ein strengeres allgemeines Kriterium. Für den Kanton JU müsste dieses auf 2/3 der Herstellungskosten angehoben werden. Gemäss EKK und kf sollte ein Kriterium von mindestens 70% vorgesehen werden. Bewegen sich die Kosten zwischen 50% und 70%, sollte der Hersteller verpflichtet werden, den Forschungs- und Entwicklungsanteil auszuweisen. SFF hält fest, dass er sich der Revision widersetzen würde, falls der Prozentsatz von Artikel 48 Absatz 2 auf über 60% festgelegt würde.

D.L. schlägt eine Lösung vor, gemäss welcher die Kosten für Forschung und Entwicklung die 50% der Herstellungskosten nicht übersteigen dürfen. Gemäss dem von D.L. angeführten Beispiel wäre ein Produkt dann schweizerisch, wenn 50% der F&E-Kosten sowie 10% der reinen Produktionskosten in der Schweiz anfallen und überdies mindestens ein Fabrikationsschritt in der Schweiz stattfindet. Eine andere Lösung sähe D.L. darin, dass die F&E-Kosten weggelassen und der schweizerische Anteil auf mindestens 51% (mehrheitlich!) reduziert würde.

Flexibilität: Einige Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für die Beibehaltung der Flexibilität der Kriterien von Artikel 48 VE-MSchG aus. Der SBV beispielsweise führt an, bei bereits auf dem Markt etablierten Produkten seien im Falle von Problemen mit der neuen Regelung, flexible Lösungen vorzusehen. VSP und I&P sind der Ansicht, die Klausel der 60% der Herstellungskosten dürfe nicht zu restriktiv angewendet werden. I&P legt dar, die Bestimmung könne beispielsweise so ausgestaltet werden, dass die 60% - Schwelle zur Anwendung gelangt, sofern die einzelnen Branchen keine abweichende Regelung vorsehen. Im gleichen Sinne betont economiesuisse, dass es möglich sein sollte, Konkretisierungen und Abweichungen in Branchenverordnungen zu regeln. Das KMU-Forum ist gegen die Einführung von für alle Wirtschaftsbranchen gültige und auf alle Produkte anwendbare zwingende Kriterien, da daraus ungerechtfertigte Diskriminierungen zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen entstehen könnten. Gemäss KMU-Forum muss sich das Gesetz darauf beschränken, allgemeine Grundsätze aufzustellen, und die Beurteilung der zutreffenden Verwendung einer Herkunftsangabe sollte auf Kriterien des guten Rufs und auf den Gepflogenheiten der betroffenen Wirtschaftsbranche beruhen. Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens (weniger starr als eine Verordnung des Bundesrates) zur Anerkennung der Kriterien der Branchen sei notwendig. Die Kompetenz dazu könnte dem IGE erteilt werden, damit dieses seine Überwachungs- und Beratungsfunktionen ausüben kann.

Kosten für Forschung und Entwicklung: Die Berücksichtigung der Kosten für Forschung und Entwicklung in der Berechnung des Prozentsatzes der Herstellungskosten wird ausdrücklich unterstützt vom Kanton OW, FDP, economiesuisse, SFF, dem Centre patronal, CVAM, SAA, Swissmem, Fromarte, Schweizer Werbung, SIHK, LES, Nestec und Emmi AG. Letztere beantragt, dass die anrechenbaren F&E-Kosten auf 10% der Gesamtkosten begrenzt werden. Die Berücksichtigung der F&E-Kosten in der Berechnung des Prozentsatzes sei wichtig für den Wirtschaftsstandort Schweiz (LES) und stelle sicher, dass Unternehmen, welche grosse Investitionen in die Forschung und Entwicklung ihrer Produkte getätigt haben, vom Vorteil der Bezeichnung „Swiss Made“, respektive des Schweizerkreuzes profitieren können (Swissmem). Nestec betont, diese Kosten müssten stärker miteinbezogen werden können, als die Kosten im Zusammenhang mit den Rohstoffen. AIPPI und MGB wenden sich nicht

grundsätzlich gegen den Einbezug der Kosten für Forschung und Entwicklung. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Bestimmung dieser Kosten schwierig sei, da es sich dabei oft um Gemeinkosten handle. Gemäss AIPPI bestünde eine Möglichkeit darin, die Anrechenbarkeit auf die bilanzierten Kosten für Forschung und Entwicklung einzuschränken.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass die Kosten für Forschung und Entwicklung bei der Berechnung der 60% nicht miteinbezogen werden können (KOS, Switzerland Cheese, FEA und SMP). Die gleiche Auffassung vertritt auch IG Swiss Made – auf die auch der MGB verweist – und macht geltend, dass die Kosten für Forschung und Entwicklung nicht an ein spezifisches Produkt gebunden seien, sondern an eine Produktpalette. Aus diesem Grund sollte eher auf einen Einbezug dieser Kosten zugunsten einer Reduktion des Prozentsatzes auf 50% verzichtet werden.

Einige Teilnehmer verlangen eine Klarstellung hinsichtlich des Einbezugs der Kosten für Forschung und Entwicklung. Der SAV stellt fest, aus Art. 48 VE-MSchG müsse *e contrario* der Schluss gezogen werden, dass diese Kosten zu berücksichtigen seien. Mehrere Vertreter der Fachrechtskreise (INGRES, ASAS, S.J. und S.M.), die FH, Fromarte und Juvena fordern eine explizite Verankerung dieser Regelung im Gesetzestext. Emmi AG fordert, dass die anrechenbaren Kosten für Forschung und Entwicklung genau definiert werden und ihre Erhebung auf klaren und einheitlichen Richtlinien erfolgt. In diesem Zusammenhang wurden zwei Fragen aufgeworfen: Für AROPI stellt sich die Frage, wie die Kosten für Forschung und Entwicklung von den Kosten für die Vermarktung – welche nicht mit einbezogen werden können – unterschieden werden. ASAS stellt die Frage, ob Forschung eine Staatsangehörigkeit haben könne, und ob diese nicht von der Leitung der Forschung abhängig sei, welche einem Land zugeordnet werden kann.

Vermarktung (Marketing): Der Kanton OW, SIHK, Trybol und ASAS begrüßen es, dass die Kosten für Marketing von der Berechnung des Prozentsatzes ausgenommen sind. ASAS präzisiert, der Ausschluss der Vertriebskosten sei ebenfalls ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Nach Auffassung von Swissmem gehören die Marketingtätigkeiten im selben Masse zum Produkt wie seine Herstellung, da sie den Charakter und die Reputation des Produkts massgebend prägen. Swissmem schlägt vor, dass die Kosten für die Vermarktung und für den Kundenservice dann mit einberechnet werden können, wenn sie in der Schweiz angefallen sind und die Vermarktung und der Kundenservice ein wesentliches Merkmal des Produkts darstellen.

Gemäss Trybol ignoriert der Vorentwurf die Verwendung von „Swissness“ in der Werbung.

Kundenservice: Der Kanton OW unterstützt ausdrücklich den Ausschluss der Kosten für den Kundenservice. Im Gegensatz dazu sprechen sich fünf Vernehmlassungsteilnehmer gegen einen absoluten Ausschluss dieser Kosten aus (so u.a. KMU-Forum). Schweizer Werbung ist der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, wenn diese Kosten je nach Produkt mitberücksichtigt werden könnten. *economiesuisse* führt an, für gewisse serviceintensive Produkte könne die Nichterfassung der Kosten für den Kundenservice in Frage gestellt werden. IG Swiss Made weist darauf hin, dass für die Uhrenindustrie die pünktliche Lieferung, ein langfristiger Service oder die Ersatzteilgarantie ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Produkts darstelle und diese Servicetätigkeiten daher bei der Berechnung des Prozentsatzes der Kosten miteinbezogen werden müssten. Swissmem schlägt vor, die Kosten für Marketing und Kundenservice dann zur Bestimmung der Herkunft des Produkts heranzuziehen, wenn sie in der Schweiz entstanden sind und diese Tätigkeiten wesentliche Merkmale des Produkts darstellen.

Verpackung: Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, die Frage der Verpackungskosten müsse geklärt werden. Diese dürften nicht in die Berechnung der 60% einbezogen werden (PROMARCA, MGB und Nestec), denn die Konsumentinnen und Konsumenten hätten keine Erwartungen in Bezug auf die Herkunft der Verpackung, in Bezug auf die Herkunft des Produkts hingegen schon.

Rohstoffe: Ein ungelöstes Problem ist gemäss AIPPI, dass sich die Herkunft einer Ware bei Preisschwankungen im Rohstoffmarkt ändern könne.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass die Kosten für Rohstoffe, die im Inland nicht verfügbar sind, nicht in die Berechnung des Prozentsatzes einfließen (economiesuisse und FH, welche eine solche Bestimmung für die anderen Wirtschaftsbranchen als nützlich erachtet). Swissmem führt an, dass Kosten für Rohstoffe, die in der Schweiz nicht beschafft oder verarbeitet werden können, von der Berechnung der Herstellungskosten auszuschliessen seien. Für die verarbeiteten Naturprodukte und die industriellen Produkte schlägt PROMARCA vor, die Rohstoffkosten aus der Berechnung der Herstellungskosten auszuklammern und ausschliesslich auf die Verarbeitungskosten sowie die Kosten für Forschung und Entwicklung abzustellen. In diesem Sinne bringt Ligo Electric vor, die in der Schweiz nicht verfügbaren Bestandteile und Komponenten seien von der Berechnung auszunehmen. Um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben, müsse jeder Hersteller, der seine wichtigsten Produktionsschritte in der Schweiz durchführe, die im Inland nicht zur Verfügung stehenden Bestandteile im Ausland erwerben können und weiterhin die Möglichkeit haben, die Herkunftsangabe „Schweiz“ und das Schweizerkreuz auf seinem Produkt anzubringen, auch wenn die Kosten des ausländischen Materials 40% der Gesamtkosten des Produkts übersteigen.

INGRES hingegen ist der Auffassung, dass trotz dieser Problematik am allgemeinen Kriterium der 60% festzuhalten sei und Ausnahmen lediglich aufgrund von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG zuzulassen seien.

Für Nestec stellt sich schliesslich die Frage, ob Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG auch dann anwendbar ist, wenn Zutaten aus dem Ausland in der Schweiz verarbeitet werden bevor sie ins fertige Produkt integriert werden oder ob in diesem Fall Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG Anwendung finde.

Relevante Fabrikationsschritte: Allgemein wünschen einige Vernehmlassungsteilnehmer mehr Klarheit in Bezug auf die Frage der Herstellungskosten, welche nach Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG einbezogen werden können (S.M.). Gemäss IG Swiss Made (unterstützt vom MGB) müsste genauer festgelegt werden, welche Fabrikationsschritte in der Schweiz stattfinden müssen und welche Kosten berücksichtigt werden können. S.C. nimmt Bezug auf die Uhrenindustrie und merkt an, dass gewisse Bestandteile nicht mehr in der Schweiz hergestellt werden und dass Unternehmen des Mittel- bis Tiefpreissegments das Kriterium der 60% nicht erfüllen könnten. Die Montage finde jedoch in der Schweiz statt und die Angestellten bezahlten ihre Steuern in der Schweiz. Das soziale Umfeld eines Produktes müsste schliesslich gemäss S.C. bei der Bestimmung der Herkunft unbedingt mehr gewichtet werden. Nestec verlangt eine Präzisierung des allgemeinen Kriteriums von Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG sowie einen flexiblen Prozentsatz. Für Pack Easy stellt sich die Frage, ob die zur Qualitätssicherung eines Produkts notwendigen Kosten auch unter die Herstellungskosten fallen und stellt fest, dass die konkreten Auswirkungen des 60%-Kriteriums auf ihr Unternehmen unklar seien.

Kriterium des Prozentsatzes in Bezug auf die Spezialkriterien (für jede Warenkategorie): Im Rahmen der Diskussion über das allgemeine Kriterium haben gewisse Vernehmlassungsteilnehmer dieses speziell in Bezug auf das Spezialkriterium gemäss Artikel 48 Absatz 3 VE-MSchG hin untersucht.

- Gemäss AGRIDEA, AOC-IGP, AgorA, Uniterre, SBV, VBF und Gallo Suisse ist das Kriterium des Prozentsatzes für Naturprodukte zu streichen. Das allgemeine Kriterium des Prozentsatzes wird aus folgenden Gründen als unnötig erachtet: Wegen dem Spezialkriterium des vollständigen Wachstums am Herkunftsort (SGB) und aufgrund der Tatsache, dass die Pflanzenproduktion und -ernte aus Kostengründen und aus technischen Gründen *de facto* nicht delokalisierbar seien (AGRIDEA) sowie auch gestützt auf die Tatsache, dass es grundsätzlich unmöglich sei, einen Referenzpreis festzulegen, da es – zum Beispiel für Gemüse – weder einen Weltmarktpreis, noch einen europäischen Preis noch einen Schweizer Preis gebe (VSGP).
- In Bezug auf die verarbeiteten Naturprodukte weist der Kanton GR nachdrücklich darauf hin, dass das Kriterium der 60% für die Bündnerfleisch-Produzenten sehr problematisch sei und es äusserst stossend wäre, wenn Produkte, die bereits über eine GGA-Eintragung verfügten, die Herkunftsangabe in Zukunft nicht mehr verwenden dürften. Der VBF verlangt ausdrücklich die Streichung des allgemeinen Kriteriums von 60%. Der VSFU nimmt Bezug auf das „Schweizer Holz“ und verlangt, in Artikel 48 VE-MSchG einen Ausnahmepassus zum Kriterium der 60% vorzusehen, gemäss wel-

chem ein Holzverarbeiter die Bezeichnung „Schweiz“ weiterhin verwenden darf, wenn die Verfügbarkeit des Schweizer Holzes aufgrund der natürlichen Schwankungen (z.B. bedingt durch Naturkatastrophen) beeinträchtigt ist und er aus diesem Grund als Überbrückungsmassnahme vorübergehend ausländisches Rohholz verwenden muss.

- Im Gegensatz dazu würde es Fromarte begrüßen, wenn das Kriterium von 60% auf 80% der Herstellungskosten erhöht würde, da nun auch die Kosten für Forschung und Entwicklung mit eingerechnet werden können. Der SOV beantragt, das Kriterium der Herstellungskosten auf 90% festzulegen. Das gleiche fordern KOS und Switzerland Cheese, welche als Alternative bei den verarbeiteten Naturprodukten die Einführung eines zusätzlichen Kriteriums mit einem prozentualen Mindestanteil an Schweizer Rohstoffen vorschlagen. Die gleiche Berechnungsart wird auch von SGB, SKS und acsi vorgeschlagen. Sie halten fest, dass die Festlegung eines Mindestanteils an Rohstoffen einheimischen Ursprungs ein besseres Konzept sei für die verarbeiteten Naturprodukte als der Anteil der Herstellungskosten. Der SBV fordert, dass 70% der Rohstoffe aus dem Ort der Herkunftsangabe stammen müssen, präzisiert jedoch, dass wenn bei im Markt etablierten Produkten Probleme auftauchen sollten (zum Beispiel Schokolade), flexible Lösungen möglich sein sollten. Gallo Suisse unterstützt dieses Kriterium ebenfalls und präzisiert, dass verarbeitete Naturprodukte, die gemäss Markenschutzgesetz nicht mit einer Herkunftsangabe versehen werden dürfen, weiterhin mit einem Produktionsland gemäss Lebensmittelrecht deklariert werden müssen. SGB, kf und BIO SUISSE wollen ein Kriterium von 90% der Rohstoffe wie es im Reglement der Marke „Suisse Garantie“ bereits vorgesehen ist. BIO SUISSE kritisiert, dass es mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Lösung „Schweizer Lachs“ geben könnte oder „Schweizer Käse“ mit Milch aus Deutschland. SKS und kf machen im Wesentlichen die gleichen Beispiele geltend und verlangen für die verarbeiteten Naturprodukte, dass alle Rohstoffe, welche tierischen Ursprungs sind (Fleisch, Fisch, Eier, Milch usw.), aus der Schweiz stammen müssen (Kriterium der 100%). Für die übrigen verarbeiteten Naturprodukte sei ein Kriterium von 90% festzulegen. Werden die Lebensmittel nicht vom Geltungsbereich von Artikel 48 VE-MSchG ausgenommen, sollten gemäss Kanton SG 100% der Rohstoffe – sofern erhältlich – aus der Schweiz stammen. In diesem Sinne argumentieren auch AGRIDEA, AgorA, AOC-IGP und Uniterre. Sie fordern, dass die wichtigsten Rohstoffe und die Rohstoffe, welche den schweizerischen Produkten ihre Charakteristik verleihen, aus der Schweiz stammen müssen, sofern sie – aus landwirtschaftlicher Sicht – in der Schweiz hergestellt werden können. Parallel zum Kriterium der 60% der Herstellungskosten verlangen SAB und Prométerre, dass der überwiegende Teil der Rohstoffe (SAB) oder 90% der Bestandteile des fertigen Produkts aus dem Ort der Herkunft stammen müssen.
- Für die industriellen Produkte unterstützen SAB, TVS, SBV, AGRIDEA, AgorA, Uniterre, AOC-IGP und Juvena ausdrücklich das Kriterium der 60% der Herstellungskosten.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine Verstärkung dieses Kriteriums. Der SGB fordert einen höheren Mindestanteil, da häufig die teuersten in der Schweiz vorgenommenen Schritte die Forschung und Entwicklung sind. Für SKS und kf ist es unabdingbar, dass die Kosten für den Vertrieb der Ware wie für Marketing und Kundenservice nicht zu den Herstellungskosten zählen; sie fordern zudem, dass 70% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssen. Nach Auffassung des Kantons BE muss die Grenze für die mechanischen Uhren auf 80% festgelegt werden. Diese Ansicht vertritt auch der Kanton JU, welcher zusätzlich das Festlegen der Grenze für die elektronischen Uhren auf 60% fordert. BIO SUISSE betont, dass eine Pfanne nicht als Schweizer Pfanne bezeichnet werden darf, wenn bloss die Montage des Henkels am Pfannendeckel in der Schweiz vorgenommen wurde und verlangt, dass das Kriterium auf 90% der Herstellungskosten festgelegt wird.

*c) Anwendung von Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG auf die Bezeichnungen „Swiss Design“, „Swiss Research“ usw.*

Gemäss SIHK sollten für die Herkunftsangaben „Swiss Made“, „Schweizer Fabrikation“ u.ä. andere markenrechtliche Regeln zur Anwendung gelangen als für die Bezeichnungen „Swiss Research“, „Swiss Engineering“, „Swiss Design“ usw., welche lediglich auf einen in der Schweiz vollzogenen Her-

stellungsschritt hinweisen. Nach Ansicht von Fromarte ist es ausserordentlich wichtig, eine gewisse Flexibilität beizubehalten für die Verwendung von Begriffen wie „Swiss Concept“, „Swiss Design“ und ähnliche nicht täuschende Herkunftshinweise für Waren, bei welchen es sonst nicht mehr möglich wäre, auf tatsächlich bestehende schweizerische Produktionsleistungen hinzuweisen. Juvena betont, dass Zusätze solcher Bezeichnungen (z.B. „developped in Switzerland – made in Germany“) – sofern sie deutlich und genügend gross auf dem Produkt angebracht werden – wertvolle Informationshinweise darstellen, welche das Vorliegen einer Täuschungsgefahr vermeiden helfen.

fial, Emmi AG und VSP befürworten die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Bestimmung. fial, Emmi AG und AIPPI bemängeln jedoch, dass die Unterscheidung zwischen den zulässigen Angaben („Swiss Design“) und den unzulässigen Angaben („Schweizer Rezept“) unklar sei. Aus Konsumentensicht bestehe hier eine identische Täuschungsgefahr (AIPPI). Voraussetzung wäre gemäss Emmi AG in jedem Fall, dass die entsprechende Leistung auch in der Schweiz erbracht wird. Dies müsse durch die Unternehmen nachgewiesen werden können. Nestec macht geltend, dass Angaben wie „Schweizer Rezept“ oder „Schweizer Tradition“ Bezug nehmen würden auf ein Verfahren oder ein Rezept schweizerischen Ursprungs, nicht jedoch direkt auf die Herkunft des Produkts. Stamme das Rezept oder das Know-how aus der Schweiz, bestehe keine Täuschungsgefahr. Nestec legt dar, man müsse unterscheiden zwischen den Angaben, welche bei den Konsumentinnen und Konsumenten eine Erwartung in Bezug auf die Herkunft eines Produkts als Ganzes hervorrufen können (wie „Typ“, „Stil“, „Nachahmung“ oder „Schweizer Qualität“) und denjenigen, welche ein Verfahren oder eine Eigenschaft des Produkts beschreiben, wie „Swiss Research“ oder „Swiss Design“. Nestec hält es für notwendig, die Bezeichnungen, die eine Täuschungsgefahr darstellen, aufzulisten und möglichst keine Bezeichnungen zu erwähnen, die zulässigen Angaben ähnlich sind.

B. AG und D.L. vertreten die Auffassung, im Gesetzestext sei eine Bestimmung zur Verhinderung von Gesetzesumgehungen und Irreführungen aufzunehmen. B. AG weist darauf hin, dass die diesbezügliche Problematik sicherlich noch vertieft untersucht werden müsse und stellt die Frage, ob die Aussage „Swiss Innovation“ auf einen bestehenden Patentschutz oder auf eine Patentanmeldung hinweisen müsse. D.L. schlägt einen neuen Artikel 49a MSchG vor, der die Verwendung von Angaben wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Nachahmung“, „Rezept“, „Qualität“ oder von ähnlichen Ausdrücken im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen verbietet, die den Voraussetzungen gemäss Artikel 48 und 49 MSchG nicht entsprechen. Hingegen sollen Angaben wie „Schweizer Design“, „aus Schweizer Forschung“, „unter schweizerischer Lizenz“, „of Switzerland“ oder dergleichen auf Waren erlaubt sein, wenn diese im Wesentlichen in der Schweiz konzipiert worden sind.

Ein Teil der Vertreter der Fachrechtskreise ist der Ansicht, das im erläuternden Bericht festgehaltene Kriterium sei zu offen. D.J. hält es nicht für angemessen, das Kriterium der 60% von Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG analog anzuwenden, wenn ein geografischer Begriff im Zusammenhang mit einer spezifischen Tätigkeit in Bezug auf das Produkt verwendet wird. Bei der Bezeichnung „Swiss Research“ könnten die betreffenden Verkehrskreise erwarten, dass die ganze Forschung oder zumindest ein wesentlicher Teil davon in der Schweiz stattgefunden habe. Gemäss AROPI wird es sehr schwierig sein, die Fälle, in denen die Kriterien von Artikel 48 Absätze 2 und 3 VE-MSchG zur Anwendung kommen, von denjenigen zu unterscheiden, in denen nur Artikel 48 Absatz 2 VE-MSchG anwendbar ist. Dies hänge von der Darstellung der betreffenden Angaben ab (Grösse der Schrift, Ort der Anbringung). Es sei zweckmässig, eine abschliessende Liste der Begriffe vorzusehen – einschliesslich „Swiss Design“ und „Swiss Research“ – welche von der kumulativen Anwendung von Artikel 48 Absätze 2 und 3 VE-MSchG ausgenommen sind, unabhängig von der Darstellung der Angabe auf dem Produkt. AIPPI schliesslich ist der Auffassung, die zulässige Verwendung von „entlokalisierenden“ Angaben wie „verpackt in der Schweiz“, „Swiss Design“ usw. sei auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen die Ware keine andere Herkunft im Sinne von Artikel 48 VE-MSchG hat. Ansonsten seien sie weiterhin als täuschend zu betrachten.

Gemäss Trybol seien sämtliche Zusatzbezeichnungen, gleich in welcher Sprache, die in Wort oder Bild „Swissness“ verwendeten, unklar geregelt.

*d) Struktur der Spezialkriterien (Artikel 48 Absatz 3 VE-MSchG)*

Die Einteilung der Waren in die drei Kategorien wird als zweckmässig erachtet (SGB, SIHK). Sie entspreche der in der Lehre seit langem vertretenen Auffassung und habe sich bewährt (Fromarte). B. AG hält das zusätzliche Kriterium von Artikel 48 VE-MSchG ebenfalls für vertretbar, äussert sich jedoch skeptisch in Bezug auf die Möglichkeit, diese verschiedenen Kategorien klar voneinander abzugrenzen. Falls die Liste der Kategorien in Artikel 48 Absatz 3 VE-MSchG gemäss ASAS nicht abschliessend sei, müsse sie so präzisiert werden, dass Buchstabe c alle Produkte erfasse, die nicht unter die Buchstaben a und b fallen würden. Im diesem Sinne hält B. AG fest, Buchstabe c müsse auf alle Produkte anwendbar sein, die nicht klar in eine andere Kategorie eingeteilt werden können. Fromarte, der Kanton ZH, Schweizer Werbung, VESPA, Juvena und S.J. bemängeln, dass der Begriff „industrielle Produkte“ die gewerblichen, hand- und kunsthandwerklichen Produkte nicht einschliesse und verlangen, diesen Begriff durch „alle anderen Produkte“ zu ersetzen. Der SAV schlägt vor, den Begriff der „industriellen Produkte“ durch den weiter gefassten Begriff "gewerblich hergestellte Waren" (in Artikel 13 Absatz 2bis VE-MSchG verwendeter Begriff) zu ersetzen. Schliesslich dürfe nach Auffassung der SIHK diese Regelung nicht für den Maschinen- und Apparatebau gelten. Sie schlagen vor zu prüfen, ob der Geltungsbereich von Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe 3 VE-MSchG auf die Konsum- und Gebrauchsgüter beschränkt werden könnte.

Die FH hält die Voraussetzung eines physischen Zusammenhanges zwischen Produkt und Herstellungsort für zweckmässig und der bisherigen Kasuistik entsprechend. HaBa ist der gleichen Auffassung und befürwortet die Kriterien von Artikel 48 Absatz 3 VE-MSchG. Fromarte legt dar, dass das Abstellen auf die wesentlichen Eigenschaften bei den verarbeiteten und den industriellen Produkten der Philosophie der spärlichen Rechtsprechung entspreche und sinnvoll sei. PROMARCA hält eine Unterscheidung zwischen Naturprodukten und industriellen Produkten für zweckmässig.

Emmi AG ist unter dem Vorbehalt, dass die Doppelspurigkeiten mit dem Lebensmittelrecht beseitigt werden, mit Artikel 48 Absatz 3 VE-MSchG ausdrücklich einverstanden. Der Kanton VS ist unter dem Vorbehalt, dass Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a VE-MSchG angepasst werde der Ansicht, dass dieser Artikel zu mehr Klarheit führe.

*e) Spezialkriterium – Naturprodukte (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a VE-MSchG)*

SGB, BIO SUISSE, SKS und acsi befürworten das in Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a VE-MSchG vorgesehene Kriterium des vollständigen Wachstums ausdrücklich. SKS und acsi betonen, sie seien sich bewusst, dass diese Regelung strenger sei als die Bestimmungen des Herkunftslabels „Suisse Garantie“. Dies sei auch nötig um zu vermeiden, dass zum Beispiel Nüsslersalat unter dem Label „Suisse Garantie“ verkauft werde, obwohl die Setzlinge aus den Niederlanden kommen.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, ist der Auffassung, dieses Kriterium sei zu streng und trage dem Umstand nicht Rechnung, dass in den meisten Fällen die Samen und Setzlinge für Blattgemüse (Salat, Kohl usw.) aus dem Ausland kommen. Diese Meinung vertreten haben die Kantone ZH, TG, SZ, ZG, TI, NE, ein Teil der Wirtschaftsverbände (fial, SMP, VBF, Gallo Suisse und Swisscofel), ein Teils der landwirtschaftlichen Verbände (Prométerre, AGRIDEA, SBV, SOV, VSGP), zwei Fachrechtsorganisationen (AROPI und AIPPI), VKCS, kf und MGB. Der Kanton VS macht geltend, die Bestimmung, die auch auf Tiere anwendbar sei, trage gewissen kantonal geregelten Bedingungen nicht Rechnung. Prométerre glaubt, die Revisionsvorlage Swissness beruhe hauptsächlich auf Grundsätzen, welche bereits heute für industrielle Produkte gelten würden und trage den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion zu wenig Rechnung. Nach Darstellung des Kantons SZ könnten die Konsumentinnen und Konsumenten nicht nachvollziehen, weshalb landwirtschaftliche Produkte nicht mehr als „Schweizer Produkte“ bezeichnet werden dürfen, obwohl die Pflanzen auf Schweizer Feldern gewachsen sind. Der Kanton TI beziffert das Volumen der Gartenbau-Produkte, die nicht mehr als Tessiner Produkte bezeichnet werden könnten, auf 90%. VSGP weist darauf hin, dass die Anforderung des „vollständigen Wachstums“ dazu führen würde, dass 99% der schweizerischen Gemüseproduktion das Recht abgesprochen würde, die Herkunft der Gemüse anzugeben und weist darauf hin, dass es in der Schweiz kein Unternehmen mehr gebe,

das Gemüsesamen herstelle und deshalb der grösste Teil der Setzlinge im Ausland gezogen werde. SOV unterstreicht einerseits, dass das Kriterium des „vollständigen Wachstums“ für Früchte nicht erfüllt werden kann, da Bäume und Setzlinge zum Teil aus dem Ausland bezogen werden müssen. Andererseits gibt SOV an, die Früchte würden vollständig in der Schweiz wachsen. Folgende Vorschläge werden eingebracht:

- Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Samen und Setzlinge (im Gemüseanbau) oder die Kücken (in der Geflügelproduktion) aus dem Ausland kommen, sollte ein Toleranzwert zum Beispiel in der Grössenordnung von 10% vorgesehen werden, wenn es um das Wachstum im Inland oder in der entsprechenden Zone geht. Ausdrücklich auszuschliessen sind die Produktionsfaktoren und das genetische Material (Prométerre). Dieser letzte Punkt wird auch von BIO SUISSE unterstützt.
- Die Mehrheit der Teilnehmer schlägt – mit Varianten – vor, zu einem Teil oder ganz auf die Bestimmungen des Lebensmittelrechts zurückzugreifen. So der Kanton NE, AGRIDEA, Uniterre, AgorA, AOC-IGP, SBV, SMP, fial, Gallo Suisse, SOV, VBF, MGB und kf (welches diese Lösung unterstützt, falls die Lebensmittel von Artikel 48 VE-MSchG nicht ausgenommen werden).
- VSGP schlägt ein alternatives Kriterium vor: a) Die Naturprodukte, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 20 des Lebensmittelgesetzes erfüllen, dürfen die Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ benützen oder b) die Naturprodukte am Ort der Gewinnung oder am Ort der Ernte.
- Swisscofel beantragt erstens die Übernahme der Regeln des Lebensmittelgesetzes und zweitens die Übernahme der Anforderungen an die Marke „Suisse Garantie“ vom 1. Januar 2008 für Naturprodukte, welche vorschreiben, dass bei unverarbeiteten (pflanzlichen) Lebensmitteln die Herkunft jenem Ort entspricht, an dem diese Produkte mindestens 80% ihres Erntegewichts erzielt haben. Letzteres wird auch von kf als Kriterium befürwortet.
- Gemäss dem Kanton VS ist Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a VE-MSchG anzupassen, um bestimmte kantonale Sachverhalte mit der Bestimmung des MSchG kompatibel zu machen. So soll beispielsweise eine Kuh der Rasse Hérens, die im Winter einen Drittel ihres Wachstums ausserhalb des Kantons erreicht hat, trotzdem als Kuh mit der Herkunftsangabe „Wallis“ bezeichnet werden können, wenn sie die Bedingungen des Pflichtenheftes für die Rasse Hérens erfüllt.

Gemäss AGRIDEA, AgorA, AOC-IGP und Uniterre sollten bei der Begrenzung des für die Schweizer Herkunft massgebenden Gebiets die Freizonen und die Grenzzonen eingeschlossen werden. Diese Ausdehnung dürfe hingegen – ausser für die GGA – nicht für die Verarbeitung und für die industriellen Produkte gelten. AROPI verlangt, dass ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen werde, vom Kriterium des vollständigen Wachstums abzusehen, so zum Beispiel für Produkte aus den Grenzzonen wie dem Cardon épineux genevois.

#### *f) Spezialkriterium – verarbeitete Produkte (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b VE-MSchG)*

Der Kanton JU bringt vor, dass es nicht möglich sei, den Herkunftsort völlig ausser Acht zu lassen. SFF, SGB, SAB, SKS, acsi, Gallo Suisse und AIPPI unterstützen Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b VE-MSchG ausdrücklich.

fial weist darauf hin, dass das Kriterium der Verarbeitung demjenigen von Artikel 15 LKV entspreche. In diesem Fall führe das Spezialkriterium zu keinem Problem mit der lebensmittelrechtlichen Regelung. fial macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Verwendung des Labels „Suisse Garantie“ (mit Schweizerkreuz und dem Hinweis „hergestellt im Fürstentum Liechtenstein mit Schweizer Rohstoffen“) aufgrund von Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b VE-MSchG für Hersteller, welche Produktionsschritte in Liechtenstein vornehmen, unzulässig würde. Dieses Vorgehen wurde bisher von den Kantonschemikern als nicht täuschend angesehen. SKS und acsi sind dagegen, dass eine Ausdehnung auf die Freizonen und auf Liechtenstein (wie es gemäss den Bestimmungen von „Suisse Garantie“ möglich ist) gemacht wird.

Gemäss AGRIDEA, AgorA, Uniterre und AOC-IGP muss die Herkunft der verarbeiteten Naturprodukte oder der landwirtschaftlich verarbeiteten Produkte dem Ort entsprechen, an dem die Gesamtheit der Verarbeitungsschritte und der Konditionierung vorgenommen wird, ausgehend von den Rohstoffen (für die Naturprodukte) gemäss Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a VE-MSchG. Die Voraussetzung von Buchstabe a würde aber weder für Rohstoffe, die nicht in der Schweiz hergestellt werden können, noch für Produkte, die von einer GGA profitieren, gelten. AGRIDEA, AgorA, Uniterre und AOC-IGP führen schliesslich aus, Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b VE-MSchG müsse auch auf die nationalen, kantonalen oder kommunalen Angaben anwendbar sein. Es seien jedoch Ausnahmen vorzusehen, um das Weinrecht oder die traditionelle Verwendung von Herkunftsangaben zu respektieren (zum Beispiel „saucisson de Payerne“).

Nach Auffassung von AROPI müsste die Formulierung von Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG dahingehend geändert werden, dass sie auf die „Beschaffenheit oder auf die Eigenschaften“ gemäss Artikel 47 Absatz 1 MSchG sowie auf die Tätigkeiten, die zur Entstehung des Produkts beigetragen haben, hinweist. Die Herkunft entspräche folglich „dem Ort, wo mit der vorgenommenen Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften oder die Beschaffenheit des Produkts festgelegt werden, sofern diese zur Entstehung des Produkts beigetragen haben“. AROPI präzisiert, der Begriff der „wesentlichen Eigenschaften“ könne von Fall zu Fall in branchenspezifischen Verordnungen festgelegt werden.

Gemäss S.M. ist nicht einsichtig, weshalb bei der Bestimmung des Ortes der Verarbeitung die Berücksichtigung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausgeschlossen sein soll.

Verschiedene Unternehmen (Hilcona, Ospelt, Wohlwend) und Wirtschaftsverbände (VBO, Ländle Milch, LIHK) des Fürstentums Liechtenstein haben zu denn Naturprodukten und verarbeiteten Naturprodukten Stellung genommen. Dabei haben sie ausgeführt, dass sie heute die Garantiemarke „Suisse Garantie“ und die Kollektivmarken „Bio Suisse“ und „Schweizer Fleisch“ mit dem folgenden Zusatz verwenden: „Hergestellt im Fürstentum Liechtenstein mit Schweizer Rohstoffen“. Diese Vernehmlassungsteilnehmer befürchten nun, dass dies mit der neuen Gesetzgebung nicht mehr möglich sein wird. Art. 48 Abs. 3 Bst. b VE-MSchG sieht nämlich vor, dass der Verarbeitungsschritt in der Schweiz stattgefunden haben muss. Sie machen geltend, dass ihnen das Bundesamt für Landwirtschaft zugesichert hat, dass das Fürstentum Liechtenstein bei der Verwendung des Zeichens „Natürlich.Schweiz“ gegenüber der Schweiz nicht diskriminiert werde. Dieses Zeichen wurde gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über das gemeinsame Erscheinungsbild bei vom Bund unterstützten Kommunikationsmassnahmen für Landwirtschaftsprodukte geschaffen. Sie schlagen deshalb zwei Änderungen des Vorentwurfs „Swissness“ vor, die ihren Befürchtungen Rechnung tragen.

#### *g) Spezialkriterium – industrielle Produkte (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG)*

Das Spezialkriterium, einschliesslich des wesentlichen Fabrikationsschrittes, wird ausdrücklich unterstützt von SAB, AIPPI, Gallo Suisse, SBV, AGRIDEA, Uniterre, AgorA und AOC-IGP. Der TVS erklärt, er habe die Kriterien von Artikel 48 Absatz 2 sowie Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG auf die Konfektionsware der Textil- und Bekleidungsindustrie angewendet und sei zum Schluss gekommen, dass er die Ausarbeitung einer „Swiss Made“-Verordnung für diese Industrie begrüssen würde.

IG Swiss Made (unterstützt durch den MGB) kritisiert den Wortlaut von Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG und schlägt eine neue Formulierung vor, wonach der Herkunftsort dem Ort entsprechen soll, an dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist. Die Anforderung, wonach mindestens ein Fabrikationsschritt am Ort der Herkunft vorgenommen werden muss, sollte gestrichen werden.

Juvena kritisiert die Aussage des erläuternden Berichts, wonach der Ort, an dem die Qualitätsstandards eines Produkts festgelegt werden oder der Ort, an dem diese Standards kontrolliert werden, nicht als Herkunftsort betrachtet werden können. Juvena ist davon überzeugt, dass einem Produkt gerade durch diese Schritte ihre zentrale Eigenschaft verliehen werden könne. Wichtig sei in diesem

Zusammenhang, dass die Bezeichnung „Schweiz“ in der ganzen Welt als Hinweis auf die in der Schweiz angewendeten sehr hohen Qualitätsstandards und auf die lange Tradition der Pflege dieser Standards anerkannt sei.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Maschinenindustrie begrüsst Swissmem Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch das Erfordernis eines Fabrikationsschrittes in der Schweiz, das Label „Schweiz“ nicht seines Inhaltes beraubt werde. Auch SKS und acsi erachten dieses Erfordernis als unabdingbar, andernfalls könnten Produkte als Schweizer Produkte beworben werden, welche vollständig im Ausland gefertigt wurden (lediglich Forschung und Entwicklung würden in der Schweiz vorgenommen).

Nach Auffassung von AROPI müsste die Formulierung von Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG dahingehend abgeändert werden, dass sie auf die „Beschaffenheit oder auf die Eigenschaften“ gemäss Artikel 47 Absatz 1 MSchG sowie auf die Tätigkeiten, die zur Entstehung des Produkts beigetragen haben, hinweist. Die Herkunft entspricht folglich „dem Ort, wo mit der vorgenommenen Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften oder die Beschaffenheit des Produkts festgelegt werden, sofern diese zur Entstehung des Produkts beigetragen haben“. AROPI präzisiert, der Begriff der „wesentlichen Eigenschaften“ könne von Fall zu Fall in branchenspezifischen Verordnungen festgelegt werden.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer erachten das Erfordernis, wonach mindestens ein Fabrikationsschritt am Ort der Herkunft vorgenommen werden muss, als zu wenig präzise. Für Pack Easy stellt sich die Frage, welche Handlungen dieser Begriff umfasse. Pack Easy verlangt, dass dieses Erfordernis entfällt, wenn mindestens 60% der Wertschöpfung eines Produkts in der Schweiz erfolgen. Gemäss AROPI gilt es, die Wichtigkeit des betreffenden Fabrikationsschrittes festzulegen, damit die Hersteller nicht einen unbedeutenden Herstellungsschritt geltend machen können, um diese Bedingung zu erfüllen. FEA hält fest, dass gewisse Tätigkeiten wie das Umpacken, die Qualitätskontrolle, das Einfügen von Dokumenten/Labels oder das Anbringen von CH-kompatiblen Steckern nicht genügen, um als minimaler Fabrikationsschritt zu gelten. Gemäss SAB, SKS, acsi und INGRES müsste die Formulierung dahingehend präzisiert werden, dass es sich um einen „wesentlichen“ Fabrikationsschritt handeln muss, das heisst – gemäss SAB – um den Schritt, der das Produkt ausmacht (mindestens 60% des Arbeitsaufwandes). SKS und acsi zufolge müsste der Zusatz „wesentlich“ sehr eng definiert werden. Um den minimalen physischen Zusammenhang mit der Schweiz sicherzustellen, schlägt D.B. vor, im Gesetz den Begriff „wesentlicher Fabrikationsschritt“ zu verankern.

Anderer Meinung ist Juvena, welche das Erfordernis, dass mindestens ein Fabrikationsschritt am Ort der Herkunft vorgenommen werden muss, als nicht sinnvoll erachtet. Gemäss Juvena würde der Begriff des „minimalen physischen Zusammenhangs“ in der Praxis unzählige Abgrenzungsprobleme schaffen, weshalb auf dieses Erfordernis zu verzichten sei. Nach Auffassung von IG Swiss Made (unterstützt vom MGB) ist der Begriff „Fabrikationsschritt“ nicht klar und es stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten genau darunter fallen. IG Swiss Made regt an, die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass kein Fabrikationsschritt in der Schweiz erfolgen muss, wenn mindestens 60% der Wertschöpfung in der Schweiz stattfindet. Nach Auffassung von Trybol muss unbedingt der physische Hauptfabrikationsprozess und nicht nur ein marginaler Fabrikationsschritt in der Schweiz erfolgen. Trybol macht geltend, dass nach dem Revisionsentwurf Swissness die Schweiz das erste Land weltweit wäre, das mit der Bezeichnung "made in" auf Konsumgüterprodukten nicht mehr zwingend auf den physischen Herstellungsort hinweisen würde, sondern auf den Forschungs- und Entwicklungsort. Gemäss VBF erweist sich die Voraussetzung, dass lediglich ein (allenfalls unwesentlicher) Fabrikationsschritt in der Schweiz stattgefunden haben muss, als ungenügend und dürfte auch nicht den Anforderungen der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln genügen.

#### *h) Artikel 48 Absatz 4 VE-MSchG*

AROPI verlangt eine Präzisierung des Begriffs „ortsüblich“ und ASAS vertritt die Ansicht, es sei notwendig hervorzuheben, dass die Anforderungen von Artikel 48 Absatz 4 VE-MSchG zusätzliche Voraussetzungen zu den Absätzen 2 und 3 darstellten.

Fromarte und J.S. unterstreichen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Artikel 48 Absatz 4 VE-MSchG verlangt werden muss, weshalb der Begriff „kann“ in dieser Bestimmung durch den Begriff „muss“ zu ersetzen sei.

HaBa stellt den Antrag, dass die weiteren Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisiert werden, um zu vermeiden, dass sie von den Gerichten im Einzelfall festgelegt werden. Vor Erlass dieser Verordnung seien die einschlägigen Fachkreise anzuhören.

*i) Wahrnehmung der massgebenden Verkehrskreise (Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG)*

Die SIHK legen grossen Wert auf diese Bestimmung. Der Kanton NE unterstreicht die Nützlichkeit von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG, dank dem die Kriterien der Absätze 2-4 besser definiert werden können. Er betont, dass die allgemeinen Regeln dieser Absätze klarer definiert werden sollten, damit Absatz 5 in einem klar definierten Rahmen angewendet werden könne. *economiesuisse* begrüsst die in Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG vorgesehene Flexibilität. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass zu hohe Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis des Verständnisses der massgebenden Verkehrskreise insbesondere für KMUs unverhältnismässig hohe Kosten verursachen können. Als „Verständnis der massgebenden Verkehrskreise“ sollten deshalb auch von den Branchenverbänden festgelegte Branchenrichtlinien ausschlaggebend sein können. Sofern in einem bestimmten Bereich eine Usanz über ein gleich lautendes Verständnis einer geografischen Herkunftsangabe und einer Ursprungsregel bestehe, sei dies zudem auch unter dem revidierten Markenschutzgesetz zu berücksichtigen. In diesem Falle sollte eine entsprechende Herkunftsangabe im Sinne des Verständnisses der massgebenden Verkehrskreise als zutreffend gelten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Möglichkeit der Produzenten ab, nachzuweisen, dass nach dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise die Verwendung der Herkunftsangabe zutreffend ist, auch wenn die Bedingungen gemäss Artikel 48 Absätze 2 und 4 VE-MSchG nicht erfüllt sind. Nach Meinung des MGB komme Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG eine unverhältnismässig wichtige Bedeutung zu. Die Berufung auf diese Bestimmung würde umständlich und unpraktikabel, da die Gewerbetreibenden kostspielige Meinungsumfragen liefern müssten. SKS und *acsi* sprechen sich dafür aus, diesen Absatz zu streichen, da er eine unnötige Ausnahme der eindeutig formulierten Kriterien der Absätze 2 bis 4 darstelle. Denkbar wäre, eine entsprechende Ausnahme lediglich für Uhren und Schokolade zu gewähren. AGRIDEA, AgorA, Uniterre und AOC-IGP schlagen eine neue Formulierung vor, die eine Ausnahme von den Kriterien von Artikel 48 VE-MSchG nur für die als GGA eingetragenen Produkte oder für Produkte vorsieht, die in einer Verordnung des Bundesrates im Sinne von Artikel 50 MSchG geregelt sind. AGRIDEA, AgorA, Uniterre und AOC-IGP fordern einen Vorbehalt zugunsten der Bestimmungen des Bundes und der Kantone für die Weinbezeichnungen.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer halten das Kriterium von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG für zu wenig klar definiert, so u.a. der Kanton GE. Pack Easy befürchtet, dass mit Absatz 5 eine grosse Rechtsunsicherheit geschaffen werde und stellt die Frage, wie diese Bestimmung in der Realität umzusetzen wäre. Gleicher Meinung ist auch *Swissmem*, welche geltend macht, dass der mit dieser Beweisanforderung verbundene Aufwand insbesondere für die KMU sehr gross sei. Insbesondere komme eine Konsumentenbefragung für Investitionsgüter kaum in Frage, weshalb eine Befragung der wesentlichen Abnehmer genügen müsste. Gemäss Nestec sollte Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG keine Ausnahme, sondern eher eine Hypothese darstellen, die sich häufig im Falle von verarbeiteten Naturprodukte erfüllen könnte, da diese aus mehreren, zum grossen Teil aus dem Ausland stammenden Bestandteilen bestehen und deren Kosten sehr hoch sein könnten. Nestec möchte deshalb, dass die Vorlage das auf die Fiktion von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG anwendbare Verfahren genauer regle. Es müsse vermieden werden, dass die Verwendung der Bezeichnung „Schweiz“ durch das Erfordernis einer übermässigen Beweisanforderung erschwert werde. Die FDP hält fest, dass mit Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, die 60%-Klausel strenger oder weniger streng anzuwenden und verlangt vom Bundesrat, dass er in der Botschaft zur "Swissness"-Vorlage klar Stellung beziehe, wie der genannte Absatz in der Praxis angewendet werden solle. AROPI betont, es bestehe die Gefahr, dass die objektiven Kriterien von Artikel 48 Absätze 2-4 VE-MSchG aufgrund

dieser Bestimmung „subjektiviert“ würden und weist darauf hin, dass im erläuternden Bericht nichts in Bezug auf die Bedingungen gesagt werde, mit denen das Verständnis der massgebenden Verkehrskreise nachgewiesen werden könne und ob dies durch eine Umfrage möglich sei. Nach SIHK müsste präzisiert werden, dass mit dem Begriff „massgebende Verkehrskreise“ die Wirtschaftsbranchen und die Konsumentinnen und Konsumenten gemeint sind. Gemäss SAV lasse der Gesetzestext einerseits vermuten, dass Absatz 5 ein Grundsatz sei, wohingegen es sich um eine Fiktion handeln müsse. Andererseits müsse die Bestimmung präzisiert werden, um zu verhindern, dass einfache Medienberichte oder eine Meinungsumfrage die Verwendung einer objektiv unzutreffenden Herkunftsangabe ermöglichen würde. HaBa schliesslich stellt den Antrag, dass die weiteren Voraussetzungen von Artikel 48 Absatz 4 und 5 VE-MSchG in einer Verordnung konkretisiert werden, damit diese nicht im Einzelfall von den Gerichten festgelegt werden. Vor Erlass dieser Verordnung seien die einschlägigen Fachkreise anzuhören.

Ein Teil der Fachrechtskreise (SAV, D.B. und D.J.) bezweifelt, dass das Kriterium der „massgebenden Verkehrskreise“ sinnvoll ist. D.B. weist darauf hin, dass es genügen würde, wenn sich die massgebenden Wirtschaftskreise zusammenschließen und mit einer schlechten Umfrage die angebliche Meinung der Konsumenten dokumentieren, nur damit eine Herkunftsangabe als zutreffend gelten kann. In diesem Sinne betont auch D.J., dass es riskant sei, sich auf die Wahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten zu verlassen, wenn man bedenke, dass diese Wahrnehmung aufgrund der bis heute weitgehend ungeahndeten missbräuchlichen Praktiken verfälscht werden könnte. Er kommt zum Schluss, es sei wichtig, dass der Staat die Kontrolle über die Einhaltung der Anforderungen für die Herkunftsangaben behalte und diese Frage nicht vollständig an die massgebenden Verkehrskreise delegiere. Der SAV gibt an, dieser Begriff sei zu unbestimmt und es bestehe die Gefahr, dass die massgebenden Verkehrskreise voreingenommene oder gar widersprüchliche Antworten geben, weshalb die Macht, welche ihnen eingeräumt wird, eingeschränkt werden sollte.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer führen aus, wie Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG ausgelegt werden sollte:

- Der Kanton GR will Absatz 5 zurückhaltend auslegen, aber immerhin noch so, dass Bündnerfleisch darunter falle. KOS, Switzerland Cheese und Emmi AG verlangen, dass die GUB und GGA automatisch in den Geltungsbereich von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG fallen würden. Dies sei im Gesetzestext zu präzisieren oder mit einer entsprechenden Ergänzung in der Botschaft festzuhalten. Gemäss KOS und Switzerland Cheese spiele dies für die GUB keine Rolle. Für Produkte, welche „bloss“ über eine GGA verfügten, wie etwa das Bündnerfleisch, sei dies allerdings zentral. Auch der MGB ist der Auffassung, der Vorentwurf führe zu Widersprüchen, da für das Bündnerfleisch die Bezeichnung „Graubünden“ oder „Schweiz“ nicht mehr verwendet werden dürfte, selbst wenn die Hersteller das Pflichtenheft der GGA erfüllen.
- Gemäss Fromarte und S.J. sollten die GUB und die GGA nach Artikel 16 LwG oder Artikel 50a MSchG, die Weinbezeichnungen nach Artikel 63 LwG und die in einer Verordnung des Bundesrates geregelten Herkunftsangaben dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entsprechen.
- Für die FH ist es zentral, Rohstoffe ausschliessen zu können, ohne unter die Ausnahmebestimmung von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG zu fallen. Dies könnte auf Verordnungsstufe geregelt werden. Demgegenüber ist ASAS der Meinung, dass aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz zu regeln sei, wie zu verfahren ist, wenn Rohstoffe in der Schweiz nicht verfügbar sind.
- Die FH führt aus, dass für einige Uhren mit der Bezeichnung „Genève“ bestimmte Fabrikationsschritte ausserhalb des Kantons durchgeführt werden. Diesbezüglich hat die FH Richtlinien erstellt und geht davon aus, dass es sich dabei um einen Anwendungsfall von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG handelt.
- Gemäss fial kommt Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG eine zentrale Bedeutung zu: Eine Herkunftsangabe, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspreche, sei nicht täuschend. Dies werde

durch die lebensmittelrechtlichen Deklarationsbestimmungen der Artikel 15 und 16 LKV sichergestellt. Deshalb erübrige es sich, kostspielige Meinungsumfragen durchzuführen.

- Das KMU-Forum ist der Auffassung, der erläuternde Bericht lege Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG, der auf das Verständnis der massgebenden Verkehrskreise abstellt, viel restriktiver aus als es der Gesetzgeber 1990 beim Begriff der Usanzen in Artikel 48 Absatz 3 MSchG getan habe. Es weist darauf hin, dass die Fiktion/Vermutung aufgrund der neuen Voraussetzungen von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG im Gegensatz zur aktuellen Regelung nicht mehr möglich wäre. Dies habe zur Folge, dass die Unternehmen die Herkunft ihrer Ware von nun an systematisch aus markenrechtlicher Sicht zu überprüfen hätten. Das KMU Forum beantragt vertiefte Abklärungen zu treffen, um die vom Vorentwurf am stärksten betroffenen Branchen zu bestimmen und zu beurteilen, ob diese Branchen in der Lage sein werden, in dieser neuen Situation zu bestehen. Das KMU-Forum verlangt schliesslich, den Text zu Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG in der Botschaft dahingehend zu präzisieren, dass die heutige Praxis weiterhin anwendbar bleibe und die Fiktion/Vermutung in denjenigen Wirtschaftsbereichen weiterhin möglich sei, in denen die Herkunft aus aussenwirtschaftlicher Sicht an die markenrechtliche angepasst wurde.

Nach Meinung einiger Vernehmlassungsteilnehmer sollte Artikel 48 VE-MSchG besser von hinten gelesen werden, weshalb die innere Struktur dieser Bestimmung überarbeitet werden sollte (Fromarte, S.J.). Die in Absatz 5 von Artikel 48 VE-MSchG vorgesehene Fiktion würde in Absatz 1 gehören. Wenn die Fiktion greife, erübrige sich die Prüfung der Kriterien gemäss den Absätzen 2 und 4. Gemäss dieser neuen Struktur gilt eine Herkunftsangabe dann als zutreffend, wenn die Kriterien der Absätze 2 und 4 erfüllt sind. Eine ähnliche Auffassung vertritt IG Swiss Made (unterstützt vom MGB).

Bezugnehmend auf den ersten Satz von Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG stellt sich für ASAS die Frage, welches die Kriterien sowohl von Absatz 2 als auch von Absatz 4 sein würden, die im Einzelfall nach dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise zu bestimmen sind.

*j) ausländische Herkunftsangaben (Artikel 48 Absatz 6 VE-MSchG)*

AGRIDEA, Uniterre, Agora und AOC-IGP unterstützen die neue Bestimmung. Nach Auffassung aller Fachrechtskreise (INGRES, AROPI, AIPPI, ASAS, SAV), SKS, acsi, Fromarte, HaBa und MGB geht hingegen Artikel 48 Absatz 6 VE-MSchG zu weit. Durch das in dieser Bestimmung festgelegte Ursprungslandprinzip werde die Schweizer Industrie ernsthaft beeinträchtigt und es bestehe die Gefahr, dass die Konsumentinnen und Konsumenten irreführt werden. Zudem sei die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Ursprungslandes schwer feststellbar (INGRES). AROPI und SAV sind der Ansicht, es müsse mindestens ein Gegenrechtsvorbehalt vorgesehen werden. AIPPI und Fromarte schlagen vor, in Absatz 6 eine blosse Vermutung der Korrektheit der Herkunftsangabe unter Vorbehalt einer möglichen Täuschung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten vorzusehen. In Bezug auf die Täuschung schlägt fial vor, auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c MSchG zu verweisen. Da es sich in Artikel 48 Absatz 6 VE-MSchG um eine unwiderlegbare Vermutung zu handeln scheine, sei die Möglichkeit vorzusehen, die ausländische Herkunftsangabe anzufechten (ASAS). SAV und Fromarte werfen die Frage auf, ob die Registerrechte auch unter diese Bestimmung fallen würden. Solche seien allerdings meist der Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt und Artikel 48 Absatz 6 VE-MSchG stelle nun eine Verbindung zu dieser her. SAV und Fromarte weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies auf ein System des aus den bilateralen Herkunftsabkommen bekannten Listenschutzes hinauslaufen würde. Ein solcher sollte jedoch Gegenstand einer Verhandlung sein, und nicht Gegenstand einer einseitigen Schutzrechtsübernahme. SKS und acsi verlangen, dass insbesondere bei den Lebensmitteln die geltenden Deklarationsbestimmungen nicht durch Artikel 48 Absatz 6 VE-MSchG ausgehebelt werden sollten.

Für SKS und acsi wäre es wünschenswert, wenn alle Länder ein und dieselbe Definition für die geografische Herkunftsangabe hätten. Dementsprechend fordern sie die Eidgenossenschaft auf, sich bei der Europäischen Union für eine Harmonisierung in diesem Bereich einzusetzen. HaBa schlägt vor, dass nicht auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes abgestellt

werde, sondern die Durchführung eines Markenprüfverfahrens durch das betreffende Land und der Eintrag als Marke als massgeblich erklärt würden.

Der Kanton GR schlägt die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung für inländische Herkunftsangaben vor. Würde eine inländische Herkunftsangabe bereits andere Bestimmungen des Schweizer Rechts erfüllen, bzw. trage ein Produkt bereits zu Recht eine inländische Herkunftsangabe (GUB, GGA, Eintrag im „Kulinarischen Erbe“ usw.), so sollten die Anforderungen von Artikel 48 Absatz 1 bis 5 nicht mehr gelten.

#### *Artikel 51a Beweislastumkehr (neu)*

Diese Bestimmung wird von der FH, SVV, LES und D.B. begrüsst. Der Kanton Bern äussert keine Bedenken gegen diese Bestimmung, stellt jedoch fest, dass die vorgeschlagene Regelung – die dem Richter einen Ermessensspielraum gibt – im Einzelfall nicht einfach zu handhaben sein wird. B. AG bringt vor, die Beweislastumkehr sei zumindest davon abhängig zu machen, dass der Kläger vorgängig glaubhaft gemacht habe, dass die Verwendung der Herkunftsangabe aufgrund der Umstände zweifelhaft sei.

Nach Auffassung von SIHK, SKS, acsi, VBF, l'AIPPI und l'AROPI geht die Bestimmung nicht weit genug. Die Beweislastumkehr sollte obligatorisch sein und nicht dem Ermessen des Richters überlassen werden. AROPI präzisiert jedoch, es sei eine abschliessende Liste der Ausnahmen vorzusehen, bei der die allgemeine Regel von Artikel 8 ZGB zur Anwendung käme.

Einige Teilnehmer äussern sich kritisch zu dieser neuen Bestimmung. fial ist der Ansicht, der Entscheidung, wem die Beweislast zufalle, könne nicht dem Richter obliegen, sondern müsse sich nach der allgemeinen Regel von Artikel 8 ZGB richten. Auch wenn die Gegenpartei die Beweislast trage, könne die andere Partei selbstverständlich durch den Richter verpflichtet werden, die herkunftsbegründenden Nachweise für ein konkretes Produkt beizubringen. Pack Easy unterstreicht, dass den Produzenten durch die Beweislastumkehr eine unverhältnismässig schwere Beweislast auferlegt werde. Zudem regle die Bestimmung die Frage nicht, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen habe.

Es werden auch Alternativen vorgeschlagen: Gemäss AIPPI sollte eine generelle Beweislastumkehr eingeführt werden oder aber eine solche sei im normalen Beweisverfahren durch den Richter anzuordnen. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden schlägt FER vor, die Beweislastumkehr entweder nach dem Beispiel von Artikel 13a UWG oder gemäss dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 8 ZGB auszugestalten.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf den ähnlichen Inhalt von Artikel 13a UWG hin und sind der Auffassung, dass Artikel 51a VE-MSchG gleich lauten sollte (SAV, IG Swiss Made) oder sie verlangen zu überprüfen, ob es nicht möglich sei, diese beiden Bestimmungen zu harmonisieren (Fromarte).

Im Übrigen sei sicherzustellen, dass die Beweislastumkehr nicht zu einem „Ausforschungsbeweis“ führe und dass die Geschäftsgeheimnisse gewahrt würden (SVA, Fromarte). Pack Easy weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht jede kantonale Zivilprozessordnung die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse vorsieht, was sich als problematisch erweisen könnte.

#### *Artikel 64 Absatz 3 (Recht des IGE Strafanzeige einzureichen und im Verfahren Parteirechte wahrzunehmen)*

Artikel 64 Absatz 3 VE-MSchG wird von einem Teil der Wirtschaftsverbände (economiesuisse, FH, FER, TVS, KOS, Switzerland Cheese, Swissemem und fial), der AIPPI und den Konsumentenschutzorganisationen (SKS, acsi) und der EKK unterstützt. Es wird insbesondere betont, die neue Bestimmung trage dazu bei, dass der Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ verstärkt werde (FER), auch insofern als sich heute oft niemand für die Verteidigung der schweizerischen Herkunftsangaben zuständig fühle (fial). Die SIHK unterstützen grundsätzlich die Bestimmung, fügt jedoch an, dass das Einschreiten des

IGE sich auf Fälle beschränken müsse, wo die Missbräuche gewerbsmässig erfolgen würden. Mit Blick darauf, dass die „Swissness“-Problematik nicht nur private, sondern auch öffentliche Interessen berühren könne, verzichtet HaBa darauf, den Vorschlag abzulehnen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Auffassung, dass der Anwendungsbereich von Artikel 64 Absatz 3 VE-MSchG ausgedehnt werden sollte: Ein entsprechendes Antragsrecht zur Einreichung von Strafklagen sollte auch Branchenverbänden (economieuisse), Verbänden, welche nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind (FH) und den Konsumentenschutzverbänden (ASAS) zuerkannt werden. Gemäss SKS und acsi sollte das IGE nicht nur einschreiten, wenn es das Interesse der Eidgenossenschaft erfordert, sondern auch dann, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden. D.J. schlägt vor, dem IGE als Vertreter der Eidgenossenschaft die Kompetenz zu erteilen, auch zivilrechtlich vorgehen zu können. Eine Bestimmung ähnlich der von Artikel 10 Absatz 3 UWG sollte ins MSchG eingeführt werden.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer steht der Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes und der Stellvertreterrolle des IGE skeptisch gegenüber (SAV, Fromarte, SVV, S.M.). Einige Vertreter der Fachrechtsorganisationen sind dagegen, dass das IGE Strafanzeige einreichen und Parteirechte wahrnehmen kann (D.L., S.C., LES) und verlangen die Streichung von Artikel 64 Absatz 3 VE-MSchG (VSP). Die wichtigsten Argumente, die dazu vorgebracht worden sind, lauten wie folgt: Als Bundesbehörde, welche die Markenhinterlegungen prüft, sei das IGE nicht der geeignetste Vertreter der Eidgenossenschaft für die strafrechtliche Verfolgung von Missbräuchen; die Grenze zwischen Official- und Antragsdelikt werde verwischt, wenn der Staat zur Einreichung einer Strafanzeige berechtigt sei; schliesslich stelle sich die Frage nach dem Nutzen einer staatlichen Intervention gegen ein Vergehen, das nicht gewerbsmässig begangen wurde (nur gewerbsmässige Missbräuche werden von Amtes wegen verfolgt). Deshalb müsste gemäss D.L. Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c VE-MSchG entweder in ein Officialdelikt umgewandelt werden oder Absatz 3 müsste klarer abgefasst sein. Der Formulierungsvorschlag von D.L. will das IGE nur ermächtigen, Strafanzeige einzureichen und die vollen Parteirechte des Bundes wahrzunehmen, soweit die Eidgenossenschaft verletzt ist (namentlich durch den widerrechtlichen Gebrauch öffentlicher Zeichen der Schweiz).

Um missbräuchliche Anzeigen unter Konkurrenten zu vermeiden, sollte gemäss dem Kanton SH die Anzeigehoheit nur beim IGE liegen. Diesem müsste ausserdem die gesetzliche Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Beweismittel bei den betreffenden Firmen einzufordern und – sofern die verlangten Unterlagen nicht geliefert werden – diesen Firmen den Gebrauch der Bezeichnung „Schweiz“ oder des Schweizerkreuzes zu verbieten.

#### *Weitere Bemerkungen*

Der VSE stellt die Frage, ob Elektrizität im Rahmen des Swissness-Vorentwurfs als Produkt (Artikel 48 VE-MSchG) oder als Dienstleistung (Artikel 49 VE-MSchG) zu betrachten ist.

Für den SAV könnten die präziseren Kriterien von Artikel 48 VE-MSchG dazu führen, dass im Rahmen eines Verfahrens Geschäftsgeheimnisse offen gelegt würden. Es sei nichts vorgesehen, um diese zu schützen, so wie dies beispielsweise in Artikel 68 PatG geregelt ist.

AROPI wünscht eine Präzisierung der beispielhaften Aufzählung der „Ausdrücke“ wie „Art, Stil, Typ, Nachahmung“ usw. und der „ähnlichen Ausdrücke“ im erläuternden Bericht. Sie weist darauf hin, dass der Ausdruck „Nachahmung“ bereits eine Verletzung an sich darstelle und in diesem Kontext nicht verwendet werden dürfte.

## 4.2 Herkunftsangabe für Dienstleistungen

### 4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Alle Kantone (mit Ausnahme des Kantons GR), alle politischen Parteien, praktisch alle Wirtschaftsverbände, die Konsumentenschutzorganisationen, ein grosser Teil der Fachrechtsorganisationen und die überwiegende Mehrheit der Unternehmen begrüssen Artikel 49 VE-MSchG. Demgegenüber spricht sich FER gegen die Streichung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit des Geschäftsführers aus.

Der Kanton GR, SAB, SwissBanking und Trybol vertreten die Auffassung, das Kriterium der Anbindung an den Ort der Herkunft müsse verstärkt werden. Sie schlagen vor, zur Anforderung des Geschäftssitzes ein weiteres Kriterium hinzuzufügen.

economiesuisse, SwissBanking, ASAS und D.J. halten das Kriterium des Wohnsitzes der Person, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und die Geschäftsführung ausübt für nicht angemessen genug, um daran festzuhalten. Sie beantragen eine erneute Überprüfung der Sachdienlichkeit dieses Kriteriums.

### 4.2.2 Bemerkungen nach Artikeln (VE-MSchG)

#### *Artikel 49 Herkunftsangabe für Dienstleistungen*

Nach Ansicht von FEA und SAA gibt es zum Vorschlag von Artikel 49 VE-MSchG nichts hinzuzufügen. SKS, acsi, Swiss AG, D.B. und SVV begrüssen die in Artikel 49 Absatz 1 VE-MSchG vorgeschlagene Lösung ausdrücklich (Streichung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit der geschäftsführenden Personen und Ausdehnung auf die Tochtergesellschaften). Andere Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, das Kriterium der Anbindung an den Ort der Herkunft müsse verstärkt werden. Nach Auffassung des Kantons GR sollten die für die Herkunft der verarbeiteten Naturprodukte oder der industriellen Produkte festgelegten Kriterien auch für die Dienstleistungen gelten. Er schlägt eine neue Formulierung dieser Bestimmung vor, wonach der Geschäftssitz der Person, welche die Dienstleistung erbringt, am Ort der Herkunft liegen muss und dass 60% der Kosten für die Dienstleistung an diesem Ort anfallen müssen. Nicht als solche Kosten gelten namentlich die Kosten für Marketing und Kundenservice. Das Kriterium des Wohnsitzes der geschäftsführenden Person soll gestrichen werden. Gemäss Formulierung von SAB entspricht die Herkunft dem Ort des Geschäftssitzes, an dem mindestens die Hälfte der Mitarbeitenden angestellt ist. Nach SwissBanking wäre es prüfenswert, das Erfordernis des Geschäftssitzes so zu ergänzen, dass auch das Zentrum der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz liegen müsste.

Trybol stellt fest, Artikel 49 erlaube einer Unternehmung und einer Dienstleistung sich als schweizerisch zu bezeichnen, wenn diese Firma im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und lediglich eine einzige Person (mit der Geschäftsführung betreut) in der Schweiz beschäftigt wird. Die anderen 99.9% der Belegschaft könnten im Ausland arbeiten. Gemäss Trybol könne unter diesen Umständen wahrlich nicht von einem Schutz der Herkunftsbezeichnung "Schweiz" gesprochen werden.

Ein Teil der Wirtschaftsverbände (economiesuisse, SVV, Centre partronal, CVAM) und die AIPPI befürworten die Streichung des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit der geschäftsführenden Person. Im Gegensatz dazu ist FER gegen diese Streichung und schlägt eine Variante vor, wonach ein Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland die Bezeichnung „Schweiz“ verwenden dürfte, wenn die Belegschaft zu 60% aus Schweizer Staatsangehörigen bestehe. FER, SVV, KOS und Switzerland Cheese begrüssen ausdrücklich die Ausdehnung auf die Tochtergesellschaften. KOS und Switzerland Cheese machen geltend, das gleiche Recht müsse auch inländischen Tochterfirmen ausländischer Muttergesellschaften gewährt werden.

Einige der Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass das Kriterium des Wohnsitzes der geschäftsführenden Person beibehalten werden soll. Sie bringen vor, dieses Kriterium sei unangemessen und

sollte deshalb nicht beibehalten werden (ASAS, D.J.), da es zukünftige Missbräuche nicht verhindern könne (SwissBanking). economiesuisse wünscht diesbezüglich eine nochmalige Überprüfung von Artikel 49 VE-MSchG.

Fromarte versteht nicht, weshalb Artikel 49 Absatz 3 VE-MSchG von einer Vermutung ausgeht, während Artikel 48 Absatz 5 VE-MSchG eine Fiktion enthält. SKS und acsi verlangen die Streichung dieses Absatzes, der eine unnötige Ausnahme der eindeutig formulierten Kriterien der Absätze 1 und 2 von Artikel 49 VE-MSchG darstellt. HaBa stellt den Antrag, die zusätzlichen Voraussetzungen, die von Artikel 49 Absatz 2 und 3 VE-MSchG verlangt werden, in einer Verordnung – unter vorheriger Anhörung der betroffenen Fachkreise – zu konkretisieren. Damit soll verhindert werden, dass sie im Einzelfall vom Richter bestimmt werden müssen.

S.J. verlangt eine Anpassung der inneren Struktur von Artikel 49 VE-MSchG an diejenige von Artikel 48 VE-MSchG.

### **4.3 Schweizerkreuz und Schweizerwappen**

#### **4.3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Vorentwurf wird von einer überwiegenden Mehrheit begrüsst und unterstützt (so insbesondere von 20 Kantonen, CVP, FDP, SP (die explizit auf die Stellungnahme von SKS verweist), SVP, economiesuisse, SGV, SBV und SGB). Die gleichzeitige und koordinierte Revision des Markenschutzgesetzes und des Wappenschutzgesetzes wird als sinnvoll und die vorgesehene Reservation der öffentlichen Wappen für den hoheitlichen Gebrauch sowie das Gestatten des Flaggengebrauchs für Wirtschaft und Private wird als zweckmässig erachtet. Mehrheitlich wird mit Nachdruck unterstützt, dass in Zukunft das Schweizerkreuz oder die Schweizerfahne von jedermann sowohl auf Waren als auch im Zusammenhang mit Dienstleistungen verwendet werden darf, sofern die entsprechenden Voraussetzungen an die geografische Herkunft erfüllt sind und die Ware/Dienstleistung also auch tatsächlich aus der Schweiz stammt. Emmi AG dagegen ist der Auffassung, dass die Täuschungsgefahr bei der Verwendung von Fahnen und Hoheitszeichen konkret anhand der gesamten Umstände zu beurteilen und korrigierende Deklarationen zu berücksichtigen seien. So sei das Schweizerkreuz in einem Unternehmenslogo nicht als Herkunftsangabe zu verstehen. Gemäss OW ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagene Revision nicht zu einer Behinderung von Schweizer Unternehmen führe, welche heute auf dem internationalen Markt mit ihren Logos tätig seien.

Positiv beurteilt wird auch, dass es möglich sein wird, das Schweizerkreuz nicht nur als Bestandteil einer Dienstleistungsmarke, sondern neu auch als Bestandteil einer Warenmarke einzutragen.

Trotz der zukünftig verstärkten Konkurrenzierung durch das Schweizerkreuz unterstützt SWISS LABEL als Inhaberin der "Armbrust-Marke" die Vorlage. Die Verstärkung des Schutzes, eine bessere Missbrauchsbekämpfung und präzisere Regeln zur Verwendung des Schweizerkreuzes lägen auch im Interesse von SWISS LABEL, denn sie erhöhten die Rechtssicherheit und stärkten damit generell das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in Schweizer Produkte.

Nach Ansicht von AIPPI, VSP, E.C., HaBa, und I&P sei das WSchG mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen, der die Kantone verpflichtet, ein einziges kantonales Gericht zu bezeichnen, welches für das ganze Kantonsgebiet als einzige Instanz für Zivilklagen zuständig wäre (in Analogie zu Art. 58 MSchG).

K.B. ist der Meinung, dass neben der Hilfeleistung der Zollverwaltung gemäss Artikel 26 VE-WSchG auch eine Meldepflicht der Schweizer Botschaften im Gesetz verankert werden sollte. Er schlägt vor, dass die Botschaften verpflichtet werden müssten, missbräuchliche Verwendungen des Schweizerkreuzes dem Institut zu melden, damit dieses die entsprechenden Massnahmen einleiten könne. Dieses Anliegen wird auch von Nestec aufgenommen: Sie ist der Meinung, dass die Schweizer Botschaften in Zusammenarbeit mit dem Institut gegen entsprechende Missbräuche im Ausland vorgehen sollte und der Bund für diese Aufgabe entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen sollte.

D.L. empfindet allgemein die Stossrichtung des VE-WSchG als zu wenig transparent. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass insbesondere die öffentliche Hand nicht willens sei, für eine konsequente Anwendung des Wappenschutzgesetzes zu kämpfen. Daher sollten neben dem Gemeinwesen, den Verbänden und Konsumentenschutzorganisationen auch die Marktteilnehmer ermuntert werden, die notwendigen Klagen gegen missbräuchlichen Gebrauch der öffentlichen Zeichen einzureichen. Ebenfalls vermisst er im VE-WSchG eine Beweiserleichterung für den Kläger analog zum neuen Artikel 51a VE-MSchG. Er schlägt deshalb vor, dass in Artikel 18 Absatz 1 VE-WSchG auch auf die sinngemässe Geltung von Artikel 51a VE-MSchG hingewiesen werde.

SAV und FROMARTE schlagen eine spezialgesetzlich geregelte eidgenössische Stiftung vor, deren Auftrag ausschliesslich darin bestünde, die Zeichen "Schweiz" und "Schweizerkreuz" im Ausland vor Missbräuchen und unrechtmässigen Anlehnungen an die „Swissness“ zu schützen (vgl. weitere Ausführungen dazu vorne, Ziffer 4.7.3).

In formeller Hinsicht bemängelt ZH das Fehlen eines Zweckartikels. Es entspreche heutigem Standard der Rechtsetzung, mit einem Zweckartikel der Gesetzesadressatin oder dem Gesetzesadressaten und den Gerichten Auslegungshilfe zu bieten. ZH macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag. Ebenfalls würde eine Definition des Begriffs «öffentliche Zeichen» fehlen, obwohl dieser Ausdruck mehrfach verwendet werde (z. B. in Art. 4, 12, 14, 17 und 18). ZH regt daher an, eine entsprechende Definition ins Gesetz aufzunehmen.

#### **4.3.2 Bemerkungen nach Artikel (VE-WSchG)**

##### *Art. 1 Schweizerkreuz*

K.B. ist der Meinung, dass die Definition des Schweizerkreuzes in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte. Als Beispiel einer solchen Verfassungsbestimmung verweist er auf die Definition der Trikolore der französischen Nationalflagge. Zudem schlägt er eine Präzisierung der Definition des Schweizerkreuzes vor.

##### *Art. 2 Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Die FER findet es mutig, für das Wappen eine klare Definition vorzusehen. Dagegen betrachtet AROPI die vorgeschlagene Definition als zu unpräzise, da nicht klar sei wie sich ein Zeichen in genügender Weise vom Wappen unterscheiden könne. ZH sowie D.L. erachten die Definition des Wappens als zu eng. Das Wappen werde nicht nur in einem Dreiecksschild, sondern oft auch in der sogenannten spanischen Form dargestellt (z.B. auf den Autokennzeichen). Sie fordern deshalb, dass neben dem Dreiecksschild auch andere Wappenformen erwähnt werden. K.B. bringt vor, dass die Abbildung des Dreiecksschildes gemäss dem heute geltenden Bundesbeschluss berücksichtigt werden müsse und der Bundesbeschluss nur unter dieser Voraussetzung in Anhang 3 als aufgehoben erklärt werden könne.

##### *Art. 3 Schweizerfahne*

ZH, Gastrosuisse und Schweizer Werbung wünschen eine Klarstellung im Gesetz oder zumindest in der Botschaft, wonach die Fahne auch in Zukunft abgeändert werden dürfe. Es müsse festgehalten sein, dass keine Verpflichtung bestehe, die Fahne ausschliesslich nach Massgabe der Definition von Artikel 3 Absatz 2 VE-WSchG zu benutzen. Es müsse zulässig sein, die Fahne auch weiterhin in abgeänderter Form (z.B. in Wellenform, andere Grössenverhältnisse oder in Verbindung mit anderen grafischen Elementen) zu verwenden. FER wünscht sich eine grafische Vorlage, die als Marketing-Hilfsmittel dienen könnte. Aus Marketinggründen sollte die Idee eines « Labels Schweiz » weiterverfolgt werden, welches als alleiniges Logo für alle Waren verwendet werden könnte, welche den Kriterien entsprechen würden. Nur so könne Kohärenz und Stärkung der schweizerischen Charakteristiken garantiert werden, dies insbesondere in der Werbung. Das Label müsse genauso detailliert definiert

werden (Grösse, Farbe, Schriftart) wie dies im Anhang 1 und 2 des Vorentwurfs für das Schweizerwappen und die Schweizerfahne vorgesehen sei. K.B. schlägt vor, den Begriff « Muster » in Absatz 2 durch « Raster » zu ersetzen und das Raster mit einer wörtlichen Erklärung zu ergänzen.

#### *Art. 5 Wappen, Fahnen und Hoheitszeichen der Kantone, Bezirke und Gemeinden*

Gemäss TI soll der Schutz auch für die Wappen von Gemeinden gelten, die wegen einer Fusion mit einer anderen Gemeinde aktuell nicht mehr verwendet werden.

#### *Art. 6 Amtliche Bezeichnungen*

Nach Ansicht von ZH und D.L. sind auch die Bezeichnungen « Schweiz », « Schweizer », « schweizerisch », « Schweizerische Eidgenossenschaft », « Swiss made » aufzunehmen und deren Gebrauch, namentlich in Firmennamen näher zu präzisieren. Die ersatzlose Streichung der früheren Artikel 45 und 46 der Handelsregisterverordnung würde sich kontraproduktiv auf die Anliegen der « Swissness-Vorlage » auswirken. D.L. weist zusätzlich darauf hin, dass in der Aufzählung die Namen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden fehlten. Er schlägt vor, diese Bezeichnungen aufzunehmen und die Verwendung amtlicher Bezeichnungen nur amtlichen Stellen vorzubehalten.

#### *Art. 7 Nationale Bild- und Wortzeichen*

ZH und D.L. verlangen eine Präzisierung der nationalen Symbole durch Aufnahme des Begriffs « Wahrzeichen », um beispielsweise Symbole wie das Matterhorn oder die Jungfrau vor Missbräuchen zu schützen. Für D.J. ist der Begriff « nationale Bild- und Wortzeichen » ebenfalls unklar. Er stellt sich die Frage, ob auch das Matterhorn oder die Wahrzeichen gemäss der Liste des UNESCO-Welterbes darunter fallen.

#### *Art. 8 Gebrauch der Wappen*

Der Grundsatz in Artikel 8 VE-WSchG, dass die Wappen sowie damit verwechselbare Zeichen ausschliesslich vom entsprechenden Gemeinwesen verwendet werden dürfen, wird von einer Mehrheit als zweckmässig und sinnvoll erachtet (OW, AG, GE, SAB, SBV, SGB, economiesuisse, SGV, AIPPI, FER, fial, PROMARCA, SMP, SKS, M.D., SFF, HaBa, Gallo Suisse, Wenger). Die vorgeschlagene Regelung wird als juristisch korrekt angesehen, wenn auch die Frage offen bleibt, ob der Konsument die Unterscheidung zwischen dem Schweizer Wappen und der Flagge stets bewusst wahrnehmen wird. Gemäss SKS würden Organisationen, welche das Schweizerwappen verwendeten oder Produkte, die das Schweizerwappen enthielten, fälschlicherweise der Eidgenossenschaft zugeordnet. Es sei daher ohne Weiteres zumutbar dass die betroffenen Akteure auf das Schweizerkreuz umstellten. AROPI gibt zu Bedenken, dass der Wiedererkennungswert des Schweizerkreuzes einen Verlust erleiden werde, weil Private das Schweizerwappen nicht mehr gebrauchen dürfen und durch das Schweizerkreuz ersetzen müssten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, dass für diese Bestimmung ein enger Schutzbereich vorzuziehen ist und ein striktes Verbot der Benutzung des Schweizerwappens zu weit geht. Der Bund dürfe kein breites und absolutes Monopol auf die Benützung des Schweizerwappens in Anspruch nehmen. Eine strikte Anwendung würde zu Ungerechtigkeiten führen, insbesondere wenn sich ein wappenähnliches Zeichen im Verkehr als Marke durchgesetzt habe. Keine Täuschung liege dann vor, wenn ein Kennzeichen die Schweizer Produkte eines Unternehmens identifiziere und nicht als Hinweis auf ein staatliches Handeln verstanden werde. So werde ein auf einer Uhr oder einem Taschenmesser angebrachtes Zeichen, das dem Schweizer Wappen ähnlich sei, kaum mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Verbindung gebracht. Entscheidend sei allein, ob die Benutzung des Wappens oder eines damit verwechselbaren Zeichens als Ausdruck staatlichen Handelns verstanden werde oder nicht. Das zukünftige Verbot der Benutzung des Schweizerwappens treffe diejenigen Unternehmen, welche dieses Wappen oder wappenähnliche Zeichen seit Jahrzehnten in ihr Logo integriert hätten und widerspreche damit dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Ein Verbot eines seit Jahrzehnten geduldeten Gebrauchs käme faktisch einer Enteignung gleich. Der Vorentwurf nehme auf

bestehende Besitzstände nicht angemessen Rücksicht. Es sei daher fragwürdig, wenn der Schutz des Schweizer Hoheitszeichens auf Kosten von Arbeitsplätzen in der Schweiz erfolge; insbesondere für Firmen, die wesentlich zum guten Ruf der Schweizer Qualität sowie der gesamten Eidgenossenschaft beigetragen hätten. Bereits bestehende Rechte und entstandene Rechtsverhältnisse sollten daher aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gegenüber den Direktbetroffenen über die Revision hinaus Bestand haben. Für traditionelle Schweizer Unternehmen, Vereine oder Stiftungen seien deshalb geeignete Ausnahmen vorzusehen (SZ, OW, CVP, FDP, SVP, economiesuisse, SGV, VSP, FH, STV, SWISS LABEL, TCS, IG Swiss made, Victorinox, SAC, CVP des Kantons Schwyz, I&P). Es werden verschiedene Vorschläge für eine solche Ausnahmebestimmung eingebracht.

Für ZH ist die Definition in Absatz 1 betreffend « zum Gemeinwesen gehörend » unklar und wirft verschiedene Fragen auf. Gemäss AROPI müssten die charakteristischen Bestandteile genauer definiert werden. Der Vorentwurf schliesst eine Lizenzierung der Zeichen an Dritte aus. In diesem Zusammenhang hat INGRES Bedenken in Bezug auf die Autonomie der untergeordneten Körperschaften. Für INGRES stellt sich die Frage, ob es Aufgabe des Bundes sei, den untergeordneten Körperschaften Lizenzierungen generell zu verbieten, ohne Prüfung des Vorliegens einer Irreführungsfahr. Unter diesem Aspekt schlagen M.D. und B. AG vor, dass die untergeordneten Körperschaften den Gebrauch ihrer Wappen zulassen könnten. Sie sollten selber über den Gebrauch ihrer Wappen entscheiden dürfen. B. AG unterbreitet einen entsprechenden Änderungsvorschlag. FH schlägt vor, die Möglichkeit einer Lizenzierung dieser Zeichen zu prüfen.

Bezüglich der Kantonswappen wird in Absatz 1 ausdrücklich festgehalten, dass auch der Gebrauch blosser charakteristischer Bestandteile der Kantonswappen sowie mit diesen verwechselbarer Zeichen dem Gemeinwesen vorbehalten ist. Nach Auffassung von AIPPI und fial wird dadurch der Eindruck erweckt, dass der Gebrauch dieser Bestandteile stets - und damit unabhängig von der Benutzung eines Wappenschildes - dem Gemeinwesen vorbehalten sei. Da aber die genannten Elemente auch in den entsprechenden Kantonsfahnen enthalten seien, stelle diese Auslegung einen Widerspruch zu Artikel 9 VE-WSchG dar, der aufzulösen sei. Absatz 1 müsse deshalb so präzisiert werden, dass er sich nur auf den Gebrauch als Wappen respektive der charakteristischen Bestandteile im Zusammenhang mit einem Wappenschild beziehe. B. AG sieht für die charakteristischen Bestandteile der Kantonswappen ebenfalls keinen Grund für einen strikteren Schutz dieser Bestandteile.

FH ist der Meinung, dass die in Absatz 2 vorgesehene Schutzbestimmung zu den sprachlichen Anspielungen auf Wappen zu weit gehe. B. AG verlangt im Sinne ihrer Vorschläge zu Absatz 1 eine Ergänzung von Absatz 2.

Gemäss Absatz 3 dürfen das Schweizerwappen und die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden nur auf Waren angebracht werden, die vollständig in der Schweiz hergestellt worden sind. SKS und acsi unterstützen diese Bestimmung. Der Gebrauch des Schweizer Wappens, der restriktiver gehandhabt werde als derjenige des Schweizerkreuzes, suggeriere auch den Konsumentinnen und Konsumenten, dass die Kriterien zu dessen Gebrauch strenger gefasst seien. Insofern sei es logisch, dass die Bedingungen der Herkunft ebenfalls strenger definiert würden. Gemäss VESPA schießt die Vorschrift über das Ziel hinaus. Es sei nicht ersichtlich, weshalb hier striktere Anforderungen gelten sollten als bei anderen Waren, die mit dem Schweizerkreuz versehen seien. VESPA schlägt deshalb eine Alternativformulierung vor. Für GE geht aus der Bestimmung zu wenig klar hervor, ob das Anbringen des Wappens auf Waren nur für das Gemeinwesen möglich ist. Schweizer Werbung und D.L. sind der Meinung, dass eine solche restriktive Vorschrift nicht im Interesse des betroffenen Gemeinwesens liegt und von den Adressaten der Waren auch nicht erwartet werde. Die Wappen des Gemeinwesens würden vom Publikum primär als Hinweis auf das hoheitliche Handeln der öffentlichen Hand und nicht als Hinweis auf eine bestimmte geografische Herkunft der Waren verstanden. Beide schlagen eine Präzisierung von Absatz 3 vor und unterbreiten ebenfalls einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz, dass die Wappen nur vom Gemeinwesen gebraucht werden dürfen, regelt Absatz 4 die Ausnahmen, die Nichtberechtigten den Gebrauch erlauben. SKS unterstützt die vorgeschlagene Bestimmung. Dagegen verlangen FDP, SGV, SAC, Victorinox, Wenger und I&P zur Wahrung des Besitzstandes für Unternehmen und Vereine, welche das Schweizerwappen oder wap-

penähnliche Zeichen bereits seit mehreren Jahrzehnten verwenden, eine Ergänzung der Ausnahmen und legen einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vor. M.D. regt an zu prüfen, ob die Ausnahme gemäss Buchstabe b wirklich für jede Veranstaltung gelten soll oder ob ein Zusammenhang mit der Schweiz, ihrer Geschichte oder Politik zu fordern wäre. Die Ausnahme von Buchstabe c sollte gemäss INGRES und M.D. so formuliert sein, dass die Gegenstände einen Bezug zu Anlässen gemäss der Ausnahme von Buchstabe b haben müssten. Gemäss AROPI und AIPPI ist die Unterscheidung zwischen den kunstgewerblichen Gegenständen und den Souvenirs nicht restlos klar. Für B. AG ist nicht ersichtlich, ob für diese Gegenstände mit Schweizerwappen eine schweizerische Herkunft nach Artikel 47 VE-MSchG verlangt wird. Der Käufer würde solche Gegenstände als Andenken an ein spezielles Ereignis mit starkem Schweizer Bezug erwerben und dürfe deshalb annehmen, er erhalte einen mit Wertschöpfung in der Schweiz hergestellten Gegenstand statt ausländische Billigware. TI möchte Absatz 4 mit einem Buchstaben e ergänzen, der es dem Gemeinwesen erlauben würde, Privaten den Gebrauch der Wappen zu gestatten. Die Erlaubnis könnte mit einer schriftlichen Bewilligung erteilt werden, in der die genauen Voraussetzungen festgelegt würden.

#### *Art. 9 Gebrauch der Fahnen und Hoheitszeichen*

ZH, GE, SAB, economiesuisse, SGV, SGB, SAV, ASAS, AIPPI, AGRIDEA, FH, FER, fial, Switzerland Cheese, KOS, PROMARCA, Schweizer Werbung, SSV, SKS, acsi, SWISS LABEL, TVS, HaBa, BIO SUISSE, Emmi AG, S.M., Gallo Suisse und VBF begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Liberalisierung des Wappenschutzgesetzes mit Bezug auf den künftig freien Gebrauch der Schweizerfahne und des Schweizerkreuzes für Produkte, welche zu einer Gleichbehandlung von Waren und Dienstleistungen führe. Die bestehende Diskriminierung zulasten der Produkte werde dadurch beseitigt. Die Möglichkeit der legalen Verwendung des Schweizerkreuzes auf Produkten hat für SBV oberste Priorität. Positiv aufgenommen wird auch die Möglichkeit, neu das Schweizerkreuz nicht nur als Bestandteil einer Dienstleistungsmarke, sondern auch als Bestandteil einer Warenmarke eintragen zu können. AIPPI weist darauf hin, dass Schweizer Produkte und Dienstleistungen neu einheitlich nicht nur als solche bezeichnet werden dürfen, sondern auch mit der wohl stärksten Marke der Schweiz - dem Schweizer Kreuz - ausgelobt werden dürfen. Die Voraussetzungen an einen solchen Gebrauch werden als richtig erachtet und würden es erlauben - zusammen mit den neu eingefügten prozessualen Möglichkeiten des Instituts - Missbräuche zu verhindern.

Schweizer Werbung begrüsst ausdrücklich, dass die Schweizerfahne, die Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft sowie die übrigen Zeichen nun frei benutzt werden könnten, soweit der Gebrauch nicht irreführend oder unzutreffend sei. Schweizer Werbung gibt aber zu bedenken, dass der Vorentwurf die ausländischen Fahnen anders behandle als die schweizerischen. Dies obwohl in der Praxis bei den ausländischen Fahnen die gleiche Diskrepanz zwischen Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit festzustellen sei (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Artikel 14 VE-WSchG).

AROPI bemängelt, dass der Vorentwurf keine ausdrückliche Bestimmung zum Gebrauch des Schweizerkreuzes enthält. Sie wünscht, dass das Schweizerkreuz wenigstens im Titel mit den Fahnen und Hoheitszeichen genannt wird. Auf den Begriff „Verstoss gegen die guten Sitten“ sollte gemäss K. B. verzichtet werden, da die Beurteilung dieses Begriffs in der Praxis schwierig und die Definition daher unbefriedigend sei. Er schlägt vor, den Begriff durch die Worte "Respekt und Würde" zu ersetzen.

Absatz 2 verweist auf Artikel 47 ff VE-MSchG, wenn das Schweizerkreuz und die Schweizerfahne vom angesprochenen Publikum als Hinweis auf die geografische Herkunft von Waren und Dienstleistungen verstanden werden. Das Schweizerkreuz und die Schweizerfahne dürfte gemäss SGB, SKS, acsi, BIO SUISSE und VBF nur auf Produkten angebracht werden, welche die Anforderungen an die Herkunft der Bezeichnung "Schweiz" gemäss Artikel 48 VE-MSchG erfüllten. Dagegen ist für Emmi AG die Argumentation im erläuternden Bericht zum Umgang mit dem Schweizerkreuz auf Produkten nicht stichhaltig. De facto würden international tätigen Schweizer Unternehmungen verboten, das Schweizerkreuz im Logo zu tragen, da importierte Produkte mit einem separaten Logo gekennzeichnet werden müssten. Das Schweizerkreuz im Unternehmenslogo sei nicht als Herkunftsangabe zu verstehen. Sie fordert deshalb, dass die Täuschungsgefahr bei der Verwendung von Fahnen und Hoheitszeichen konkret anhand der gesamten Umstände zu beurteilen sei. Dabei müssten korrigierende Deklarationen

berücksichtigt werden. ASAS begrüsst, dass das Schweizerkreuz nicht zwingend eine geografische Herkunftsangabe sei und dass es in diesem Zusammenhang auf die Wahrnehmung der massgebenden Verkehrskreise ankomme. Man könne sich aber fragen, ob hier nicht die entgegen gesetzte Beweislastumkehr Anwendung finden sollte, indem die Verwendung der Fahnen und Hoheitszeichen als Hinweis auf eine geografische Herkunftsangabe verstanden werde, solange nicht bewiesen sei, dass die massgebenden Verkehrskreise die Zeichen nicht als geografische Angabe verstehen würden. TI macht geltend, dass der Verweis in Absatz 2 auf Artikel 47 MSchG zu Widersprüchen mit anderen Normen, insbesondere mit der Lebensmittelgesetzgebung oder dem Landwirtschaftsrecht führen könnte. Eine Koordination mit diesen Normen und entsprechende Vorbehalte auf das jeweils anwendbare Recht und den Rechtsmittelweg seien unabdingbar.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird nach Meinung von AIPPI, fial, SWISS LABEL und CVAM die bisherige, schwierige und oft strapazierte Abgrenzung zwischen erlaubtem, dekorativem und untersagtem, kommerziellen Gebrauch auf Waren wegfallen. Für CVAM und Centre patronal stellt sich hier aber die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht ein neues Abgrenzungsproblem geschaffen werde. Die Beantwortung der Frage, ob das Schweizerkreuz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen als geografische Herkunftsangabe betrachtet werden könne oder nicht, führe zu neuen Auslegungsproblemen.

#### *Art. 10 Gebrauch der amtlichen Bezeichnungen*

In Ergänzung zu seinem Vorschlag, zu Artikel 6 VE-WSchG auch die Worte « Schweiz », « Schweizer » oder « schweizerisch » aufzunehmen, müsste aus Sicht von D.L. die Liste der zulässigen Ausnahmen in Artikel 10 VE-WSchG ebenfalls ergänzt werden. Er schlägt zwei Varianten - eine Maximal- und eine Minimalvariante - vor. Schliesslich kritisiert er, dass nach dem Vorentwurf amtliche Bezeichnungen grundsätzlich von jedermann frei gebraucht werden dürften. Amtliche Bezeichnungen sollten genauso wie die amtlichen Wappen einzig und allein dem Gemeinwesen, allenfalls noch offiziellen oder offiziellen Gebilden, vorbehalten bleiben. Gastrosuisse möchte klargestellt haben, dass etablierte Firmen durch die Revisionsvorlage nicht schlechter gestellt werden. Es sollte gewährleistet werden, dass einerseits der Gebrauch von bisher verwendeten Firmenbezeichnungen in keiner Weise eingeschränkt werde. Andererseits sollte sichergestellt werden, dass nach der Revision kein Wildwuchs mit Bezeichnungen wie « Swiss » oder « Suisse » durch ausländische Firmen entstehe.

#### *Art. 11 Gebrauch der nationalen Bild- und Wortzeichen*

SKS, acsi und BIO SUISSE unterstützen diese Bestimmung. Das Konzept des Schweizerkreuzes werde auf nationale Bild- und Wortzeichen übertragen, was konsequent sei. Nach Auffassung von SKS und acsi ist es zentral, dass auch nationale Bild- und Wortzeichen nur auf Produkten und Dienstleistungen angebracht werden, die aus der Schweiz stammten. TI macht geltend, dass der Verweis in Absatz 2 auf Artikel 47 Markenschutzgesetz zu Widersprüchen mit anderen Normen, insbesondere mit der Lebensmittelgesetzgebung oder dem Landwirtschaftsrecht führen könnte. Eine Koordination mit diesen Normen und entsprechende Vorbehalte auf das jeweils anwendbare Recht und den Rechtsmittelweg seien unabdingbar.

#### *Art. 12 Gebrauch inländischer öffentlicher Zeichen, die mit öffentlichen Zeichen des Auslandes verwechselbar sind*

Gemäss ZH ist nicht klar, ob der Ausdruck « öffentliche Zeichen » mit Absicht nicht im Gesetzestext enthalten ist, wohl aber in der Marginalie. Wenn der Vorbehalt des Gebrauchs sich auf alle öffentlichen Zeichen beziehe, sollte dies im Gesetzestext erwähnt werden. Wenn nicht, sollte dies auch die Marginalie ausdrücken.

#### *Art. 13 Eintragungsverbot*

AIPPI, fial, KOS, Switzerland Cheese, SKS und acsi unterstützen explizit die vorgeschlagene Lockerung des Eintragungsverbots für Warenmarken, welche neu auch das Schweizerkreuz als Markenbe-

standteil enthalten dürften. FER findet es gerechtfertigt, dass Unternehmen neu auch Warenmarken und nicht nur Dienstleistungsmarken mit dem Schweizerkreuz eintragen könnten. SKS und acsi unterstützen ausdrücklich die vorgeschlagene Formulierung. D.J. findet dagegen, dass der Vorentwurf in Absatz 2 unklar sei und schlägt eine Neuformulierung vor.

#### *Art. 14 Gebrauch der ausländischen öffentlichen Zeichen*

SKS und acsi unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung, insbesondere die vorgesehene Aufhebung der Bestimmung, ausländische Hoheitszeichen nur zu schützen, wenn der entsprechende Staat der Schweiz Gegenrecht gewährt. Demgegenüber verlangt HaBa, dass weiterhin am Gegenrecht festgehalten werde. Gemäss B. AG schießt Absatz 1 völlig über das Ziel hinaus, wenn nationale Bild- und Wortzeichen ausländischer Staaten nur vom Staat gebraucht werden dürften. Es bestehe kein Grund, den Schutz von ausländischen Symbolen nochmals zu verstärken. Ein weitergehender Schutz ausländischer Zeichen könne dagegen durchaus von einem effektiven Gegenrecht abhängig gemacht werden. TVS erachtet die weitergehenden Regelungen hinsichtlich der Verwendung von ausländischen Hoheitszeichen als wenig sinnvoll. Für Schweizer Werbung ist nicht ersichtlich, weshalb ausländische Zeichen anders behandelt werden sollten als die schweizerischen Zeichen. In den Geschäften und in der Werbung, aber auch auf Produkten selber würden regelmässig ausländische Fahnen verwendet, um auf ausländische Spezialitäten hinzuweisen. Dieser Widerspruch werde mit dem vorliegenden Entwurf nicht beseitigt. Im Gegenteil werde in Art. 14 VE-WSchG weiterhin ein allgemeines Benutzungsverbot (und somit auch in der Werbung) für ausländische Fahnen festgeschrieben, obwohl sich die Praxis in der Vergangenheit an dieses Verbot nicht gehalten habe. Der Vorentwurf gehe damit weiter als staatsvertraglich nötig wäre. VESPA schlägt eine Präzisierung von Absatz 1 vor, die auf Artikel 15 VE-WSchG Bezug nimmt.

Die Tragweite von Absatz 2 des Vorentwurfs ist für B. AG unklar. Absatz 3 des Vorentwurfs wird von SKS und acsi abgelehnt. Es sei unabdingbar, dass bei Lebensmitteln auch die Herkunft von ausländischen Lebensmitteln nach dem geltenden Lebensmittelrecht deklariert werde. B. AG macht geltend, dass die Bestimmung nicht mit Artikel 48 Absatz 6 VE-MSchG vereinbar sei. AIPPI macht darauf aufmerksam, dass die Absätze 3 und 4 unter sich getauscht werden müssten. Zudem müsse sich der Vorbehalt zugunsten von Artikel 47 ff VE-MSchG auf sämtliche unter Artikel 14 VE-WSchG fallende ausländische Hoheitszeichen beziehen, auch auf die als Herkunftsangabe aufgefassten Hoheitszeichen von Gemeinden, und nicht nur auf diejenigen gemäss Artikel 14 Absatz 1 VE-WSchG.

#### *Art. 15 Ermächtigung*

Für B. AG ist die vorgeschlagene Bestimmung akzeptabel, sofern Einigkeit darüber besteht, welche Zeichen den ausländischen Staaten vorbehalten sein sollen. VESPA schlägt für Absatz 2 Buchstabe a eine Präzisierung vor.

#### *Art. 16 Eintragungsverbot*

Das Verbot ausländische öffentliche Zeichen als Marken, Designs, Firmen, Vereins- oder Stiftungsnamen einzutragen, wird von SKS und acsi ausdrücklich unterstützt. Gemäss B. AG müsse klargestellt werden, dass die Ermächtigung zum Gebrauch eines Zeichens auch diejenige zur Eintragung einschliessen würde und macht dazu einen redaktionellen Vorschlag.

#### *Art. 17 Elektronisches Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen*

Die Einführung eines elektronischen Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen des In- und Auslandes wird vom SAV begrüsst. Durch die öffentliche Zugänglichmachung des Verzeichnisses werde Klarheit geschaffen, welche Zeichen geschützt seien. Die Bestimmung könnte so präzisiert werden, dass die von den Kantonen, Bezirken und Gemeinden mitgeteilten Zeichen ebenfalls in der Liste gemäss Artikel 17 öffentlich zugänglich zu machen seien. Der SVV würde es begrüssen, wenn für alle einschlägigen Register eine zentralisierte Suchfunktion eingerichtet würde, dies es erlauben würde, mit einer einzigen Abfrage auf sämtliche Verzeichnisse zugreifen zu können. B. AG dagegen

lässt offen, ob das Verzeichnis tatsächlich zu besserer Transparenz führe. Es sei jedenfalls nicht wünschenswert, dass das Institut das Verzeichnis ohne klare rechtliche Grundlage laufend mit aus seiner Sicht als öffentlich geltenden Zeichen füttere.

#### *Art. 18 Klageberechtigung des Gemeinwesens*

Die Ausweitung des Klagerechts auf das Gemeinwesen wird von UR, AIPPI, fial, SFF, FER und EKK ausdrücklich unterstützt. Demgegenüber äussert der SAV grundsätzliche Zweifel am vorgeschlagenen Klagerecht. Es sei zu bedenken, dass der Bund in solchen Verfahren auch unterliegen könne, was zu Kosten und einem allfälligen Reputationsverlust führen könne. Immerhin sieht der SAV bei der zivilrechtlichen Durchsetzung der Bestimmungen des Wappenschutzgesetzes keine plausible Alternative. Die entsprechende Klageberechtigung müsse aber wie im Vorentwurf vorgeschlagen auf die jeweiligen eigenen Hoheitszeichen beschränkt bleiben.

AIPPI, fial, Switzerland Cheese, KOS und TVS begrüßen die Einräumung der neuen Parteirechte für das Institut (Absatz 2). Gemäss Switzerland Cheese und KOS wird die Zusammenarbeit mit dem Institut bereits heute bei der Durchsetzung internationaler Ansprüche sehr geschätzt. Die neuen Rechte des Instituts schafften Möglichkeiten zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und dem Institut. Kritisch stehen SAV und FROMARTE der dem Institut eingeräumten Parteistellung gegenüber. Das Institut sei zwar die naheliegende, bei näherem Hinsehen aber nicht die geeignetste Vertreterin des Bundes. Im Bereich des Kennzeichenrechts lege es autoritativ fest, welche Zeichen als Marke registriert werden können. Es prüfe dabei nach Massgabe von Artikel 2 lit. c und d MSchG auch, ob eine Irreführung hinsichtlich der geographischen Herkunft bzw. eine Verletzung des geltenden Rechts, mithin auch des Wappenschutzrechts, vorliege. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nehme das Institut richterliche Funktionen wahr. Diese hoheitlichen Tätigkeiten würden ein Tätigwerden bei der Rechtsdurchsetzung als problematisch erscheinen lassen. Das Institut müsste sich jedenfalls die im Rahmen der Rechtsverfolgung eingenommenen Positionen auch bei seinen übrigen Tätigkeiten entgegenhalten lassen. Weiter begründen SAV und FROMARTE ihre Kritik gegenüber der Klageberechtigung des Instituts damit, dass im System des Strafrechts das Recht zur Stellung eines Strafantrags grundsätzlich Privaten vorbehalten sei, und zwar in Fällen, bei denen aus Sicht des Gesetzgebers kein zwingendes staatliches Interesse an einer Rechtsverfolgung bestehe. Die Grenze zwischen Officialdelikt und Antragsdelikt werde vermischt, wenn der Staat (vertreten durch das Institut) selber berechtigt sein sollte, Strafantrag zu stellen. Das Antragsdelikt werde damit zu einer Art « fakultatives Officialdelikt ». Es sei fraglich, ob in solchen Fällen der nicht gewerbsmässigen Verletzung, in denen kein Direktbetroffener einen Strafantrag stellen würde, tatsächlich ein Bedarf nach einem Einschreiten des Instituts bestehe. Die EKK bedauert dagegen, dass die Klageberechtigung des Instituts auf Artikel 2, 4 und 6 VE-WSchG beschränkt sei und sich nicht auch auf die Artikel 1, 3 und 7 VE-WSchG erstrecke.

D.L. möchte in Artikel 18 eine Bestimmung für die Beweiserleichterung für den Kläger analog zum vorgeschlagenen Artikel 51a VE-MSchG einfügen.

#### *Art. 19 Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenschutzorganisationen*

Die Ausweitung des Klagerechts auf die Wirtschafts- und Konsumentenschutzorganisationen wird von AIPPI, fial, SFF, FER, EKK, SKS, acsi und BIO SUISSE ausdrücklich unterstützt.

I&P, VSP und D.L. schlagen vor, dass neben den Verbänden und Konsumentenschutzorganisationen auch die Wettbewerbsteilnehmer und die Konsumenten ermuntert werden sollten, die notwendigen Klagen einzureichen. Sie machen einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

#### *Art. 20 Einziehung im Zivilverfahren*

HaBa und E.C. schlagen vor, die Einziehung von Gegenständen im Zivilverfahren durch die Möglichkeit zu ergänzen, auch den Erlös aus einem allenfalls bereits erfolgten Verkauf solcher Gegenstände einzuziehen. Dadurch werde der Rechtsschutz in sinnvoller Weise verstärkt.

#### *Art. 22 Unzulässiger Gebrauch von öffentlichen Zeichen*

Für ZH ist nicht klar und aus dem erläuternden Bericht auch nicht ersichtlich, ob der Ausdruck « öffentliche Zeichen » mit Absicht nicht im Gesetzestext enthalten sei, wohl aber in der Marginalie. Wenn der Vorbehalt des Gebrauchs sich auf alle öffentlichen Zeichen beziehe, sollte dies im Gesetzestext erwähnt werden. Wenn nicht, sollte dies auch die Marginalie ausdrücken. SO schlägt eine Präzisierung vor, welche auch die Verwendung von Zeichen bei Geschäftsauftritten im Internet erfasst.

#### *Art. 24 Einziehung im Strafverfahren*

HaBa und E.C. schlagen vor, die Einziehung von Gegenständen im Strafverfahren durch die Möglichkeit zu ergänzen, auch den Erlös aus einem allenfalls bereits erfolgten Verkauf solcher Gegenstände einzuziehen. Dadurch werde der Rechtsschutz in sinnvoller Weise verstärkt.

#### *Art. 25 Strafverfolgung*

Für die Stellungnahmen zur Parteistellung des Instituts wird auf die Berichterstattung zu Artikel 18 VE-WSchG verwiesen. Gemäss FER führt die Klageberechtigung des Instituts zu einer effizienten Verteidigung der geschützten Zeichen. K. B. schlägt in Absatz 2 eine Umformulierung vor, welche dem Institut vorschreibt, von Amtes wegen tätig zu werden. Demgegenüber hält es HaBa für bedenklich, dem Institut zur Verhinderung von Missbräuchen bei öffentlichen Zeichen neue Polizeifunktionen einzuräumen. Da die Frage der Swissness nicht nur private, sondern auch öffentliche Interessen tangiere und die Einreichung von Strafanträgen und die Ausübung von Parteirechten im Vorentwurf nicht als zwingende Aufgabe des Instituts formuliert sei (Kann-Formulierung), verzichtet sie darauf diese Bestimmung explizit abzulehnen.

#### *Art. 27 Mitteilung von verfahrensleitenden Verfügungen und rechtskräftigen Urteilen*

Die Zustellung aller verfahrensleitenden Verfügungen an das Institut gehen BE und SO zu weit. Die mit der Vorlage verfolgten Ziele liessen sich auch erreichen, wenn das Institut neben den rechtskräftigen Strafurteilen alle übrigen rechtskräftigen verfahrenserledigenden Verfügungen erhalte. Die Einschränkung wie sie sich aus dem Bericht ergebe, müsse in den Gesetzestext eingefügt werden. Mit der Zustellung aller verfahrenserledigenden Entscheide könne sichergestellt werden, dass das Institut von sämtlichen Strafverfahren und insbesondere auch von Verfahrenseinstellungen und Nichteintretensverfügungen (bzw. Nichtanhandnahmeverfügungen gemäss künftiger schweizerischer StPO) Kenntnis erhalte. SKS und acsi verlangen, dass rechtskräftige Urteile, welche den Schutz öffentlicher Zeichen als Herkunftsangaben im Sinne von Artikel 47 MSchG betreffen, öffentlich zugänglich gemacht werden und schlägt eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung vor.

#### *Art. 30 Weiterbenützungsrecht*

Gemäss D.L. sollte in dieser Bestimmung auch ein Weiterbenützungsrecht für Sachverhalte nach Artikel 10 VE-WSchG vorgesehen werden. Eine Anpassung von Artikel 30 VE-WSchG müsste für beide Varianten, welche er in Artikel 10 VE-WSchG vorschlägt, vorgenommen werden. Als Alternative dazu könnte auch eine Regelung analog Artikel 176 HRegV vorgesehen werden. Dagegen lehnen die SKS und acsi eine derart lange Übergangsfrist entschieden ab. In Anbetracht der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens würde es noch acht Jahre dauern, bis Klarheit bei der Verwendung von öffentlichen Zeichen herrsche. Sie schlagen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor. Die Betroffenen könnten bereits jetzt oder spätestens nach Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates damit beginnen, die nötigen Schritte einzuleiten, um die neuen Bestimmungen des WSchG zu erfüllen. Nach D.J. ist es zweckmässig, die beiden Fristen von Artikel 30 und 31 VE-WSchG anzugleichen. Dazu schlägt er eine einheitliche Frist von zehn Jahren vor und unterbreitet einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

## *Art. 31 Hinterlegte oder eingetragene Marken*

Bei der übergangsrechtlichen Regelung von Absatz 2 äussern VSP, HaBa und E.C. Bedenken darüber, dass diese Bestimmung in gewissen Fällen zu einer ungerechtfertigten entschädigungslosen Enteignung von Markeninhabern führen könnte, die rechtmässig über eine entsprechende Marke verfügen. Um Härtefälle zu vermeiden und um die Priorität der registrierten Marke zu erhalten, schlagen sie vor, eine Regelung aufzunehmen, wonach die nicht mehr verlängerbaren Marken mit dem ursprünglichen Anmeldedatum unter Weglassung bzw. Ersetzung des Wappens neu hinterlegt werden könnten. HaBa und E.C. verlangen dies insbesondere für Marken, in welchen das Wappen einen bloss nebensächlichen Bestandteil der Marke bildet. SKS und acsi lehnen die vorgeschlagene Bestimmung ab, weil sie eine zu lange Übergangsfrist schaffen würde. Stattdessen verlangt sie mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung beantragen dagegen Schweizer Werbung, TCS und Wenger, weil sie gegen Treu und Glauben sowie gegen die Rechtssicherheit verstosse. Unternehmen, welche seit mehreren Jahren rechtmässig das Wappen in ihrem Logo oder in ihrer Marke verwendeten, sollte es auch künftig gestattet sein, das Wappen verwenden zu dürfen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen schlägt D.J. vor, die beiden Fristen von Artikel 30 und 31 VE-WSchG anzugleichen und einheitlich auf zehn Jahre festzulegen. Dazu macht er einen Formulierungsvorschlag. Weiter verlangt er eine Ergänzung, welche auch Design-Eintragungen erfassen sollte.

### *Anhang 1*

CRB schlägt vor, die Farbdefinition mit dem Farbsystem Natural Color System (NCS) zu ergänzen.

### *Anhang 3*

SO schlägt eine Präzisierung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Rotkreuz-Gesetzes sowie von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des UNO-Gesetzes vor, die auch die Verwendung von Zeichen bei Geschäftsauftritten im Internet erfassen soll.

## **4.4 Register für geografische Angaben**

### **4.4.1 Allgemeine Bemerkungen**

Dreiundzwanzig Kantone, vier politische Parteien (CVP, FDP, SVP und SP [mit Verweis auf die Stellungnahme der SKS]), ein Teil der Wirtschaftsverbände (SGV, FER), die Gewerkschaft SGB, einige Fachrechtskreise (ASAS, VESPA, D.L., H.S.) und landwirtschaftliche Verbände (Prométerre und SOV) unterstützen das im Vorentwurf vorgesehene und vom Institut geführte Register.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Schaffung eines Registers für geografische Angaben für Waren (SAB, AIPPI, AGRIDEA, FH, FER, fial, SMP, TVS, H.S., HaBa, Gallo Suisse, SBV, D.B.) oder hat dazu keine Einwände (CVAM).

economiesuisse unterstützt die Schaffung des Registers. Die Unterstützung ist jedoch mit der Erwartung verknüpft, dass dieses neue Instrument von den Schweizer Behörden in internationalen Verhandlungen offensiv genutzt wird, zum Beispiel hinsichtlich der Anerkennung von eingetragenen geografischen Angaben durch das Ausland. FER ist der Ansicht, das Register begünstige die Erlangung und die Durchsetzung des Schutzes im Ausland, dies insbesondere in Bezug auf die Anerkennung der eingetragenen geografischen Angaben. Die Schaffung eines solchen Registers stärke die Position der Schweiz im Rahmen ihrer Verhandlungen in der WTO, wo die Möglichkeit der Schaffung eines multilateralen Registers für geografische Angaben der Mitgliedsländer verhandelt wird. PROMARCA zweifelt am positiven Ausgang dieser Verhandlungen und bedauert – ohne sich jedoch gegen die Schaffung des Registers zu stellen – dass keine Lösung auf rein markenrechtlicher Ebene gefunden werden konnte.

Die FDP befürwortet die Möglichkeit, geografische Angaben für alle Produkte registrieren zu können, möchte jedoch die Schaffung eines neuen Registers vermeiden und fordert deshalb, dass die bereits bestehenden Register genutzt werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Schaffung eines neuen Registers ab (SIHK), zehn äussern Zweifel am Nutzen eines solchen Registers (VD, LES, INGRES, SAV, VSP, Centre patronal, FROMARTE, CVAM, I&P und B.AG). Begründet wird die Ablehnung oder die Skepsis im Zusammenhang mit dem Register in erster Linie mit folgenden Argumenten:

- Das neue Register bringe keine wesentlichen Vorteile (VD).
- Das neue Register könnte den Anschein eines Zwei-Klassen-Schutzes erwecken, einen Schutz für die registrierten geografischen Angaben und einen davon abweichenden für die nicht registrierten geografischen Angaben (VD, SIHK, CVAM). Um diesen Eindruck zu vermeiden, unterstreicht D.B. die Notwendigkeit, im Bericht explizit zu präzisieren, dass das neue Register nicht obligatorisch sei und dass die nicht registrierten geografischen Angaben weiterhin vom Schutz „ex post“ aufgrund des Gesetzes profitierten, welches mit dem Schutz „ex ante“ durch das Register kompatibel sei.
- Die im Register eingetragene geografische Angabe ist keine Marke und kann daher nicht vom Madrider System profitieren (SIHK). Zu diesem Punkt bemerkt HaBa, die Eintragung der geografischen Angabe im neuen Register ermögliche die Eintragung einer Marke im Sinne von Artikel 22a VE-MSchG, welche wiederum den Zugang zum Madrider System gewährleiste.

Ebenfalls kritisiert wurden (jedoch ohne als Gründe für eine Ablehnung gewertet zu werden) die Schwerfälligkeit des Eintragungsverfahrens und die Eintragungsgebühren (VD, SIHK, AROPI, Centre patronal, HaBa, CVAM).

SAV, FROMARTE, Switzerland Cheese, KOS und S.J. weisen schliesslich darauf hin, dass die Rechtsmittel von Artikel 52 ff MSchG gegen die im Markenregister eingetragenen geografischen Angaben eingesetzt werden könnten. Diese Instrumente sind nach dem Gesetz hingegen nicht auf die GUB und GGA anwendbar, weshalb sich bezüglich der Rechtssicherheit Probleme ergeben könnten.

#### **4.4.2 Bemerkungen nach Artikeln (VE-MSchG)**

##### *Artikel 50a*

##### *a) Geltungsbereich des Registers*

B. AG schlägt vor, den Geltungsbereich von Absatz 1 nicht negativ, sondern positiv zu definieren: „für industrielle und kunstgewerbliche Waren“.

Das neue Register schliesst die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus. Das GUB/GGA-Register ist nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse offen, welche strenge Kriterien erfüllen, weshalb die Eintragung als Garantimarkte im Sinne von Artikel 21 MSchG für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse weiterhin möglich sein müsste (TI).

Einige Organisationen möchten das Register auch für die Dienstleistungen (SAV, FROMARTE, H.S., B. AG) und die einfachen geografischen Angaben zugänglich machen (SAV, FROMARTE, H.S.). AROPI und D.B. hingegen verlangen, dass im Gesetz ausdrücklich präzisiert wird, dass das Register nur für qualifizierte geografische Angaben für Waren bestimmt sein soll, so wie es aus dem erläuternden Bericht hervorgehe.

Die FH schlägt vor, eine in einer Verordnung des Bundesrates geregelte geografische Angabe direkt im Register einzutragen.

Weil die zuständigen parlamentarischen Kommissionen den neuen Artikel 41 des Waldgesetzes abgelehnt haben, sind die verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnisse von Absatz 1 gemäss dem Kanton SG, SMP und SBV ebenfalls ins MSchG einzuschliessen. Alternativ könnte Artikel 41a der Revisionsvorlage für das Waldgesetz ins MSchG eingefügt werden (SMP).

#### *b) Repräsentativität des Gesuchstellers*

AGRIDEA vertritt die Auffassung, das neue Register sei wie das Register für die GUB/GGA zu regeln, insbesondere in Bezug auf die Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung, das Prüfungs- sowie das Widerspruchsverfahren und die Kontrolle. Dies würde sicherstellen, dass nicht ein oder zwei in ihrem Tätigkeitsgebiet besonders einflussreiche (jedoch nicht für die ganze Branche repräsentative) Unternehmen, eine Herkunftsangabe mit einem strengen Pflichtenheft registrieren lassen könnten und dadurch den anderen Konkurrenten die Möglichkeit einer Registrierung und die damit verbundenen Vorteile verwehren könnten (D.B.).

Eine vorgeschlagene Variante besteht darin, einer repräsentativen Gruppierung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung über die GUB/GGA zu ermöglichen, die geografische Angabe als Garantiemarke im Sinne von Artikel 21 MSchG zu hinterlegen. Diese Variante würde sicherstellen, dass alle Personen, die sich ans Pflichtenheft halten, die Marke auch verwenden könnten (D.L.). In diesem Fall wären die in den Artikeln 21 Absatz 2bis, 22a, 22b, 22c, 23 und 27 Absatz 2 VE-MSchG vorgesehenen Ausnahmen nicht mehr nötig.

#### *c) Vereinheitlichung der Register*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu Gunsten einer Vereinheitlichung oder zumindest für eine Zentralisierung der verschiedenen Register für geografische Angaben ausgesprochen. Sie begründen dies mit der Vermeidung von administrativen Doppelspurigkeiten und dem Hinweis, dass Recherchen von registrierten geografischen Angaben nicht erschwert werden sollten (ZH, OW, economiesuisse, INGRES, ASAS, VSP, D.L., S.C.). Die Kompetenz zur Führung aller Register des Bundes sollte beim Institut liegen (ZH, ASAS, D.L., S.C.), welches das Kompetenzzentrum des Bundes für das Kennzeichnungsrecht ist (economiesuisse). Wird kein einheitliches Register geführt, sollten die in den verschiedenen Registern vorhandenen Daten zentralisiert werden, um die Recherche von registrierten geografischen Angaben zu vereinfachen (VESPA, SVV).

#### *d) Weitere Bemerkungen*

Im erläuternden Bericht wird mehrfach erwähnt, dass das neue Register vom Institut geführt wird. Gemäss HaBa sollte diese Kompetenz ausdrücklich aus dem Gesetzestext hervorgehen.

ASAS verlangt die Streichung des zeitlichen Kriteriums von Absatz 6. Gemäss der FH sollte die Abgrenzung zwischen diesem Absatz und den Marken im Sinne von Artikel 22a VE-MSchG geklärt werden.

Gemäss VESPA gehen die Absätze 7 und 8 zu weit, denn es bestehe die Gefahr, dass Dritte aufgrund dieser Absätze davon abgehalten werden könnten, Marken für Waren zu hinterlegen, die im Register zwar eingetragen, von den Herstellern jedoch nie produziert würden.

ASAS beantragt in Absatz 8 zu klären, ob die Individualmarken oder die Marken im Sinne von Artikel 22a VE-MSchG betroffen sind. D.J. schlägt vor, diesen Absatz so umzuformulieren, dass die Herkunft der Waren dem Pflichtenheft entsprechen muss.

## 4.5 Neue Garantie-/Kollektivmarken

### 4.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Dreiundzwanzig Kantone, vier politische Parteien (CVP, FDP, SVP und SP [mit Verweis auf die Stellungnahme der SKS]), die überwiegende Mehrheit der Fachrechtskreise (AIPPI, INGRES, LES, SAV, ASAS, VSP, VESPA, D.L., D.B., H.S., S.J., I&P), die Gewerkschaft SGB, die Wirtschaftsverbände und die landwirtschaftlichen Verbände (SAB, economiesuisse, HaBa, SBV, AIPPI, FH, FER, fial, KOS, Switzerland Cheese, Prométerre, SOV, PROMARCA, SMP, SFF, Gallo Suisse, SWBV, CVAM, VBF, AGRIDEA, AgorA, Uniterre und AOC-IGP) sowie einige Unternehmen (Juvena, Emmi AG) begrüßen die Möglichkeit, eine geografische Angabe als Garantie- oder Kollektivmarke im Sinne der Artikel 22a, 22b und 22c VE-MSchG eintragen zu können oder haben keine Einwände dagegen (Centre patronal).

AGRIDEA, Uniterre und AOC-IGP schlagen aus Gründen der Einfachheit vor, nur eine neue Art von Marke zu gewähren, nämlich die Garantimärke. D.L. ist ebenfalls der Ansicht, die Eintragung einer Kollektivmarke sollte nicht möglich sein: In Einklang mit der PVÜ (Artikel 7bis und 6quinquies Buchstabe a) würde die Beschränkung auf nur eine Möglichkeit (Gewährleistungsmarke oder Garantimärke) die Chancen der Produzentengruppierung, ihre Marke im Ausland zu schützen, nicht einschränken. AGRIDEA und AOC-IGP schlagen zudem vor, die Artikel 22a, 22b und 22c VE-MSchG in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen.

H.S. bedauert, dass geografische Angaben für Dienstleistungen im geplanten Register für geografische Angaben nicht eingetragen werden können. Er ist zudem der Ansicht, die Unentgeltlichkeit der neuen Garantie- und Kollektivmarke dürfte die Attraktivität der neuen Instrumente in der Praxis erheblich schmälern.

Der Schutzzumfang der neuen Garantie- und Kollektivmarke sollte dem von Artikel 3 MSchG entsprechen. Die Verwendung der geografischen Angabe sollte für nicht-identische Waren nicht verboten werden können, solange dieser Gebrauch den Vorgaben von Artikel 48 und 49 VE-MSchG entspricht. Offen bleibe ausserdem, warum diesen Marken kein Schutz gegen die Verwendung ähnlicher Zeichen für identische Waren gewährt werden soll. Ganz allgemein sollte geprüft werden, ob es tatsächlich nötig und sinnvoll ist, dass für die GUB und GGA, die registrierten Herkunftsangaben im Sinne von Artikel 50a VE-MSchG und die neuen Marken gemäss Artikel 22a, 22b und 22c VE-MSchG jeweils ein unterschiedlicher Schutzzumfang gilt (H.S.).

Die neuen Markentypen seien mit den gleichen Mitteln anfechtbar (Artikel 52ff MSchG) wie die anderen Marken. Die Branchenverordnungen könnten demnach angefochten und im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in Frage gestellt werden, obwohl sie bereits geprüft wurden. Aus diesem Grund sei das Verhältnis zwischen den „Basisrechten“ (d.h. zum Beispiel einer brancheninternen Regelung) und den neuartigen Marken ausdrücklich zu klären, denn sonst bestehe die Gefahr, dass dieses neue Instrument keine befriedigende Lösung für die Verstärkung des Schutzes im Ausland darstelle (S.J.).

#### *Bemerkungen zur Formulierung und zur Systematik*

H.S. gibt zu Bedenken, mit der gewählten Terminologie laufe man Gefahr, dass Missverständnisse in Bezug auf diese neuen Marken und die Garantie- und Kollektivmarken gemäss Artikel 21 und 22 MSchG entstehen könnten.

E.C. und HaBa verlangen, in Artikel 2 Buchstabe a MSchG einen Vorbehalt für die Artikel 22b und 22c einzufügen.

B. AG ist der Ansicht, die Artikel 22b Absatz 3 und 22c Absatz 2 VE-MSchG seien aufgrund der Ausnahmen unlesbar und deshalb neu zu formulieren oder aber es sei ein neuer Artikel zu verfassen.

## 4.5.2 Bemerkungen nach Artikeln (VE-MSchG)

### *Artikel 21 Absatz 2bis (neu)*

ASAS begrüsst die Tatsache, dass mit dieser Präzisierung das Risiko von Zutrittsbeschränkungen zum Markt erheblich geschmälert werde. Auch wenn nur die repräsentative Gruppierung, welche die Herkunftsangabe hat registrieren lassen, die Hinterlegung der entsprechenden Garantie- oder Kollektivmarke beantragen könne, stehe die Verwendung der Herkunftsangabe doch allen frei, die das Pflichtenheft erfüllten (Artikel 21 Absatz 2bis VE-MSchG). Die Markenhinterlegung führe daher nicht zu einem Monopol, da die Herkunftsangabe im Gesamteigentum aller Produzenten der betreffenden Region bleibe (D.B.).

Die Möglichkeit des Markeninhabers, diese Marke zu verwenden, sei eine schweizerische Besonderheit, welche jedoch nicht dazu führen dürfe, dass eine im Ausland hinterlegte Marke zurückgewiesen wird (FH). Der Gebrauch durch den Inhaber sei mit Sicherheit zulässig, müsse jedoch von unabhängiger Stelle kontrolliert werden (FER).

Gemäss B. AG müsste dieser Absatz in Artikel 22a VE-MSchG integriert werden.

### *Artikel 22a Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe (neu)*

#### *a) Hauptargumente*

Eine Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst die Möglichkeit, eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe als Garantie- oder Kollektivmarke im Sinne von Artikel 22a VE-MSchG eintragen zu lassen (SAB, economiesuisse, SBV, AIPPI, FH, FER, fial, KOS, Switzerland Cheese, PROMARCA, SMP, SFF, Emmi AG, Gallo Suisse, SWBV, CVAM, VBF, AGRIDEA, AgorA, Uniterre, AOC-IGP und D.B.) oder sieht darin keine Nachteile (Centre patronal). Gemäss FER sollte sowohl die Eintragung einer Garantie- als auch einer Kollektivmarke möglich sein, um mögliche Schwierigkeiten bei der Erlangung des Schutzes im Ausland zu vermeiden. Gewisse Länder kennen nämlich entweder nur die Kollektivmarke oder nur die Garantiemarke, und es wäre bedauerlich, wenn die Erlangung des Schutzes im Ausland daran scheitern würde, dass in der Schweiz nicht die richtige Marke eingetragen wurde.

Vier Vernehmlassungsteilnehmer halten es für sinnvoll, diese Möglichkeit auf die registrierten geografischen Angaben zu beschränken (GR, SAB, VSP, VESPA). Dadurch werde sichergestellt, dass die anderen geografischen Angaben weiterhin den Marktteilnehmern zur Verfügung stehen. Mehrere Teilnehmer verlangen ausserdem, dass die GUB und GGA automatisch als Garantie- oder Kollektivmarke eingetragen werden damit sichergestellt sei, dass im Markenreglement keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den im Pflichtenheft enthaltenen hinzugefügt werden könnten (SBV, kf, SMP, Gallo Suisse, Agora).

Die Vorteile der Eintragung als Garantie- oder Kollektivmarke liegen gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern hauptsächlich in folgenden Punkten:

- Die Erlangung und die Verteidigung des Schutzes im Ausland werde vereinfacht (SAV, FER, SFF, Emmi AG, CVAM).
- Eine solche Eintragung ermögliche den Zugang zum Madrider System (economiesuisse, fial, KOS, Switzerland Cheese, FER). AROPI äussert Zweifel am Nutzen dieser Möglichkeit.
- Die Eintragung ermögliche in der Schweiz einen Schutz gemäss Markenschutzgesetz (KOS, Switzerland Cheese).

Auch wenn die neue Möglichkeit einer Markeneintragung begrüsst wird, verlangen einige Teilnehmer ausdrücklich, dass die Eidgenossenschaft parallel dazu weiterhin das System der Register (insbesondere das der GUB/GGA) fördern und auf internationaler Ebene Verhandlungen zur gegenseitigen Anerkennung führen soll, insbesondere mit der Europäischen Union (SBV, SMP, Gallo Suisse, AgorA).

Der Kanton SG lehnt diese neue Möglichkeit explizit ab. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass die Schaffung dieses neuen Instrumentes der Glaubwürdigkeit des Nahrungsmittelregisters schade, welches im Rahmen von internationalen Verhandlungen als effizientes Schutzinstrument dargestellt werde. Gemäss der Auffassung eines anderen Vernehmlassungsteilnehmers könne die Repräsentativität des Hinterlegers bereits durch das heutige Markenprüfungsverfahren sichergestellt werden, so dass die Schaffung einer „neuen Art“ von Marke nicht notwendig sei. Demzufolge sei die vorgeschlagene Lösung nochmals zu überprüfen (FROMARTE).

#### *b) Repräsentativität und Reglement*

Das Verfahren müsse sicherstellen, dass die Gruppierung zur Hinterlegung einer Marke im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 MSchG berechtigt sei (VESPA).

LES befürchtet, dass eine Gruppierung für repräsentativ befunden werden könnte, obschon sie nicht die ganze betroffene Branche repräsentiert. Dadurch könnte diese ein Pflichtenheft vorsehen, das andere Konkurrenten *de facto* ausschliesst. Aus diesem Grund müsse der Gesetzestext ausdrücklich vorsehen, dass die Garantie- oder Kollektivmarke allen zur Benutzung offen steht. Ansonsten sollte die auf dem deutschen Recht basierende Variante gewählt werden (vgl. unten).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass das Verfahren insbesondere sicherstellen müsse, dass keine zusätzlichen Voraussetzungen ins Pflichtenheft aufgenommen werden (SBV, AGRIDEA, kf, SMP, Gallo Suisse, AgorA) und dass der Gebrauch der Marke denjenigen Marktteilnehmern vorbehalten bleibt, welche das Pflichtenheft erfüllen (FER).

economiesuisse, AROPI und PROMARCA betonen, das Registrierungsverfahren müsse einfach und rasch ausgestaltet werden. Insbesondere dürfe nicht zweimal dasselbe geprüft werden, einmal beim Eintrag in das Register für Herkunftsangaben und einmal bei der Eintragung als Marke.

#### *c) Schutzzumfang*

Gemäss AIPPI, fial, KOS, Switzerland Cheese und Emmi AG muss der Schutzzumfang auf die ähnlichen Zeichen ausgedehnt werden.

#### *d) Bemerkungen zur Redaktion und zur Systematik*

AgorA verlangt, dass der Hinweis in Absatz 1 auf die GUB/GGA zu streichen ist, um der Unterscheidung zwischen den Marken, welche Individualrechte darstellen, und den GUB/GGA, welche Kollektivrechte sind, Rechnung zu tragen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf eine problematische Widersprüchlichkeit in Bezug auf die Rechtssicherheit hin: Die als Marken eingetragenen GUB/GGA können durch die Rechtsmittel von Artikel 52ff MSchG angefochten werden, was hingegen bei den im Register eingetragenen GUB/GGA nicht möglich sei (Switzerland Cheese, KOS, SAV, FROMARTE, S.J.).

#### *e) Variante*

Äusserungen zur Variante:

- Zwei Teilnehmer sprechen sich zu Gunsten der Variante aus (I&P, VBF).

- Die SIHK geben der Variante den Vorzug und nehmen dabei in Kauf, dass die Repräsentativität der Gruppierung nicht gewährleistet ist.
- Ein Teilnehmer ist für die Variante, wünscht jedoch eine Anpassung dahingehend, dass die Gebietskörperschaften ihre Namen als Marke hinterlegen können und dass die Einwohner des betreffenden Ortes diese Marke benutzen dürfen (M.D.).
- Ebenfalls für die Variante sprechen sich zwei Teilnehmer aus, soweit die Rechtssicherheit durch die Schaffung eines neuen Markentyps gefährdet sein sollte, dessen Schutzzumfang sich von dem der bereits bestehenden Marken unterscheidet (SAV, FROMARTE).
- Sechs Vernehmlassungsteilnehmer hingegen äussern sich zugunsten der im Vorentwurf gewählten Lösung (VESPA, FH und GR). Sie begründen dies zum Teil damit, dass dadurch die Repräsentativität der Gruppierung besser gewährleistet sei (economiesuisse, ASAS, AIPPI).
- Zwei Befürworter der im Vorentwurf vorgeschlagenen Lösung beantragen Folgendes: Sollte der Variante der Vorzug gegeben werden, müsste dafür gesorgt werden, dass die GUB/GGA nur durch die gesuchstellende Gruppierung als Marke eingetragen werden könnten und dass das Markenreglement dem Pflichtenheft zu entsprechen habe (AIPPI, fial).

#### *Artikel 22b Garantie- und Kollektivmarke für eine Weinbezeichnung (neu)*

Alle Vernehmlassungsteilnehmer, die sich dazu geäußert haben, begrüssen die Möglichkeit, eine Weinbezeichnung als Garantie- oder Kollektivmarke im Sinne von Artikel 22b VE-MSchG eintragen lassen zu können (VS, SSV, SWBV, CVAM, AGRIDEA, D.B., FER, PROMARCA). Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass dadurch Bezeichnungen, die gegenwärtig über keinen Schutz auf Bundesebene verfügen, geschützt werden könnten (VS) und dass die Verteidigung des Schutzes im Ausland vereinfacht werde (SWBV, CVAM).

AOC-IGP, Uniterre und AGRIDEA fordern, dass diese Möglichkeit nicht nur für die Ursprungsbezeichnungen für Wein gelten sollte, sondern auf alle Weinbezeichnungen oder auf alle Bezeichnungen gemäss Artikel 63 LwG auszudehnen sei.

Für ein Vernehmlassungsteilnehmer stellt sich die Frage, was dem Begriff "Kanton" bei einer ausländischen Weinbezeichnung gemäss Art. 63 LwG entsprechen würde (VESPA).

#### *Artikel 22c Garantie- und Kollektivmarke für eine durch Verordnung geregelte Herkunftsangabe (neu)*

Alle Stellungnahmen unterstützen die Möglichkeit, eine durch Verordnung geregelte Herkunftsangabe als Garantie- oder Kollektivmarke gemäss Artikel 22c VE-MSchG eintragen lassen zu können (D.B, FER, PROMARCA, FH, economiesuisse), insbesondere deshalb, weil die Verteidigung des Schutzes im Ausland dadurch vereinfacht werde (CVAM).

IG Swiss Made ist der Ansicht, die Repräsentativität der Gruppierung werde durch Artikel 22c VE-MSchG nicht gewährleistet. Es könne vorkommen, dass eine Gruppierung für repräsentativ betrachtet werde, obgleich sie nicht die ganze betroffene Branche repräsentiere. Dadurch könnte sie ein Pflichtenheft vorsehen, das andere Konkurrenten *de facto* ausschliesse. Die Ausarbeitung einer Verordnung oder einer brancheninternen Regelung sei ein langwieriger und schwieriger Prozess, so dass es von Vorteil sei, die Voraussetzungen zur Verwendung der Herkunftsangabe direkt im Gesetz zu regeln.

#### *Artikel 23 Absatz 3 und 3bis (neu)*

Gemäss VESPA sollten die Absätze nicht nur auf Artikel 22a, sondern auch auf die Artikel 22b und 22c VE-MSchG verweisen.

Die FH, ASAS und AIPPI halten Absatz 3 für kohärent, da dem Markenreglement keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den im Pflichtenheft enthaltenen hinzugefügt werden sollen.

Der Kanton TI verlangt die Möglichkeit, dass das Markenreglement direkt auf das Pflichtenheft der GUB/GGA oder auf die kantonalen Bestimmungen über die Weine verweisen könne, ohne dass das komplette Markenreglement beim IGE hinterlegt werden müsse. Falls für jede Änderung des Markenreglements aufgrund einer Änderung des Pflichtenhefts oder der kantonalen Gesetzgebung bei verschiedenen Bundesämtern Gebühren bezahlt werden müssten, würden die Kosten für eine Markeneintragung exorbitant. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass das Pflichtenheft und das Markenreglement sich zumindest vorübergehend nicht mehr entsprechen würden.

Der Kanton TI wünscht auch, dass das in Absatz 3bis vorgesehene Verbot eines Entgelts dahingehend präzisiert wird, dass es nur für die Marke gelte. Die Branchenorganisation, welche die GUB/GGA verwaltet, könne für ihre Verwaltung der im Register *ad hoc* eingetragenen GUB/GGA weiterhin eine Gebühr erheben.

#### *Artikel 27 Absatz 2 (neu)*

VESPA erachtet die im Gesetz eingeführten Einschränkungen grundsätzlich als sinnvoll und gerechtfertigt. Trotzdem sei eine höhere Flexibilität wünschenswert, um den notwendigen Übertragungen Rechnung zu tragen, die in der Praxis vorkommen können (z.B. Übertragungen bei Fusionen).

#### *Artikel 31 Absatz 1bis und 1ter (neu)*

D.J. weist darauf hin, dass nur das Widerspruchsrecht geregelt werde. Wolle der Gesetzgeber auf gleiche Weise auch das Klagerecht gegen die Marken im Sinne von Artikel 22a ff VE-MSchG einschränken, müsse dies im Gesetz ebenfalls vorgesehen werden.

VSP, I&P und SVV sind der Auffassung, Absatz 1bis gehe zu weit. Sie machen geltend, der Inhaber einer älteren Marke müsse gegen eine Marke gemäss Artikel 22a, die ein Element enthält, welches dem unterscheidungskräftigen Teil einer älteren Marke ähnlich ist, Widerspruch erheben können.

VESPA begrüsst die Einführung von Absatz 1ter und erinnert daran, dass ein Hersteller weiterhin die Möglichkeit habe, nachträglich eine Marke zu hinterlegen, die keine Herkunftsangabe enthalte, und dann seine Marke zusammen mit der Herkunftsangabe zu verwenden. Es wäre sinnvoll im Gesetz festzuhalten, dass der Gebrauch der Marke des Herstellers (im Sinne von Artikel 11 MSchG) korrekt sei.

Auch die FH begrüsst diese Bestimmung, die dem Inhaber ein rasches und einfaches Mittel zur Verteidigung zur Verfügung stelle. Eine mögliche Alternative sei, dass eine jüngere Marke aus den in Absatz 1ter vorgesehenen Gründen von Amtes wegen zurückgewiesen werde.

D.J. fragt sich, ob es legitim und kohärent sei, ein Widerspruchsrecht vorzusehen, wenn doch die Marke von allen, die das Pflichtenheft erfüllen, verwendet werden dürfe.

AROPI bedauert das durch diese Bestimmung geschaffene Ungleichgewicht. Denn der Inhaber einer älteren Marke gemäss Artikel 22a VE-MSchG könne von seiner Marke weiter Gebrauch machen und Lizenzen erteilen, während diese Möglichkeiten für den Inhaber einer jüngeren Marke gemäss Artikel 22a VE-MSchG nicht bestehe.

Gemäss fial geht diese Bestimmung zu weit. Es sollte den Herstellern weiterhin möglich sein, GUB/GGA enthaltende Marken zu hinterlegen (mit entsprechender Einschränkung des Warenzeichnisses), um ihre Marke und ihre Produkte im Ausland durchsetzen zu können.

fial, KOS und Switzerland Cheese verlangen, den Anwendungsbereich von Buchstabe b auf identische und vergleichbare Waren zu beschränken, welche die Anforderungen des Pflichtenhefts nicht erfüllen.

ASAS schliesslich wünscht eine Klärung des Begriffes „Verwechslungsgefahr“, welcher durch die Einführung dieser neuen Absätze scheinbar wieder in Frage gestellt werde.

#### *Weitere Bemerkungen*

D.L. schlägt vor, im Gesetz anstelle der Garantie- und Kollektivmarke von Artikel 22a ff VE-MSchG eine neue Markenkategorie, nämlich die „Gewährleistungsmarke“ einzuführen. Dadurch liesse sich einerseits die Verwechslungsgefahr, die sich aus der Terminologie ergeben könnte (vgl. allgemeine Bemerkungen, Kap. 4.5.1 oben) beseitigen. Andererseits würde auch besser ersichtlich, dass diese neue Art von Marke nicht dazu diene, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens im Vergleich zu denjenigen eines anderen Unternehmens zu kennzeichnen (Herkunftsfunktion der Marke). Diese Marke würde die gleichen Merkmale enthalten wie die Marke gemäss Artikel 22a ff VE-MSchG, jedoch mit folgenden Unterschieden:

- Sie kann sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen hinterlegt werden;
- Sie kann durch die Eidgenossenschaft oder die Kantone, durch Gruppierungen von Herstellern nicht landwirtschaftlicher Waren und von Dienstleistern, die für eine Ware oder Dienstleistung repräsentativ sind, hinterlegt werden;
- Die Voraussetzungen des Gebrauchs sind nicht in einem Reglement, sondern ausschliesslich in einem Pflichtenheft festgelegt.

## **4.6 Weitere Revisionspunkte**

### **4.6.1 VE-MSchG – Bemerkungen nach Artikeln**

#### *Artikel 9 Absatz 1 Prioritätsbeleg*

B. AG begrüsst die Aufhebung der Verpflichtung zur Einreichung des Prioritätsbelegs für die Beanspruchung der Priorität.

#### *Artikel 10 Absatz 3 Verlängerungsantrag*

FER erachtet die Frist von zwei Monaten zur Einreichung des Verlängerungsantrags als zu kurz. Nach Auffassung von VESPA und B. AG verunmöglicht die Verkürzung der Verlängerungsfrist die gleichzeitige (jährliche) Verlängerung eines Markenportfolios, was für die Inhaber einen Zusatzaufwand bedeutet. VESPA schlägt vor, dass der Gebührenbetrag zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags festgelegt wird. B. AG schlägt vor, dass der Betrag bei vorzeitiger Bezahlung zum Zeitpunkt der Verlängerung und bei Bezahlung nach der Frist zum Zeitpunkt der Bezahlung festgelegt wird.

SVV weist darauf hin, dass aus der Bestimmung nicht klar hervorgeht, was geschehe, wenn der Verlängerungsantrag nicht innerhalb, sondern vor den letzten zwei Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht wird. VESPA schlägt vor, dass in diesem Fall der Antrag als am ersten Tag dieser Zweimonatsfrist eingegangen gilt.

#### *Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 2bis*

B. AG ist der Meinung, die vorgeschlagene Änderung werde aufgrund der Revision des Patentgesetzes vom 22. Juni 2007 gegenstandslos. Die FH bemerkt, es handle sich um Anpassungen rein formeller Natur. E.C. bezweifelt, dass die neue Formulierung auch die Fälle von Durchfuhr und Lagerung in einem Zollfreilager abdecke und verlangt – sollte dies nicht der Fall sein – den Gesetzestext vom 22. Juni 2007 beizubehalten.

VSP, E.C. und I&P halten fest, die Streichung des Ausdrucks „von gewerblich hergestellten Waren“ (nur in der deutschen Version) weite den Anwendungsbereich dieser Bestimmung übertrieben aus.

#### *Artikel 54 Mitteilung von verfahrensleitenden Verfügungen und rechtskräftigen Urteilen(neu)*

Der Kanton BE verlangt, dass in der Bestimmung – und nicht nur im erläuternden Bericht – präzisiert werde, dass nur die erheblichen verfahrensleitenden Beschlüsse und Urteile dem Institut gemeldet werden müssten, ebenso wie für das Institut relevante Daten (Prozessgegenstand), die sich nicht unbedingt aus den verfahrensleitenden Beschlüssen selbst ergeben würden.

FER ist der Ansicht, die Gerichtsbehörden müssten die rechtskräftigen Urteile mindestens im Internet publizieren. Eine denkbare Alternative wäre eine zentralisierte Veröffentlichung auf der Webseite des Instituts.

#### *Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 71, Absatz 1*

B. AG bringt vor, die vorgeschlagenen Änderungen würden aufgrund der Revision des Patentgesetzes vom 22. Juni 2007 gegenstandslos.

### **4.6.2 Anpassung anderer Gesetze – Bemerkungen nach Artikeln**

#### *Artikel 955a VE-OR*

S.M. hält die Hinzufügung von Artikel 995a OR für nicht gerechtfertigt (siehe unter Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG). Der Kanton ZH ist der Ansicht, der Vorbehalt wie er neu in Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe c VE-MSchG aufgenommen werde, genüge vollkommen und Artikel 955a OR sei damit überflüssig. Ausserdem gehöre eine solche Bestimmung aus systematischer Sicht ins Markenschutzgesetz und nicht ins OR. Der Kanton ZH fügt an, sollte an der neuen Bestimmung im Obligationenrecht festgehalten werden, müsste aus dem Gesetzestext oder aus der Botschaft hervorgehen, dass Normadressat die oder der Berechtigte sei, und es nicht Aufgabe der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers sei, für die Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

#### *Artikel 5 Buchstabe b VE-ToG*

HaBa schlägt vor, diese Bestimmung dahingehend umzuformulieren, dass es sich um ein Verbotungsrecht und nicht um ein Gebrauchsrecht handelt. Artikel 9 Absatz 1 DesG könne dazu als Beispiel dienen.

#### *Artikel 20 VE-LMG*

Das Verhältnis zwischen den Kriterien zur Bestimmung der Herkunft einer Ware (Artikel 48 VE-MSchG) und der Verpflichtung des Produzenten aus dem Lebensmittelrecht, das Produktionsland und – zur Vermeidung von Täuschung – die Herkunft des verwendeten Rohstoffes anzugeben, wurde von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern angesprochen. Einige von ihnen verlangen, das Lebensmittelrecht vom Anwendungsbereich von Artikel 48 VE-MSchG auszunehmen (für die Einzelheiten und Argumente siehe oben Kap. 4.1). Einige betonen, Artikel 48 VE-MSchG mache eine Anpassung des Lebensmittelrechts notwendig (SZ, SG, SH). SKS, acsi, BIO SUISSE und Gallo Suisse lehnen die Streichung der Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes ausdrücklich ab. Gallo Suisse präzisiert, das LMG sei – im Gegensatz zum Markenschutzgesetz – ein Polizeigesetz und dessen Anforderungen seien Minimalanforderungen, die für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung zwingend erforderlich sind.

Die Konsumentenschutzorganisationen (SKS, der sich acsi anschliesst), die SP (mit Verweis auf die Stellungnahme der SKS) und Coop (für die Verwendung des Schweizerkreuzes) betonen, die Bestimmungen des Lebensmittelrechts – für die im Vorentwurf keine Änderung vorgeschlagen werde

(EKK) – müssten neu diskutiert werden. SKS, acsi und BIO SUISSE halten fest, es müsse eine umfassende Diskussion über die Deklaration der Herkunft der Rohstoffe im Lebensmittelrecht stattfinden. SKS und acsi weisen darauf hin, dass es für die Konsumentinnen und Konsumenten bedeutend sei, die Herkunft der Rohstoffe zu kennen. Deshalb unterscheide die Lebensmittelgesetzgebung zwischen der Angabe des Produktionslandes („hergestellt in der Schweiz“) und der Angabe der Herkunft („mit Fleisch aus Brasilien“). SKS, acsi und BIO SUISSE sind bereit, bei der Deklaration des Produktionslandes Ausnahmen vorzusehen, wenn die Angabe der Herkunft beibehalten und auf die tierischen Rohstoffe (Fleisch, Fisch, Eier, Milch usw.) ausgedehnt werde und nicht nur für gewisse Lebensmittel erforderlich sei (z.B. „Bündner Fleisch“ und „Thurgauer Süssmost“). Es gelte, nicht das hohe Schweizer Niveau zu senken und der EU anzupassen, sondern die Schweizer Position gegenüber der EU zu verteidigen. Für die Naturprodukte verlangen SKS und acsi, das in Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a VE-MSchG verankerte Kriterium "vollständig in der Schweiz gewachsen", welches eine eindeutige und positive Neuerung darstelle, in der LKV zu integrieren. Angesichts der Entwicklung in der EU und der Komplexität der Definition von Herkunft verlangen SKS und acsi zur Ausarbeitung der Botschaft die betroffenen Kreise (BAG, Kantonschemiker, Konsumentenorganisationen, Produzentenorganisationen) einzuladen, um gemeinsam eine mehrheitsfähige Lösung zur Definition und Angabe der Herkunft von Lebensmitteln zu erarbeiten.

## **4.7 Weitere Vorschläge**

### **4.7.1 Private Register**

economiesuisse, AIPPI, VSP, SIHK, HaBa und E.C. möchten die Gelegenheit der Gesetzesänderung ergreifen, um die Verbreitung missbräuchlicher Angebote von privaten Markenregistern zu bekämpfen, welche dem Ansehen der Schweiz im Ausland und der Rechtssicherheit im Bereich des Markenschutzes schaden. Sie schlagen vor, im MSchG eine Bestimmung einzuführen, die genau regelt, welche Informationen die Vertragsdokumente eines privaten Registers mindestens enthalten müssen.

### **4.7.2 Lösungsverfahren**

INGRES, LES, VSP, VESPA und I&P halten es für angebracht, von der Revision zu profitieren und die Möglichkeit zu prüfen, im MSchG ein vereinfachtes, vom Institut durchzuführendes Lösungsverfahren der Marke wegen Nichtgebrauchs einzuführen. B. AG schlägt dagegen vor, dass eine vor dem Institut erfolgreich geltend gemachte Nicht-Benutzung ins Markenregister eingetragen wird.

### **4.7.3 Schutz im Ausland**

INGRES ist der Überzeugung, dass die „Marke Schweiz“ zu wertvoll ist, als dass ihr Schutz der individuellen Initiative der Wirtschaftsbranchen überlassen werden könnte. INGRES regt deshalb an zu prüfen, ob nicht die Eidgenossenschaft oder eine zu diesem Zweck zu bestimmende Treuhänderin, diese Aufgabe für die ganze Schweizer Wirtschaft übernehmen und die „Marke Schweiz“ in allen für die Schweiz wirtschaftlich wichtigen Ländern als Garantie- oder Kollektivmarke hinterlegen sollte. Ähnliches schlagen SAV und FROMARTE vor, indem sie vom Bund verlangen, eine Stiftung zu gründen, mit dem Zweck, gegen die missbräuchlichen Verwendungen der „Marke Schweiz“ im Ausland vorzugehen. D.B. hingegen begrüsst es, dass die Alternative einer Garantiemarke „Schweiz“ mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft als deren Inhaberin fallengelassen wurde.

Nestec und Wenger bedauern das Fehlen rigoroser Mittel, um missbräuchliche Verwendungen im Ausland anzuzeigen und fordern die Einführung angemessener Massnahmen. Nestec hält es für unabdingbar, den Schweizer Botschaften das Mandat zu erteilen, alle zur Verhinderung von Missbräuchen nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das Parlament müsse die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Interventionen der Botschaften sowie der Verfahren vor den ausländischen Gerichten bereitstellen.

Die SIHK fordern, dass das EDA und das EVD (seco) ihre Überwachungstätigkeit bei missbräuchlichen Markenhinterlegungen im Ausland verstärken und die Schweizer Unternehmen im Ausland bei der schwierigen Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche unterstützen.

#### **4.7.4 Hilfeleistung der Zollverwaltung**

Gemäss *economiesuisse* und SIHK erweist sich die Hilfeleistung der Zollverwaltung in der Praxis oft als unzureichend. Sie verlangen deshalb eine angemessene Anpassung der Hilfeleistung, so dass das Inverkehrbringen von Waren, die widerrechtlich mit einer Herkunftsangabe gekennzeichnet sind, effektiver bekämpft werden kann.

#### **4.7.5 Verschiedenes**

##### *Artikel 13 Absatz 1 MSchG*

E.C. und HaBa schlagen eine Umformulierung dieser Bestimmung vor, da es sich dabei um ein Verbotungsrecht und nicht um ein Gebrauchsrecht handle.

##### *Artikel 47 MSchG*

Um eine klare Unterscheidung zwischen den Ursprungsregeln, den Herkunftsangaben und den geografischen Angaben zu machen, schlägt AGRIDEA vor, Artikel 47 MSchG neu zu formulieren. Dabei sollte die Definition einer Herkunftsangabe angepasst, die Definition der geografischen Angabe gemäss TRIPs hinzugefügt und der Anwendungsbereich der Ursprungsregeln genauer geregelt werden.

##### *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f IGEG*

AGRIDEA schlägt vor, diese Bestimmung zu ergänzen, indem dem Institut die Kompetenz erteilt wird, sich im Bereich der Technischen Kooperation zu engagieren und sich in bilateralen Kooperationen für die geografischen Angaben einzusetzen.

## **5 Einsichtnahme**

---

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien verfügbar gemacht. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung des Ergebnisberichts in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei. Das IGE informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der Bundeskanzlei.

---

**Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer**

acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'Etat du Canton d'Argovie Cancelleria di Stato del Cantone di Argovia
AgorA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
AGRIDEA	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural
AI	Landeskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'Etat du Canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria di Stato del Cantone di Appenzello Interno
AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums
AIPPI	Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
AOC-IGP	Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOC-IGP Association suisse pour la promotion des AOC-IGP
AR	Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'Etat du Canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria di Stato del Cantone di Appenzello Esterno
AROPI	Association Romande de Propriété Intellectuelle
ASAS	Schweizerische Vereinigung für Wettbewerbsrecht Association suisse du droit de la concurrence Associazione svizzera del diritto della concorrenza
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'Etat du Canton de Berne Cancelleria di Stato del Cantone di Berna
BIO SUISSE	Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen Association Suisse des Organisations d'Agriculture Biologique Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'Etat du Canton de Bâle-Campagne Cancelleria di Stato del Cantone di Basilea Città
B. AG	Bovard AG
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

	Chancellerie d'Etat du Canton de Bâle-Ville Cancelleria di Stato del Cantone di Basilea Città
Centre patronal	Centre patronal
Coop	Coop, Basel Hauptsitz
CRB	Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung Le Centre suisse d'études pour la rationalisation de la construction Il Centro svizzero di studio per la razionalizzazione della costruzione
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti Démocrate-Chrétien
PPD	Partito popolare democratico
CVP Kanton SZ	CVP des Kantons Schwyz
D.B.	Dutoit B.
D.J.	De Werra J.
D.L.	David L.
E.C.	Eder C. E.
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmer Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
CFC	Commission Fédérale de la consommation
CFC	Commissione Federale del consumo
Emmi AG	Emmi AG
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
PRD	Parti radical-démocratique
PLR	Partito liberale radicale
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz Association Suisse des Fabricants et Fournisseurs d'Appareils électrodomestiques Associazione settoriale Svizzera per gli Apparecchi elettrici per la Casa e l'Industria
FER	Fédération des entreprises romandes
FH	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie Fédération de l'industrie horlogère suisse

fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des Industries Alimentaires Suisses Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere
FRC	Fédération romande des consommateurs
FROMARTE	Die Schweizer Käsespezialisten Artisans suisses du fromage
Gallo Suisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten Association des producteurs d'œufs suisses
Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de la branche de l'hôtellerie et de la restauration
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du Canton de Genève Cancelleria di Stato del Cantone di Ginevra
Gemeindeverband Association des Communes Associazione dei Comuni	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du Canton de Glaris Cancelleria di Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du Canton des Grisons Cancelleria di Stato del Cantone dei Grigioni
HaBa	Handelskammer beider Basel
Hilcona	Hilcona AG
Holzindustrie Schweiz Industrie du bois Suisse	Holzindustrie Schweiz Industrie du bois Suisse
H.S.	Holzer S.
IG Swiss Made	IG Swiss made
INGRES	Institut für gewerblichen Rechtsschutz
I&P	Isler & Pedrazzini AG
JU	Standeskanzlei des Kantons Jurs Chancellerie d'État du Canton du Jura

	Cancelleria di Stato del Cantone del Giura
Juvena	Juvena International AG
K.B.	Keiser B. P.
kf	Konsumentenforum
KMU Forum Forum PME	KMU Forum Forum PME
KOS	Käseorganisation Schweiz Organisation fromagère suisse
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati del commercio
Ländle Milch	Ländle Milch
LES	Licensing Executives Society Schweiz
Ligo Electric	Ligo Electric SA
LIHK	Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du Canton de Lucerne Cancelleria di Stato del Cantone di Lucerna
M.D.	Meisser D.J.
MGB	Migros-Genossenschaft-Bund
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel Cancelleria di Stato del Cantone di Neuchâtel
Nestec	Nestec Ltd.
NW	Standeskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du Canton de Nidwald Cancelleria di Stato del Cantone di Nidvaldo
SOV FUS	Schweizerischer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Osec	Osec Business Network Switzerland
Ospelt	Herbert Ospelt AG
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden

	Chancellerie d'État du Canton d'Obwald Cancelleria di Stato del Cantone di Obvaldo
Pack Easy	Pack Easy AG
PROMARCA	Promarca - Schweizerischer Markenartikelverband Promarca - Union suisse de l'article de marque
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Proviande	Proviande, die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft
SAA	Swiss automotive aftermarket
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Il Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SAC	Schweizer Alpen-Club
CAS	Club alpin suisse
CAS	Club alpino svizzero
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
FSA	Fédération Suisse des Avocats
FSA	Federazione Svizzera degli Avvocati
SBV	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
S.C.	Schluep C.
SCFA	Swiss Convenience Food Association
Schweiz Tourismus	Schweiz Tourismus
Suisse Tourisme	Suisse Tourisme
Svizzera Turismo	Svizzera Turismo
Schweizer Werbung	Schweizer Werbung Publicité Suisse Pubblicità Svizzera
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
UPSV	Union Professionnelle Suisse de la Viande
UPSC	Unine Professionale Svizzera della Carne
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du Canton de Saint-Gall Cancelleria di Stato del Cantone di San Gallo

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du Canton de Schaffhouse Cancelleria di Stato del Cantone di Sciaffusa
SIHK	Schweizer Industrie- und Handelskammer
CCIS	Chambres de Commerce et d'Industrie Suisses
CCIS	Camera di Commercio e dell'Industria della Svizzera
S.J.	Simon J.
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
FPC	Fondation pour la protection des consommateurs
S.M.	Streuli-Youssef M.
SMP	Schweizer Milchproduzenten
PSL	Producteurs Suisses de Lait
PSL	Produttori Svizzeri di Latte
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du Canton de Soleure Cancelleria di Stato del Cantone di Soletta
SP	Sozialdemokratische Partei
PS	Parti socialiste
PS	Partito socialista
SSV	Schweizerischer Spirituosen Verband
FSS	Fédération Suisse des spiritueux
FSL	Federazione svizzera dei liquoristi
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
UVS	l'Union des Villes Suisses
STV	Schweizer Tourismus-Verband
FST	Fédération suisse du tourisme
FST	Federazione svizzera del turismo
SVP	Schweizerische Volkspartei

UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
ASM	Association suisse des Magistrats de l'ordre juridique
ASM	Associazione svizzera dei magistrati
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
ASA	Association Suisse d'Assurances
ASA	Associazione Svizzera d'Assicurazioni
SW	Schweizer Werbung
PS	Publicité Suisse
PS	Pubblicità Svizzera
SWBV	Schweizer Weinbauernverband
FSV	Fédération suisse des vignerons
FSV	Federazione svizzera die viticoltori
Swiss AG	Swiss International Air Lines AG
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung
SwissBanking	Association Suisse des Banquiers
SwissBanking	Associazione Svizzera dei Banchieri
swisscofel	Verband des schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre
SWISS LABEL	Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen Société pour la promotion des produits et services suisses
Swissmem	Swissmem – Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie L'industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
Switzerland Cheese	Switzerland Cheese Marketing AG
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du Canton de Schwyz Cancelleria di Stato del Cantone di Svitto
TCS	Touring Club Schweiz Touring Club Suisse Touring Club Svizzero
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du Canton de Thurgovie

	Cancelleria di Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du Canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone del Ticino
Trybol	Trybol AG
TVS	Textilverband Schweiz Fédération Textile Suisse Federazione Tessile Svizzera
Uniterre	Uniterre
UR	Staatskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du Canton d'Uri Cancelleria di Stato del Cantone di Uri
VBF	Verband Bündner Fleisch-Fabrikanten
VBO	Vereinigung Bäuerlicher Organisationen
VESPA	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte
ACSOEB	Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets
Victorinox	Victorinox AG
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz
ACBIS	Association des conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
ACCS	Association des chimistes cantonaux de Suisse
ACCS	Associazione dei chimici cantonali svizzeri
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du Canton du Valais Cancelleria di Stato del Cantone del Vallese
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
AES	Association des entreprises électriques suisses
AES	Associazione delle aziende elettriche svizzere
VSFU	Verband Schweizerischer Forstunternehmungen
ASEFOR	Association Suisse des Entrepreneurs Forestiers
ASIF	Associazione Svizzera Imprenditori Forestali
VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten

UMS	Union maraîchère suisse
USPV	Unione svizzera produttori di verdura
VSP	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte
ASCPI	Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle
VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel
ASCV	Association suisse du commerce des vins
ASCV	Associazione svizzera del commercio dei vini
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du Canton de Vaud Cancelleria di Stato del Cantone di Vaud
W.A.	Willi A.
Wenger	Wenger AG, Delémont
Wohlwend	Wohlwend AG
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du Canton de Zoug Cancelleria di Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du Canton de Zurich Cancelleria di Stato del Cantone di Zurigo

## Anhang 2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AgorA
Association Romande de Propriété Intellectuelle	AROPI
Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre
Associazione consumatrici della Svizzera italiana	acsi
Bovard AG	B. AG
Centre patronal	Centre patronal
Chambre vaudoise des arts et métiers	CVAM
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
Parti Démocrate-Chrétien	PDC
Partito popolare democratico	PPD
Coop, Basel Hauptsitz	Coop
CVP Kanton SZ	CVP des Kantons Schwyz
David L.	D.L.
De Werra J.	D.J.
Die Schweizer Käsespezialisten Artisans suisses du fromage	FROMARTE
Dutoit B.	D.B.
Eder C. E.	E.C.
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen	EKK
Commission Fédérale de la consommation	CFC
Commissione Federale del consumo	CFC
Emmi AG	Emmi AG
Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz Association Suisse des Fabricants et Fournisseurs d'Appareils électrodomestiques Associazione settoriale Svizzera per gli Apparecchi elettrici per la Casa e l'Industria	FEA
Fédération des entreprises romandes	FER
Fédération romande des consommateurs	FRC
Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des Industries Alimentaires Suisses	fial

Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere	
Freisinnig-Demokratische Partei	FDP
Parti radical-démocratique	PRD
Partito liberale radicale	PLR
Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen Société pour la promotion des produits et services suisses	SWISS LABEL
Handelskammer beider Basel	HaBa
Herbert Ospelt AG	Ospelt
Hilcona AG	Hilcona
Holzer S.	H.S.
Holzindustrie Schweiz Industrie du bois Suisse	Holzindustrie Schweiz Industrie du bois Suisse
IG Swiss made	IG Swiss Made
Institut für gewerblichen Rechtsschutz	INGRES
Isler & Pedrazzini AG	I&P
Juvena International AG	Juvena
Käseorganisation Schweiz Organisation fromagère suisse	KOS
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati del commercio	KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera
Keiser B. P.	K.B.
KMU Forum Forum PME	KMU Forum Forum PME
Konsumentenforum	kf
Ländle Milch	Ländle Milch
Landeskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'Etat du Canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria di Stato del Cantone di Appenzello Interno	AI
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'Etat du Canton de Bâle-Campagne Cancelleria di Stato del Cantone di Basilea Città	BL
Licensing Executives Society Schweiz	LES

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer	LIHK
Ligo Electric SA	Ligo Electric
Meisser D.J.	M.D.
Migros-Genossenschaft-Bund	MGB
Nestec Ltd.	Nestec
Osec Business Network Switzerland	Osec
Pack Easy AG	Pack Easy
Promarca - Schweizerischer Markenartikelverband Promarca - Union suisse de l'article de marque	PROMARCA
Proviande, die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft	Proviande
Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du Canton de Glaris Cancelleria di Stato del Cantone di Glarona	GL
Schluep C.	S.C.
Schweiz Tourismus Suisse Tourisme Svizzera Turismo	Schweiz Tourismus Suisse Tourisme Svizzera Turismo
Schweizer Alpen-Club Club alpin suisse Club alpino svizzero	SAC CAS CAS
Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unine Professionale Svizzera della Carne	SFF UPS UPSC
Schweizer Industrie- und Handelskammer Chambres de Commerce et d'Industrie Suisses Camera di Commercio e dell'Industria della Svizzera	SIHK CCIS CCIS
Schweizer Milchproduzenten Producteurs Suisses de Lait Produttori Svizzeri di Latte	SMP PSL PSL
Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo	STV FST FST
Schweizer Weinbauernverband	SWBV

Fédération suisse des vignerons	FSV
Federazione svizzera die viticoltori	FSV
Schweizer Werbung	Schweizer Werbung
Publicité Suisse	Publicité Suisse
Pubblicità Svizzera	Pubblicità Svizzera
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	SAB
Groupement suisse pour les régions de montagne	
Il Gruppo svizzero per le regioni di montagna	
Schweizerische Bankiervereinigung	SwissBanking
Association Suisse des Banquiers	SwissBanking
Associazione Svizzera dei Banchieri	SwissBanking
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre juridique	ASM
Associazione svizzera dei magistrati	ASM
Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums	AGRIDEA
Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural	
Schweizerische Vereinigung für Wettbewerbsrecht	ASAS
Association suisse du droit de la concurrence	
Associazione svizzera del diritto della concorrenza	
Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums	AIPPI
Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle	AIPPI
Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOC-IGP	AOC-IGP
Association suisse pour la promotion des AOC-IGP	
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC
Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung	CRB
Le Centre suisse d'études pour la rationalisation de la construction	
Il Centro svizzero di studio per la razionalizzazione della costruzione	
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
Fédération Suisse des Avocats	FSA
Federazione Svizzera degli Avvocati	FSA
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Union suisse des paysans	USP

Unione svizzera dei contadini	USC
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Gemeindeverband Association des Communes Associazione dei Comuni
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV USAM USAM
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
Schweizerischer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta	SOV FUS
Schweizerischer Spirituosen Verband Fédération Suisse des spiritueux Federazione svizzera dei liquoristi	SSV FSS FSL
Schweizerischer Städteverband l'Union des Villes Suisses	Städteverband UVS
Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni	SVV ASA ASA
Simon J.	S.J.
Sozialdemokratische Partei Parti socialiste Partito socialista	SP PS PS
Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'Etat du Canton d'Argovie Cancelleria di Stato del Cantone di Argovia	AG
Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'Etat du Canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria di Stato del Cantone di Appenzello Esterno	AR
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'Etat du Canton de Bâle-Ville	BS

Cancelleria di Stato del Cantone di Basilea Città	
Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du Canton de Berne Cancelleria di Stato del Cantone di Berna	BE
Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du Canton de Genève Cancelleria di Stato del Cantone di Ginevra	GE
Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du Canton de Lucerne Cancelleria di Stato del Cantone di Lucerna	LU
Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel Cancelleria di Stato del Cantone di Neuchâtel	NE
Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du Canton d'Obwald Cancelleria di Stato del Cantone di Obvaldo	OW
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du Canton de Schaffhouse Cancelleria di Stato del Cantone di Sciaffusa	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du Canton de Schwyz Cancelleria di Stato del Cantone di Svitto	SZ
Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du Canton de Soleure Cancelleria di Stato del Cantone di Soletta	SO
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du Canton de Saint-Gall Cancelleria di Stato del Cantone di San Gallo	SG
Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du Canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone del Ticino	TI
Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du Canton de Thurgovie Cancelleria di Stato del Cantone di Turgovia	TG

Staatskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du Canton d'Uri Cancelleria di Stato del Cantone di Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du Canton de Vaud Cancelleria di Stato del Cantone di Vaud	VD
Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du Canton du Valais Cancelleria di Stato del Cantone del Vallese	VS
Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du Canton de Zoug Cancelleria di Stato del Cantone di Zugo	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du Canton de Zurich Cancelleria di Stato del Cantone di Zurigo	ZH
Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du Canton des Grisons Cancelleria di Stato del Cantone dei Grigioni	GR
Standeskanzlei des Kantons Jurs Chancellerie d'État du Canton du Jura Cancelleria di Stato del Cantone del Giura	JU
Standeskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du Canton de Nidwald Cancelleria di Stato del Cantone di Nidvaldo	NW
Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs	SKS FPC
Streuli-Youssef M.	S.M.
Swiss automotive aftermarket	SAA
Swiss Convenience Food Association	SCFA
Swiss International Air Lines AG	Swiss AG
Swissmem – Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie L'industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera	Swissmem
Switzerland Cheese Marketing AG	Switzerland Cheese

Textilverband Schweiz Fédération Textile Suisse Federazione Tessile Svizzera	TVS
Touring Club Schweiz Touring Club Suisse Touring Club Svizzero	TCS
Trybol AG	Trybol
Uniterre	Uniterre
Verband Bündner Fleisch-Fabrikanten	VBF
Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets	VESPA ACSOEB
Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz Association des conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse	VIPS ACBIS
Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri	VKCS ACCS ACCS
Verband der Schweizer Unternehmer Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	economiesuisse
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie Fédération de l'industrie horlogère suisse	FH
Verband des schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre	swisscofel
Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de la branche de l'hôtellerie et de la restauration	Gastrosuisse
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen Association des entreprises électriques suisses Associazione delle aziende elettriche svizzere	VSE AES AES
Verband Schweizerischer Forstunternehmungen Association Suisse des Entrepreneurs Forestiers Associazione Svizzera Imprenditori Forestali	VSFU ASEFOR ASIF
Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten	VSGP

Union maraîchère suisse	UMS
Unione svizzera produttori di verdura	USPV
Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte	VSP
Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle	ASCPI
Vereinigung Bäuerlicher Organisationen	VBO
Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	Gallo Suisse
Association des producteurs d'œufs suisses	
Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen	BIO SUISSE
Association Suisse des Organisations d'Agriculture Biologique	
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica	
Vereinigung Schweizer Weinhandel	VSW
Association suisse du commerce des vins	ASCV
Associazione svizzera del commercio dei vini	ASCV
Victorinox AG	Victorinox
Wenger AG, Delémont	Wenger
Willi A.	W.A.
Wohlwend AG	Wohlwend